

fach**b**uchjournal

► Rezension. ■ Porträt. ■ Interview. ● Buchkauf.

Besuchen Sie uns
auf dem
104. Bibliothekartag
vom 26.-29. Mai 2015 in
Nürnberg Convention
Center Ost
Halle 4A / Stand 31

IM FOKUS

- Der CIA-Folterbericht
- Interview mit Wolfgang Nešković

THEOLOGIE | RELIGION

Wider die Trägheit des Herzens
Papst Franziskus –
Papst der Überraschungen

BIOGRAFIEN

- 150. Geburtstag von Max Weber.
Ein denkender preußischer
Muttersohn zwischen den Epochen
- Wir standen nicht abseits.
Sammelbiografien über Frauen
vom Altertum bis in
das 21. Jahrhundert

RECHT

- Staatskirchenrecht
- Steuerrecht
- Insolvenzrecht
- Bankrecht und
Verbraucherkreditrecht
- Erbrecht
- Enzyklopädie Europarecht

WIRTSCHAFT

Betriebswirtschaftslehre

ANTHROPOLOGIE | WISSENSCHAFTSGESCHICHTE

- Am Anfang war das Korn.
Eine andere Geschichte
der Menschheit
- Die Machiavellis der Wissenschaft:
Das Netzwerk des Leugnens

KINDER- UND JUGENDBUCH

Kunst und Architektur für Kinder

FRAGEBOGEN

Sewastos Sampsounis,
Größenwahn Verlag

Werner Verlag

»massenhaft Klasse«

Dr. Benjamin Krenberger, Die Rezensenten 4/13



Ingenstau/Korbion (Hrsg.)
VOB Teile A + B
Kommentar
19. Auflage 2015, ca. 2.800 Seiten,
gebunden, **Subskriptionspreis bis
zum Erscheinen ca. € 219,-**,
danach ca. € 230,-
ISBN 978-3-8041-2160-7
In Vorbereitung für Mai 2015

Im Buchhandel erhältlich.

Neu in der 19. Auflage:

- die **geänderte Rechtsprechung** z.B. zum Ausschluss von Nebenangeboten bei reinem Preiswettbewerb, Anpassung von Verträgen bei Zuschlagsverzögerung, Regelungen zur Preisfortschreibung in § 2 VOB/B und zum Vergütungsanspruch des Unternehmers nach Kündigung gemäß § 648a BG
- Ausblick auf die Umsetzung und Anpassung der Vergaberichtlinien im Rahmen der **EU-Vergaberechtsmodernisierung**

 Wolters Kluwer



Klaus Schroeder •
Monika Deutz-Schroeder

Gegen Staat und Kapital – für die Revolution!

Linksextremismus in Deutschland
– eine empirische Studie

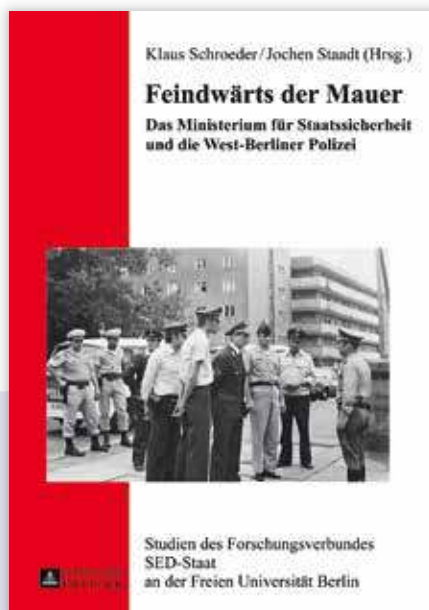
Das Buch beschäftigt sich mit dem aktuellen Linksextremismus in Deutschland. Linksextreme Gruppen und der Extremismusbegriff werden dargestellt. Empirisches Material liefern die Auswertung einer repräsentativen Befragung zu linksextremen Einstellungen in der Bevölkerung sowie Interviews mit ehemaligen Linksradikalen und linksaffinen Jugendlichen.

«Was die Wissenschaftler Klaus Schroeder und Monika Deutz-Schroeder in ihrer empirischen Studie zum Linksextremismus in Deutschland in Befragungen von 1400 Bürgern herausgefunden haben, lässt aufhorchen.» (Deutsche Welle, 23. Februar 2015)

Frankfurt am Main, 2015. XIII, 653 S., 31 Tab., 14 Graf.

Studien des Forschungsverbundes SED-Staat
an der Freien Universität Berlin. Bd. 22

geb. • ISBN 978-3-631-66283-0 • €^D 29,95
eBook • ISBN 978-3-653-05467-5 • €^D 33,32



Klaus Schroeder • Jochen Staadt (Hrsg.)

Feindwärts der Mauer

Das Ministerium
für Staatssicherheit
und die West-Berliner Polizei

Die Studie über die MfS-Tätigkeit gegen die West-Berliner Polizei enthält eine umfassende Darstellung der DDR-Spionage gegen die West-Polizei. Untersucht werden die Rolle von DDR-Agenten im West-Polizeidienst, die politischen Kampagnen gegen die West-Polizei sowie die Datensammlung über tausende von West-Berliner Polizeibeamten zwischen 1950 und 1989.

Frankfurt am Main, 2014. 488 S., 47 s/w Abb., 3 Tab.

Studien des Forschungsverbundes SED-Staat
an der Freien Universität Berlin. Bd. 21

geb. • ISBN 978-3-631-65070-7 • €^D 39,95
eBook • ISBN 978-3-653-04194-1 • €^D 44,39



Klaus Schroeder •
Monika Deutz-Schroeder •
Rita Quasten •
Dagmar Schulze Heuling

Später Sieg der Diktaturen?

Zeitgeschichtliche Kenntnisse
und Urteile von Jugendlichen

In dieser vom Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien sowie mehreren Bundesländern geförderten Studie wurde erstmals vergleichend ermittelt, was Jugendliche über den Nationalsozialismus, die DDR, die alte Bundesrepublik und das wiedervereinigte Deutschland wissen und wie sie über historisches Geschehen urteilen.

«[Diese Studie sollte] zum 'Handapparat' von Lehrplankommissionen und Fachreferenten in den Kultus- und Wissenschaftsministerien gehören und auf Seiten der Bildungs- und Kulturpolitik als Entscheidungsgrundlage des Gesetzgebers effektiv genutzt werden.» (Willi Eisele, Forum Politikunterricht 1/2013)

Frankfurt am Main, 2012. 607 S., 59 s/w Abb.,
54 farb. Abb., 98 Tab.

Studien des Forschungsverbundes SED-Staat
an der Freien Universität Berlin. Bd. 20

geb. • ISBN 978-3-631-63741-8 • €^D 39,80
eBook • ISBN 978-3-653-01725-0 • €^D 44,27



gegenseitiger Respekt

Im Fokus dieser Ausgabe steht das Mitte Januar im Frankfurter Westend Verlag veröffentlichte Buch „Der CIA-Folterreport“. Es handelt sich dabei um die deutsche Übersetzung des offiziellen Berichts des US-Senats zum geheimen Internierungs- und Verhörprogramm der CIA. Anfang Dezember war dieser Bericht in den USA vom Geheimdienstausschuss des amerikanischen Senats veröffentlicht worden und hatte international für Furore gesorgt. Mit Recht! Denn der Folterbericht belegt, dass die USA bei der Bekämpfung des Terrorismus nach den Anschlägen des 11. September 2001 rechtsstaatliche Maßstäbe schwer missachtet haben.

Nach der UN-Antifolterkonvention von 1987 ist jede Handlung Folter, „durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden.“ „Nach jeder üblichen Bedeutung des Begriffs“, schreibt die Vorsitzende des Geheimdienstausschusses Senatorin Dianne Feinstein in ihrem Vorwort, „wurden CIA-Gefangene gefoltert.“ – „Die Haftbedingungen und die Anwendung erlaubter und unerlaubter Verhör- und Konditionierungsverfahren waren grausam, unmenschlich und entwürdigend.“

Das Buch ist sehr schwere Kost. Ich empfehle es aber trotzdem uneingeschränkt. In meinem Gespräch mit Wolfgang Nešković, dem Herausgeber der deutschen Ausgabe, betont dieser die Wirkung des Berichts weit über die USA hinaus: „Der Bericht soll nicht nur für die USA, sondern weltweit eine Lehre und Warnung sein, dass es für die Anwendung von Folter keine Rechtfertigung gibt – auch bei schwersten terroristischen Angriffen nicht.“ Im Rechtsstaat heiligt der Zweck niemals die Mittel!

Wie ein inhaltlicher Gegenentwurf wirkt dagegen das Buch „Funkelnde Hoffnung“ des libanesischen Geigers Georges Yammine, das ich Ihnen sehr ans Herz legen möchte. Es zeigt 98 Schwarzweiß-Fotografien aus dem Innenleben des West-Eastern Diwan Orchestra. Herausgeber ist Daniel Barenboim, der das Orchester gemeinsam mit Edward Said 1999 in Weimar gegründet hat. In dem mittlerweile weltbekannten Ensemble spielen junge israelische und arabische Musiker gemeinsam unter Barenboims Leitung. Vom Glauben an die verändernde Macht der Musik gibt auch das abschließende Interview mit Daniel Barenboim Zeugnis. Der Künstler spricht darin u.a. über seine 2016 in Berlin geplante Barenboim-Said-Akademie, die er als ein „Haus der Hoffnung auf Vernunft und Harmonie“ versteht. „Unsere arabischen und israelischen Akademie-Stipendiaten werden eine neue Botschaft in ihre Heimatländer tragen, nämlich dass gegenseitiger Respekt möglich und nötig ist, um in Harmonie miteinander und nebeneinander zu arbeiten und zu leben. Man wird ihnen zuhören müssen.“ Ein Traum?

Angelika Beyreuther



Georges Yammine: Funkelnde Hoffnung. Das West-Eastern Divan Orchestra und die Kraft der Musik. Hrsg. von Daniel Barenboim. Wiesbaden: Corso Verlag 2014.

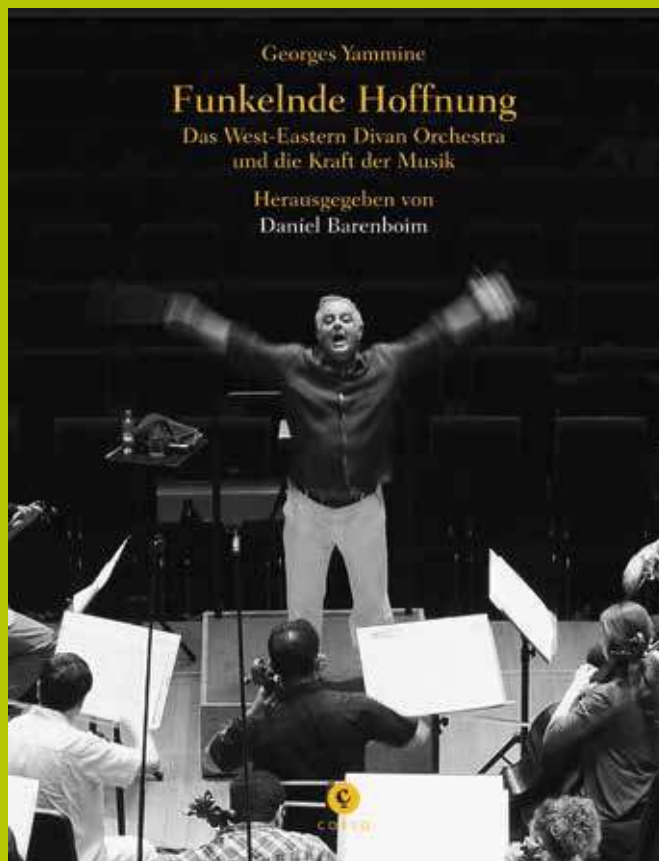
In Zusammenarbeit mit der Barenboim-Said-Akademie. Deutsch | Englisch. Hardcover m. SU, Fadenheftung, 128 S., mit 98 s/w Fotografien, ISBN 978-3-7374-0704-5, € 28,00

Daniel Barenboim und der Literaturwissenschaftler Edward Said (gest. 2003) gründeten 1999 in Weimar das West-Eastern Divan Orchestra. Junge israelische und arabische Musiker spielen seitdem gemeinsam in diesem Ensemble unter Barenboims Leitung in aller Welt. Das Orchester ist zu einem Symbol des möglichen Friedens und der Verständigung geworden.

Der libanesische Geiger Georges Yammine, Mitglied des Orchesters seit seiner Gründung, hat das Ensemble mit der Kamera begleitet. Entstanden sind besondere Fotos aus dem Innenleben eines einmaligen Klangkörpers. Julia Spinolas Vorwort führt ein in Musik und Orchesterleben. Vom Glauben an die verändernde Macht der Musik gibt das abschließende Interview mit Daniel Barenboim Zeugnis.

Es ist sehr berührend. Besonders diese Antwort. „Sehen Sie, als ich zum ersten Mal in Ramallah vor 200 palästinensischen Kindern spielte, kam ein Mädchen zu mir, und ich fragte sie: ‚Bist du froh, dass ich hier bin?‘ Ihre Antwort werde ich nie vergessen: ‚Ja, sehr, Sie sind das erste Ding aus Israel, das ich sehe, und das kein Soldat oder Panzer ist.‘ So war es – sie konnte sich Israelis nur als uniformierte Dinger oder Kampfswagen vorstellen.“

Daniel Barenboim wird 2016 sein vielleicht größtes musikalisches Bildungsprogramm in Berlin umsetzen, die Barenboim-Said-Akademie als ein „Haus der Hoffnung auf Vernunft und Harmonie“. Und sagt dazu im Interview: „Manchmal stelle ich mir eine friedensstiftende Nahost-Konferenz wie eine Sinfonie vor, gespielt von unseren Akademie-Absolventen aus Berlin. Ein Traum, gewiss.“



IM FOKUS 4

- ... einer der „Tiefpunkte in der Geschichte unserer Nation“ (Dianne Feinstein)
Der CIA-Folterbericht. Der offizielle Bericht des US-Senats zum Internierungs- und Verhörprogramm der CIA
- Interview mit Wolfgang Nešković,
Herausgeber der deutschen Ausgabe

PHILOSOPHIE | THEOLOGIE | RELIGION 14

Dr. Ilse Tödt

- Andrea Riccardi: Franziskus – Papst der Überraschungen. Krise und Zukunft der Kirche
- Daniel Deckers: Papst Franziskus. Wider die Trägheit des Herzens. Eine Biographie
- Valentin Schönherr: Träumen ist mir zu poetisch. Das Leben der Pfarrfrau Hilde Schönherr (1912–1962)

Prof. Dr. Dipl. rer. pol. Matthias Maring

Nicole C. Karafyllis (Hg.): Das Leben führen? Lebensführung zwischen Technikphilosophie und Lebensphilosophie

BIOGRAFIEN 24

Prof. Dr. Dittmar Dahlmann

150. Geburtstag von Max Weber

Ein denkender preußischer Muttersohn zwischen den Epochen

- Dirk Kaesler, Max Weber. Preuße, Denker, Muttersohn
- Jürgen Kaube, Max Weber. Ein Leben zwischen den Epochen

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier

Wir standen nicht abseits

Sammelbiografien über Frauen vom Altertum bis in das 21. Jahrhundert

Prof. Dr. Wolfgang Schuller

- Paola Ceccarelli: Ancient Greek Letter Writing
- Klaus Deinet: Friedrich Sieburg

RECHT 38

Prof. Dr. Michael Droege

Staatskirchenrecht

Prof. Dr. Michael Droege

Neuerscheinungen im Steuerrecht

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder
Insolvenzrecht

Dr. Bernd Müller-Christmann

Bankrecht und Verbraucherkreditrecht

Dr. Bernd Müller-Christmann

Erbrecht

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.

Die Enzyklopädie Europarecht biegt in die Schlussgerade ein

WIRTSCHAFT 64

Betriebswirtschaftslehre

Professor Dr. Hartmut Werner

- Michael Nagel und Christian Mieke: BWL-Methoden
- Hans Corsten und Martina Corsten: Betriebswirtschaftslehre

ANTHROPOLOGIE |
WISSENSCHAFTSGESCHICHTE 67

Prof. Dr. Winfried Henke

- Hansjörg Küster: Am Anfang war das Korn. Eine andere Geschichte der Menschheit
- Naomi Oreskes / Erik M. Conway: Die Machiavellis der Wissenschaft: Das Netzwerk des Leugnens

KINDER- UND JUGENDBUCH 70

Antje Ehmann

Punkt, Punkt, Komma, Strich – Kunst und Architektur für Kinder

LETZTE SEITE 72

Sewastos Sampsounis, Größenwahn Verlag, Frankfurt am Main

IMPRESSUM 66

... einer der „Tiefpunkte in der Geschichte unserer Nation“

Am 19. Januar 2015 erschien im Frankfurter Westend Verlag das Buch „Der CIA Folter Report“. Nur sechs Wochen nach der Veröffentlichung in den USA legte der Verlag damit auf Deutsch und mehr als 600 eng bedruckten Seiten – mit allerhand geschwärzten Stellen – die offizielle Zusammenfassung des nach wie vor geheimen und mehr als 6.700 Seiten langen Untersuchungsberichts des US-Senats über das Internierungs- und Verhörprogramm der CIA vor. Herausgeber der deutschen Ausgabe ist der ehemalige Bundestagsabgeordnete und Bundesrichter a. D. Wolfgang Nešković.

Der vom Geheimdienstausschuss des US-Senats am 9. Dezember 2014 veröffentlichte Report basiert auf über sechs Millionen interner CIA-Dokumente, die eine kleine Gruppe von Mitarbeitern der demokratischen Ausschussmehrheit von 2009 bis 2012 gesichtet haben. Keinen Zugang bekam der Ausschuss zu ungefähr 9.400 CIA-Dokumenten, die vom Weißen Haus zurückgehalten wurden. Die Wurzeln der Untersuchung gehen zurück auf Dezember 2007, als der Geheimdienstausschuss Kenntnis bekam von der Zerstörung von Videoaufnahmen der Verhöre von CIA-Häftlingen.

Die Millionen von Dokumenten beinhalten bislang unbekannt Informationen zu einem System von geheimen CIA-Gefängnissen außerhalb des Territoriums der USA, fälschlich inhaftierten, misshandelten und getöteten Insassen sowie zu den in ihrer Brutalität fast nicht vorstellbaren Verhör- und Foltermethoden.

Der Bericht gibt außerdem den Blick frei auf einen Auslandsgeheimdienst, der nach September 2001 unkoordiniert zu brutalsten Mitteln griff unter dem Vorwand, dadurch wesentliche Erkenntnisse für den Schutz vor neuen Anschlägen auf Amerikaner zu gewinnen. Erschreckend sind auch die unzähligen Belege dafür, dass die CIA-Führung Abgeordnete, Regierungsvertreter und die Öffentlichkeit systematisch über die Erfolge des Programms – angeblich verhinderte Anschläge auf Amerikaner – und die Gesetzeskonformität ihres Handelns belogen hat. In einer fast unerträglich pointierten Weise belegt der Untersuchungsbericht die dreisten Lügen der handelnden Personen. Nach fast jeder Beweisaufnahme folgt im Bericht der lapidare Satz: Diese Behauptungen sind unrichtig. Oder: Seine Aussage ist mit CIA-eigenen Unterlagen nicht zu vereinbaren. Oder: Eine Überprüfung der CIA-Akten ergab, dass Pavitts (*stellvertretender Direktor für verdeckte Operationen, d. Red.*) Darstellungen nahezu sämtlich falsch waren. Etc. Der Ausschuss weist minutiös nach, dass die Erfolgsmeldungen der CIA über die angebliche Vereitelung von Anschlägen bewusst gelogen waren.

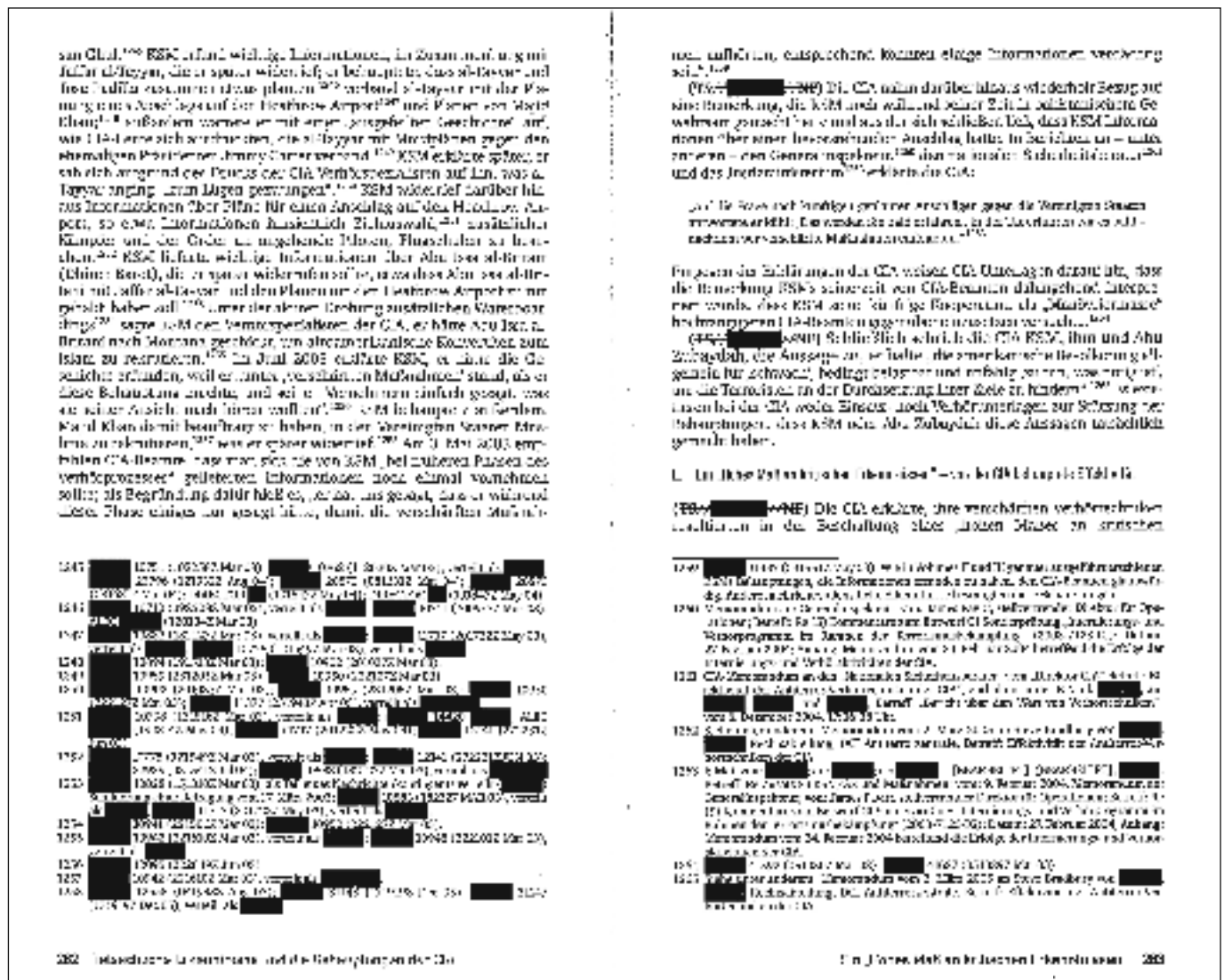
Der Folterbericht belegt, dass die USA bei der Bekämpfung des Terrorismus nach den Anschlägen des 11. September 2001 jedes rechtsstaatliche Maß verloren haben. Nach der UN-Antifolterkonvention von 1987 ist jede Handlung Folter, „durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden.“ „Nach jeder üb-

lichen Bedeutung des Begriffs“, schreibt die Vorsitzende des Geheimdienstausschusses Senatorin Dianne Feinstein, „wurden CIA-Gefangene gefoltert.“ Und weiter: „Die Haftbedingungen und die Anwendung erlaubter und unerlaubter Verhör- und Konditionierungsverfahren waren grausam, unmenschlich und entwürdigend.“

Von den im Bericht dokumentierten insgesamt 119 in CIA-Gefängnissen festgehaltenen mutmaßliche Al-Kaida- und Taliban-Anhänger wurden 39 den „verschärften Verhörmethoden“ – Folter – der CIA unterworfen. Von den 119 Häftlingen wurden mindestens 26 fälschlich festgehalten, unter ihnen auch ein geistig behinderter Mann, dessen Inhaftierung ausschließlich als Druckmittel diente, um ein Familienmitglied zur Lieferung von Informationen zu veranlassen, andere wurden z.B. festgehalten ausschließlich aufgrund von Informationen, die sich ein Gefangener während der Folter ausgedacht hat, um damit die Beendigung der Torturen zu erreichen.

Die Konzeption der „erweiterten Verhörmethoden“ geht auf die Psychologen James E. Mitchell und Bruce Jessen zurück, die im Bericht mit Decknamen bezeichnet sind, deren Namen aber in einem Artikel über den Senatsbericht von Andreas Ross in der FAZ vom 11. Dezember 2014 genannt werden. Diese hatten keine Verhörererfahrungen, sie hatten keine Kenntnisse über

AI Qaida und auch keine Erfahrung im Antiterrorkampf. Sie hatten in der Vergangenheit für das amerikanische Militär ein Programm ausgearbeitet, das amerikanische Elitesoldaten auf Folter in Gefangenschaft vorbereitet. Es nutzte die Erfahrungen von Kriegsgefangenen aus den vergangenen Jahrzehnten. Die von den Psychologen vorgeschlagenen Foltermethoden wurden vom Justizministerium evaluiert und als rechtskonform abgesegnet! Die beiden Vertragspsychologen arbeiteten für einen Tagessatz von 1.800 Dollar und gründeten später ein gemeinsames Unternehmen, dem die CIA bis zur Einstellung des Programms an die 100 Millionen Dollar überwiesen hat. Zu den über Tage, Wochen und Monate wiederholt angewendeten „erweiterten Verhörmethoden“ gehörten u.a.: Schläge, völlige Isolation, andauernde Dunkelheit oder Helligkeit, Lärm oder laute Musik („unterhalb der Lautstärke, die körperliche Schäden wie den permanenten Hörverlust zur Folge hätte“), Fesselung, Kälte, Eisbäder, lange Kaltwasserduschen, „Walling“ (Schleudern gegen eine Wand), Schlafentzug über bis zu siebeneinhalb Tage am Stück, zum Teil mit über dem Kopf fixierten Händen („Aufhängen“, wobei die Zehenspitzen kaum den Boden berühren), Nacktheit, Windeln, lebensgefährliches „Waterboarding“ („völlig unansprechbar, und aus seinem offenen, vollen Mund quollen Blasen“), keine Eimer für Ex-



kreme, vorgetäuschte Begräbnisse, „Fingerpresse“, Ernährungsmanipulation, rektale Ernährung und Hydrierung (ohne medizinische Notwendigkeit zum Zweck der Erniedrigung und Erlangung der „totalen Kontrolle über den Häftling“).

Das Personal der Internierungslager setzte sich ab einer gewissen Zeit nur noch aus 15 Prozent CIA-Beamten und 85 Prozent Personal, angeheuert von Privatfirmen, zusammen. Mehr und mehr tauchten Sadisten auf, das Programm entgleiste komplett. Und selbst über das CIA-Personal in GEFÄNGNIS BLACK (*eines der geheimen Gefängnisse in einem unbekanntem Land, d. Red.*) schreibt der dortige Basischef diese Beurteilung: „... Im Lauf des letzten Jahres hat die Qua-

de in solchen Zeiten der nationalen Krise muss unsere Regierung sich von den Lektionen der Geschichte leiten lassen und ihre Entscheidungen der internen und externen Überprüfung unterwerfen. Stattdessen entschlossen sich Mitarbeiter der CIA unter Mithilfe zweier externer Vertragsunternehmen, ein Programm der unbeschränkten geheimen Internierung umzusetzen und unter Verletzung der US-Gesetze, vertraglicher Verpflichtungen und unserer Werte brutale Verhörmethoden anzuwenden.“

Sie äußert die „aufrichtige, tiefe Hoffnung, dass die amerikanische Politik nach der Veröffentlichung dieser Befunde und Schlussfolgerungen sowie der Zusammenfassung des Berichts

Am 26. Juni 2006 gab Präsident Bush eine Erklärung zum Welttag zur Unterstützung der Opfer von Folter der Vereinten Nationen ab. In der Erklärung heißt es: „Die Vereinigten Staaten sind der weltweiten Beseitigung der Folter verpflichtet, und wir gehen in diesem Kampf als Vorbild voran. Ich rufe alle Regierungen auf, sich den Vereinigten Staaten und der Gemeinschaft rechtsliebender Nationen anzuschließen beim Verbot, der Untersuchung und der Verfolgung aller Akte der Folter und bei dem Bestreben, andere grausame und außergewöhnliche Bestrafungen zu verhindern. [...] Folter wird heute rund um die Welt von Schurken-Regimen praktiziert, deren grausame Methoden ihrer Entschlossenheit entsprechen, den menschlichen Geist zu vernichten.“

lität des Personals – Vernehmungsbeamte und Sicherheitsleute – beträchtlich nachgelassen. Was die Vernehmungsbeamten betrifft, sind die meisten mittelmäßig ... Statt nach den Besten zu suchen, scheinen die Personalmanager entweder problematische, leistungsschwache Agenten auszuwählen, neue, völlig unerfahrene Mitarbeiter, oder sie nehmen alle, die gewillt und in der Lage sind, sich zu jeder beliebigen Zeit [woanders] stationieren zu lassen. ... Das Ergebnis ist, ganz natürlich, die Produktion von mittelmäßigen oder, ich darf wohl sagen, nutzlosen Erkenntnissen ... Wenn dieses Programm wirklich eine der geheimsten Operationen des Geheimdienstes ist, dann entbehrt es jeder Logik, warum man es geschehen lässt, unerfahrene, sozial randständige, leistungsschwache und/oder Agenten mit potenziell beträchtlicher Anfälligkeit [für Gegenspionage] am Standort zu stationieren.“

Die Ausschussvorsitzende Dianne Feinstein bezeichnet dieses ganze Geschehen als einen der „Tiefpunkte in der Geschichte unserer Nation“. In ihrem Vorwort schreibt sie: „Die wichtigste Lehre aus diesem Bericht lautet: Ungeachtet des Drucks und der Notwendigkeit zu handeln, müssen die Maßnahmen der Geheimdienste immer das widerspiegeln, was wir als Nation sind, und sich an unsere Gesetze und Standards halten. Gera-

nie wieder uneingeschränkte Internierung und gewaltsame Befragungen zulassen wird. Wie der Bericht beschreibt, stellte die CIA vor den Anschlägen vom September 2001 aufgrund ihrer eigenen Erfahrungen mit gewaltsamen Befragungen fest, dass solche Methoden ‚keine geheimdienstlichen Erkenntnisse liefern‘, ‚wahrscheinlich zu falschen Antworten führen werden‘ und sich in der Vergangenheit als ineffektiv erwiesen haben. Dennoch wurden diese Erkenntnisse ignoriert. Wir können nicht zulassen, dass die Geschichte vergessen wird und dass schwerwiegende Fehler aus der Vergangenheit sich wiederholen.“

Dass auch keine „außergewöhnlichen Umstände“ – wie die als Begründung herangezogenen Terroranschläge des 11. September 2001 – Folter rechtfertigen, ist in Artikel 2, Ziffer 2 der UN-Antifolterkonvention von 1987 nachdrücklich festgehalten: „Außergewöhnliche Umstände gleich welcher Art, sei es Krieg oder Kriegsgefahr, innenpolitische Instabilität oder ein sonstiger öffentlicher Notstand, dürfen nicht als Rechtsgrund für Folter geltend gemacht werden.“ Der Zweck heiligt niemals die Mittel!

Über dieses wichtige und schockierende Buch sprachen wir am 20. März mit dem Herausgeber Wolfgang Nešković. (*ab*)

DAS INTERVIEW

Herr Nešković, Sie haben als Herausgeber die 600-seitige Zusammenfassung des Berichts gründlich studiert. Warum brauchen wir eine Veröffentlichung auf Deutsch?

Es handelt sich um ein einzigartiges Dokument von historischer Dimension. Jeder, der wissen will, wozu Staaten, die Rechtsstaaten sein wollen, fähig sind, wenn sie Terror bekämpfen, sollte dieses Buch lesen. Es ist ein Nachschlagewerk über die Folterpraxis der CIA nach dem 11. September, das sich zudem noch wie ein spannender Politik-Krimi liest. Der Bericht lüftet den Schleier der Geheimhaltung und erlaubt einen authentischen Blick hinter die Kulissen der CIA. Der Mythos des Geheimen, hinter dem sich die Geheimdienste so gerne verstecken, wird mit diesem Bericht aufgehoben. Darin liegt seine Einzigartigkeit. Ein deutscher Geheimdienstkontrollleur muss vor Neid über einen solchen umfangreichen Bericht erblassen.

Entfaltet der Bericht also weit über die USA hinaus Wirkung?

Unbedingt. Die Vorsitzende des US-Geheimdienstauschusses Dianne Feinstein hat diese Zielsetzung ausdrücklich als entscheidende Motivation für die Veröffentlichung des Berichts angesehen. Der Bericht soll nicht nur für die USA, sondern weltweit eine Lehre und Warnung sein, dass es für die Anwendung von Folter keine Rechtfertigung gibt – auch bei schwersten terroristischen Angriffen nicht. Feinstein betont, dass im Rechtsstaat der Zweck niemals die Mittel heiligt. Der Rechtsstaat bekämpft nicht Terror mit Terror. Die Anwendung von Folter ist nach nationalem und internationalem Recht eine Menschenrechtsverletzung. Für sie gibt es nach der UN-Antifolterkonvention keine Rechtfertigung. Eine rechtsstaatliche Bekämpfung des Terrors setzt stets voraus, dass wir anders denken und handeln als Terroristen.

Ein Abschnitt in dem Bericht ist, wie ich finde, als Lehrstück besonders lesenswert. Michael V. Hayden, Direktor der CIA, stand am 12. April 2007 dem Geheimdienstauschuss Rede und Antwort. Der Bericht stellt minutiös auf 37 Seiten die Aussagen des CIA-Direktors Auszügen aus Angaben in CIA-Unterlagen gegenüber. Es ist ein beängstigendes Dokument. Denn Hayden belog den Ausschuss über jedes Detail des CIA-Programms nach Strich und Fa-



Wolfgang Nešković (Hg.): Der CIA-Folterreport. Der offizielle Bericht des US-Senats zum Internierungs- und Verhörprogramm der CIA. Frankfurt am Main: Westend Verlag, 2015. 636 Seiten, Broschur. ISBN 978-3-86489-093-2. € 18,00

den. Man schüttelt beim Lesen nur noch den Kopf. Gab es hiernach Konsequenzen?

Soweit ich weiß, gab und gibt es keine Konsequenzen. Vielmehr sind Bush, Cheney und andere der Auffassung, dass die CIA-Verantwortlichen einen guten Job gemacht haben und dafür höchste Anerkennung verdienen. Das macht echt fassungslos.

Hat dieser Bericht auch eine unmittelbar praktische Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland?

Ja. Wir haben ein Völkerstrafgesetzbuch, das Folter unter Strafe stellt, und zwar nach dem Weltrechtsprinzip: Folter irgendwo auf der Welt kann in Deutschland strafrechtlich verfolgt werden, unabhängig davon, ob Opfer oder Täter Deutsche waren oder ob die Folter auf deutschem Boden stattgefunden hat. Es können also in Deutschland auch Ermittlungen gegen US-Amerikaner eingeleitet werden, ob nun gegen den ehemaligen Vizepräsidenten Cheney oder den Ex-Präsidenten Bush bis zu den konkreten Folterern.



© Katja-Julia Fischer

Wolfgang Nešković, Bundesrichter a.D., seit 2005 MdB, seit seinem Austritt aus der Linksfraction im Dezember 2012 bis 2013 der einzige partei- und fraktionslose Abgeordnete im 17. Deutschen Bundestag. Von 2005 bis 2012 gehörte er dem Parlamentarischen Kontrollgremium an, das die deutschen Nachrichtendienste Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst und Militärischer Abschirmdienst kontrollieren soll. Nešković war Mitglied des Untersuchungsausschusses des deutschen Bundestages im Fall Murat Kurnatz, der von Januar 2002 bis August 2006 ohne Anklage im Gefangenenlager der Guantanamo Bay Naval Base festgehalten worden war. Wolfgang Nešković hat 2009 einen Gesetzentwurf zur Reform der parlamentarischen Kontrolle der Geheimdienste erarbeitet und außerdem ein Papier zur Reform des Verfassungsschutzes erstellt.

Das ist hoch gegriffen. Aber zunächst einmal sind ja die Amerikaner gefordert. Rechnen Sie damit, dass die USA, die auch die UN-Antifolterkonvention unterzeichnet und ratifiziert haben, die Verantwortlichen strafrechtlich verfolgt werden?

Nein. Das US-Justizministerium und Präsident Obama haben schon erklärt, dass auch nach Veröffentlichung des Berichtes in den USA keine strafrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen stattfinden werden. Das zeigt die ganze Doppelzüngigkeit. Wenn der eigene Anspruch nur für andere gilt, aber nicht für einen selbst, verliert man an Glaubwürdigkeit. Damit verfällt auch der moralische Führungsanspruch, den die USA für sich reklamieren. Wir müssen zumindest für uns in Deutschland sicherstellen, dass wir nicht in gleicher Weise die Glaubwürdigkeit verlieren. Wenn Frau Merkel im Zusammenhang mit der Ukraine immer von der Herrschaft des Rechts spricht, dann kann das ja nicht nur für die „bösen“ Russen, sondern muss auch für die „guten“ Amerikaner gelten.

Und wie groß ist die Chance, dass es in Deutschland aufgrund des Völkerstrafgesetzbuches zu Strafverfahren kommt?

Der für die Strafverfolgung zuständige deutsche Generalbundesanwalt Harald Range hat von den USA den vollständigen und ungeschwärtzten Folterbericht von 6000 Seiten angefordert. Es besteht bei mir aber große Skepsis, ob der Generalbundesanwalt ein Ermittlungsverfahren eröffnen wird. In der Vergangenheit hat er sich bei Ermittlungen mit Auslandsbezug eher als ängstlich und antriebsarm erwiesen. So wurden in der Vergangenheit zum Beispiel zwei sehr umfangreiche Strafanzeigen zu Abu Ghraib und Guantanamo eingereicht. Die Eröffnung von Ermittlungsverfahren wurde dann jedoch unter Hinweis auf § 153f der Strafprozessordnung abgelehnt. Nach dieser Vorschrift kann der Staatsanwalt auch bei Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch unter engen Voraussetzungen das Verfahren einstellen. Allerdings dürfte diese Vorschrift rechtlich so auszulegen sein, dass bei Straftaten, die das Völkerstrafgesetzbuch betreffen, im Zweifel Ermittlungen einzuleiten sind.

Bundeskanzlerin Angela Merkel sprach davon, dass die Strafverfolgung der Folterverantwortlichen allein Sache der Justiz sei und nicht Sache der Politik.

Soweit die Bundeskanzlerin in ihrer Äußerung den Generalbundesanwalt mit einbezieht, irrt sie. Entgegen weit verbreiteter Meinung in der Öffentlichkeit gibt es nach der geltenden Rechtslage in der Bundesrepublik keine Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft. Das Grundgesetz sichert allein den Richtern, denen die rechtsprechende Gewalt anvertraut ist, Unabhängigkeit zu. So obliegt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz dem Bundesminister der Justiz die Aufsicht und Leitung des Generalbundesanwaltes und der Bundesanwälte – und damit auch die Weisungsbefugnis. Der Generalbundesanwalt ist politischer Beamter und kann jederzeit ohne nähere Begründung in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Er ist verpflichtet, sich in Erfüllung seiner Aufgaben

in Übereinstimmung mit den für ihn einschlägigen grundlegenden kriminalpolitischen Ansichten und Zielsetzungen der Regierung zu bewegen. Diese Vorschriften belegen, dass das staatsanwaltliche Verhalten des Generalbundesanwaltes in der politischen Verantwortung des Bundesjustizministers liegt. Wenn dieser in der Öffentlichkeit nunmehr fordert, dass alle Beteiligten strafrechtlich verfolgt werden müssen, dann würde er vollständig unglaubwürdig, wenn er es zuließe, dass der Generalbundesanwalt die Ermittlungen unter Hinweis auf § 153f StPO einstellt.

Gegen wen könnten sich die Ermittlungen richten?

Strafverfahren muss es – ohne Ansehen der Person und ihrer politischen Stellung – gegen all diejenigen geben, deren Verhalten nach den entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen eine Strafverfolgung rechtfertigt. Demnach wären nicht nur Strafverfahren gegen CIA-Agenten oder andere Personen, die unmittelbar gefoltert haben, möglich, sondern auch gegen hohe Regierungsvertreter, wenn ihnen nach den Regeln des Strafrechts ein strafbares Verhalten nachgewiesen werden kann.

Ist es denn wirklich vorstellbar, dass Haftbefehle gegen CIA-Agenten oder gar gegen hochrangige Mitglieder der ehemaligen Bush Administration ausgestellt werden?

Ja. Das ist nicht nur denkbar, sondern erforderlich, wenn ein Ermittlungsverfahren genügend Tatsachen hervorbringt, die die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls erfüllen. Immerhin hat das Amtsgericht München 2007 Haftbefehle gegen 13 namentlich bekannte CIA-Agenten erlassen, die den Deutsch-Libanesen Khaled al-Masri nach Afghanistan verschleppt hatten. In Italien hat ein Gericht sogar 22 CIA-Mitarbeiter in Abwesenheit zu je fünf Jahren Haft wegen Entführung verurteilt. Der Mailänder CIA-Stationschef erhielt immerhin acht Jahre Haft. Es ist zwar sehr unwahrscheinlich, dass solche Haftbefehle in den USA vollstreckt werden würden. Dennoch wären sie ein wichtiges politisches Signal. Für die betroffenen Personen wären Auslandsreisen mit einem unkalkulierbaren Inhaftierungsrisiko verbunden.

Am 30. Januar 2015 haben Union und SPD im Bundestag den Antrag der Grünen abgelehnt, den CIA-Folterbericht vollständig und ungeschwärzt von den zuständigen Stellen in den USA zur Verfügung gestellt zu bekommen. Wie erklären Sie sich diese Ablehnung?

Diese Ablehnung ist allein politischer Unterwürfigkeit gegenüber den USA geschuldet. Unmittelbar nach Veröffentlichung des Berichts in den USA haben sämtliche Fraktionen des Deutschen Bundestages in einer Aktuellen Stunde am 17. Dezember einhellig die Folterpraxis der USA verurteilt. Es sind viele wohlfeile Reden gehalten worden. Die Ablehnung des Antrags der Grünen zeigt jetzt jedoch, dass man den politischen Konflikt mit den USA scheut. Damit erweist man den begangenen Menschenrechtsverletzungen einen Bären-dienst. Wenn es um Menschenrechte geht, darf die politische Opportunismus nicht siegen.

Wörtliche Auszüge aus dem Senatsbericht

■ Seite 129 bis 133: [CIA-BEAMTER 2] stellte al-Nashiri für etwa zweieinhalb Tage in eine „stehende Stressposition“ mit den „Händen über dem Kopf fixiert“. Später, im Verlauf von al-Nashiris Vernehmung, hielt (geschwärzt) [CIA-BEAMTER 2] eine Pistole an al-Nashiris Kopf – während dessen Augen verbunden waren – und fuchtelte neben al-Nashiri mit einem Akubohrer herum. ... man al-Nashiri zwangsbadete und eine harte Bürste benutzte und improvisierte Stresspositionen angewandt wurden, die Schnitte und blaue Flecken zur Folge hatten und das Einschreiten eines diensthabenden Arzts erforderten, der sich Sorgen machte, dass al-Nashiris Schulter durch die Stresspositionen auskugeln könnte. ... Einem CIA-Telex vom 12. Dezember 2002 zufolge, „zittert [al-Nashiri] vor Angst sichtlich und heftig jedes Mal wenn er (geschwärzt) sieht.“ ... Im Oktober 2004, 21 Monate nach der letzten dokumentierten Anwendung der verschärften Verhörmethoden der CIA gegen al-Nashiri, kam eine Einschätzung durch den externen Auftragnehmer DUNBAR (dies ist der Deckname für einen der beiden Vertragspsychologen, d. Red.) und eines anderen CIA-Verhörbeamten zu dem Schluss, dass al-Nashiri „im Wesentlichen keine verwertbaren Informationen“ liefere ...

■ Seite 137 und 140: Im Gegensatz zu späteren Aussagen der CIA vor dem Ausschuss, Häftlingen, die einem verschärften CIA-Verhör unterzogen werden sollten, sei vorher immer Gelegenheit zu kooperieren gegeben worden, sah bin al-Shibhs Verhörplan vor, ihn nackt mit über dem Kopf gefesselten Armen in einen kalten Raum zu sperren, bevor es irgendein Gespräch mit Verhörbeamten gab und nach seiner Kooperationsbereitschaft gefragt wurde. Laut Telex begann die Befragungs- und Verhörphase erst, wenn die Verhörbeamten befanden, sein „anfänglicher Widerstand“ haben „umstandsbedingt verringert“ werden können.

Die im Verhörplan dargestellte Phase der Befragung umfasste nahezu endlose Verhöre sowie sensorische Deprivation, flüssige Ernährung und Schlafentzug. Zusätzlich festgelegt war der Einsatz verschärfter Verhörtechniken, unter anderem „überraschendes Packen, an die Wand drücken, Griff ins Gesicht, leichter Schlag ins Gesicht ... leichter Schlag in den Unterleib, zusammengekrümmtes Einpfuschen, an der Wand stehen, Stresspositionen, Schlafentzug über mehr als 72 Stunden sowie Waterboarding, entsprechend [bin al-Shibhs] Widerstandsgrad.“

Überdies hielten sie bin al-Shibh entgegen der damaligen CIA-Richtlinie, dass aus Sicherheitsgründen ständig

das Zellenlicht anzulassen sei, in totaler Dunkelheit, um seine Angstgefühle zu verschärfen.

Das Telex bezeichnet es als „Standard-Verhörtechnik“, bin al-Shibh in Dunkelhaft zu halten. [...] Am Abend des 18. Februar 2003 „kauerte bin al-Shibh zitternd in der Ecke“.

Ein CIA-Psychologe notierte im April 2005, bin al-Shibh sei volle zweieinhalb Jahre lang „total sozial isoliert gehalten worden“, und diese Isolation habe „sich deutlich und verschärfend auf seine psychische Funktionsfähigkeit ausgewirkt“.

Am 5. September 2006 wurde bin al-Shibh in das US-Militärgefängnis Guantanamo Bay auf Kuba gebracht. Dort wurde er gleich nach der Ankunft auf Antipsychotika gesetzt.

■ **Seite 137:** Angaben, auf welche Informationen man aus war und warum man glaubte, dass der Häftling sie habe, kamen üblicherweise in Verhörplänen nicht vor.

■ **Seite 143:** Unter der Überschrift „Mindestens 183 Mal Waterboarding gegen Khalid Sheikh Mohammed; Informationen von Khalid Sheikh Mohammed zum großen Teil erfunden.“ wird in dem Bericht auf den folgenden Seiten die Folter gegen Khalid Sheikh Mohammed am 12. März 2003 geschildert. Die Folter übersteigt jede Vorstellung und wurde u.a. von den beiden CIA-Auftragspsychologen ausgeführt. Hier nur ein Ausschnitt, was Waterboarding bedeuten kann: „Die CIA-Unterlagen vermerken, dass KSMs „Unterleib ein Stück weit gebläht“ gewesen sei und er „bei Druck auf den Unterleib Wasser ausspuckte“. Der anwesende CIA-Arzt hatte „keine Sorge, dass die erbrochene Magensäure KSMs Speiseröhre schädigen könnte“ dazu war der Mageninhalt zu stark verwässert. Er hatte jedoch die Sorge, dass es zu einer Wasservergiftung kommen und die Elektrolyte zu stark verdünnt werden könnten, und verlangte den Einsatz von Kochsalz bei künftigen Waterboardings. ... Der Arzt schrieb später an (geschwärzt) vom Office of Medical Services, dass KSM „eine Menge Wasser schluckte und Atmung [sic!], und dass „wir bei der neuen Technik im Grund Beinah-Ertränken in Serie machen“. KSM bekam an diesem Tag außerdem Ohrfeigen zur Erniedrigung und Schläge in den Unterleib, er wurde plötzlich in Würgegriff genommen und gegen die Wand geschleudert. Am 13. März 2003, als KSM wieder einmal bestritten hatte, dass al-Qaida neue Anschläge in den USA plante, setzten die Verhörer „einen Tag intensives Waterboarding“ an. Bei der ersten der drei Runden hielten sie ihm, wenn er nach Luft zu schnappen versuchte, den Mund auf und gossen das Wasser direkt hinein. ... Laut CIA-Protokollen hat KSM beim festschnallen auf dem Waterboard zur zweiten Runde des Tages „gellend geschrien und sich gewunden“. ... Zwischen dem 12. März 2003 nachmittags und dem 13. März morgens hatte KSM vier

Wie hat die Regierungskoalition die Ablehnung begründet?

Soweit es in den Reden überhaupt eine Begründung gegeben hat, ist lediglich angeführt worden, dass der Generalbundesanwalt diesen Bericht ja schon angefordert habe. Deswegen sei die Anforderung durch das Parlament überflüssig. Diese Begründung ist geradezu abenteuerlich abwegig. Es liegt auf der Hand, dass es politisch einen Riesenunterschied macht, ob eine der Regierung unterstehende Behörde den Bericht anfordert oder die Vertretung des Deutschen Volkes. Ich finde diese mutlose und vasallenhafte Fügsamkeit des Deutschen Bundestages gegenüber den USA beschämend. Das britische Parlament hat da mehr Selbstbewusstsein an den Tag gelegt und die USA aufgefordert, den vollständigen und ungeschwärzten Bericht vorzulegen.

Gibt es Erkenntnisse, inwiefern bundesdeutsche Behörden an dem Foltersystem beteiligt waren oder davon profitiert haben?

Das lässt sich nicht abschließend beurteilen. Es hat zu diesem Fragenkomplex in den Jahren 2006 bis 2009 einen Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages gegeben, den sogenannten BND-Untersuchungsausschuss. Er ist auch der Frage nachgegangen, ob deutsche Sicherheitsbehörden das Folterverbot umgingen, indem sie die USA mit Informationen versorgten, die dazu dienten, dass Terrorverdächtige entführt werden konnten, um sie anschließend zu foltern. Für diese Annahme gibt es gewichtige Anhaltspunkte, zumal in zwei Fällen (Murat Kurnaz und Muhammad Haidar Zammam) deutsche Sicherheitsbeamte die Entführten in ihren Folterverliesen vernommen haben.

Zwar ist es dem Untersuchungsausschuss in vier Jahren nicht gelungen, den Nachweis für die Auslagerung der Folter an die USA zu führen. Dies kann jedoch auch daran gelegen haben, dass die Bundesregierung die Aufklärungsbemühungen des Ausschusses unter Verstoß gegen das Grundgesetz sabotiert hat. Das Bundesverfassungsgericht hat aufgrund einer von der damaligen Opposition eingereichten Klage festgestellt, dass die Bundesregierung in unzulässiger Weise Aussagegenehmigungen für Zeugen nicht erteilt und Akten geschwärzt hat. Die Bundesregierung hat also in verfassungswidriger Weise die Aufklärungsarbeit des Parlaments sabotiert.

Beim gegenwärtig tagenden NSA-Untersuchungsausschuss zeigt sich die Regierung weiterhin unbelehrbar. Trotz der eindeutigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erneuert sie ihr verfassungswidriges Verhalten, indem sie dem Ausschuss ohne zureichende Begründung wichtige Beweismittel vorenthält.

Auch europäische Regierungen stehen in dem Verdacht, an Folterprogrammen der CIA als Komplizen mitgewirkt zu haben. In Polen, Rumänien und Litauen soll es CIA-Geheimgefängnisse gegeben haben. Wie hoch schätzen Sie das Aufklärungsinteresse dieser Staaten ein?

Neue Metzler Handbücher



Aktuelles Forschungsfeld zahlreicher Disziplinen: In rund 50 Artikeln macht das Handbuch mit den Schlüsselbegriffen und zentralen Themen der Aufklärung in Europa vertraut. Die forschungsgestützten und mit einer Bibliographie versehenen Beiträge zu Gegenständen wie u.a. Anthropologie, Freiheit/Gleichheit, Erfahrung, Vernunft, Moral und Toleranz, aber auch zu Landschaft/Garten, Esoterik, Rasse und Kolonialismus präsentieren die Vorgeschichte ihres Themas, zeigen dessen Aufklärungsrelevanz und beleuchten, wo geboten, seine Transformation im Wirkungszusammenhang des 19. und 20. Jahrhunderts.

Heinz Thoma (Hrsg.)
Handbuch Europäische Aufklärung
Begriffe, Konzepte, Wirkung
2015, V, 608 S., geb. € 79,95
ISBN 978-3-476-02054-3

Mit Beiträgen von:
Alexander Aichele, Ronald G. Asch, Karol Bal, Ulrich Barth, Kurt Bayertz, Manfred Beetz, Rudolf Behrens, Mathias Berek, Nina Birkner, Reinhard Brandt, Olaf Breidbach, Peter J. Brenner, Otto Dann, Ulrich Dierse, Jörn Garber, Andreas Gipper, Rainer Godel, Frank Grunert, Wilhelm Haefs, Manfred Hettling, Wolfgang Hirschmann, Helmut C. Jacobs, Matthias Kaufmann, Karsten Kenklies, Diethelm Klippel, Clemens Knobloch, Friederike Kuster, Gabriela Lehmann-Carli, Christophe Losfeld, Hans-Jürgen Lüsebrink, Stefan Matuschek, Günther Mensching, York-Gothart Mix, Monika Neugebauer-Wölk, Michael Niedermeier, Sigrid Oehler-Klein, Gerhart Pickerodt, Johannes Rohbeck, Axel Rüdiger, Richard Saage, Gerhard Sauder, Merio Scattola, Gisela Schlüter, Oliver R. Scholz, Winfried Schröder, Jörn Steigerwald, Volker Steinkamp, Udo Sträter, Heinz Thoma, Sabine Volk-Birke, Simone Zurbuchen



»Büchner wieder lesen, heißt die eigene Lage schärfer sehen.« So umschreibt Christa Wolf die ungebrochene Aktualität Georg Büchners, dessen vielschichtiges Oeuvre bis heute immer wieder zum Nachdenken auffordert. Neben Beiträgen zur Rezeption und Wirkung bietet das Handbuch detaillierte Analysen der Einzelwerke, die sowohl die Entstehungs- und Gattungsgeschichte als auch die gängigen Forschungsansätze berücksichtigen. Zudem beleuchten interpretatorische Querschnitte durch das Gesamtwerk übergreifende Themenfelder wie z. B. Religion, Biopolitik, Geschlecht, Recht und Strafe, Melancholie und Wahnsinn, Automaten und Marionetten, Dokumentation und Fiktion.

Roland Borgards/Harald Neumeyer (Hrsg.)
Büchner-Handbuch
Leben - Werk - Wirkung
Sonderausgabe
2015, VIII, 406 S., € 24,95
ISBN 978-3-476-02569-2



Traumnovelle, Leutnant Gustl, Fräulein Else, Reigen, Liebele!: Als Autor von weltliterarischem Rang hat Arthur Schnitzler die Epoche der Klassischen Moderne literarisch äußerst produktiv und mit hochgradiger Sensibilität für ihre Probleme und Widersprüche begleitet. Sein Werk weist eine enorme motivliche Bandbreite auf und verknüpft brennpunktartig eine Vielzahl diskursiver Stränge aus der Sozial-, Anthropologie-, Gender-, Denk- und Wissensgeschichte. Das Handbuch führt in Leben und Werk des Autors ein, bespricht alle Werke und beleuchtet kulturhistorische Kontexte, Strukturen, Schreibweisen, Themen und die Rezeption.

Christoph Jürgensen/Wolfgang Lukas Michael Scheffel (Hrsg.)
Schnitzler-Handbuch
Leben - Werk - Wirkung
2014, X, 438 S., geb. € 69,95
ISBN 978-3-476-02448-0



Die Philosophie Arthur Schopenhauers ist geprägt durch eine konsequente Umkehrung der traditionellen Hierarchie von Intellekt und Wille. Die Deutung der Welt unter dem Gesichtspunkt des Leiblich-Triebhaften sowie das Aufzeigen von Kontemplation, Mitleid und Askese als Wege aus der Leidensstruktur des Lebens bilden die zentralen Elemente seiner Lehre. Das Handbuch gibt einen Überblick über Schopenhauers Leben, präsentiert alle wichtigen Werke und Werkgruppen und legt den philosophischen Kontext dar, in dem sie entstanden sind. Ausführlich wird auch seine Wirkung auf Philosophie, Literatur, Musik und Bildende Kunst dargestellt.

Daniel Schubbe/Matthias Köbler (Hrsg.)
Schopenhauer-Handbuch
Leben - Werk - Wirkung
2014, VII, 436 S., geb. € 59,95
ISBN 978-3-476-02444-2



info@metzlerverlag.de
www.metzlerverlag.de

J.B.METZLER

Runden über sich ergehen lassen müssen, in denen er über 65 Mal mit Wasser traktiert wurde.“

■ **Seite 183:** Der stellvertretende Direktor für verdeckte Operationen der CIA, Pavitt, nannte mögliche öffentliche Enthüllungen über das Inhaftierungs- und Verhörprogramm „den schlimmsten Albtraum der CIA“. Laut Unterlagen des Büros des Generalinspektors über ein Gespräch mit CIA-Direktor Tenet war dieser überzeugt, „dass viele uns für Folterer halten würden, falls die allgemeine Öffentlichkeit von diesem Programm erfahren würde.“

■ **Seite 570:** In den CIA-Unterlagen finden sich folgende Reaktionen von CIA-Mitarbeitern und der Ausdruck ihrer „Vorbehalte über ihre Beteiligung an den Verhören“. In diesem Fall betraf es die Zeit zwischen dem 4. und 23. August 2002, in denen Abu Zubaydah im GEFÄNGNIS GREEN nahezu rund um die Uhr verschärften Verhörmethoden ausgesetzt wurde. Die CIA-Mitarbeiter vor Ort waren gegen den anhaltenden Einsatz der verschärften Verhörmethoden der CIA gegen Abu Zubaydah, wurden jedoch von der CIA-Führung angewiesen, die Methoden weitere Wochen (!) anzuwenden.

5. August 2002: „Möchte den diensthabenden Arzt vorwarnen, dass dies ein Ort ist, wie er ihn in seiner ärztlichen Laufbahn mit Sicherheit noch nie zu Gesicht bekommen hat ... Es ist optisch und psychisch sehr unangenehm.“

8. August 2002: „Die erste Runde heute ... hatte eine tiefgreifende Wirkung auf alle anwesenden Mitarbeiter ... offenbar herrscht die allgemeine Ansicht, dass wir nicht noch weiter gehen sollten ... jetzt wirken alle noch stark, aber wenn die Gruppe weitermachen muss ... können wir nicht garantieren, wie lange es noch geht.“

8. August 2002: „Einige aus dem Team sind enorm betroffen ... manche so sehr, dass sie mit den Tränen ringen und schluchzen.“

9. August 2002: „zwei, vielleicht drei [Mitarbeiter] werden sich wahrscheinlich versetzen lassen“, weg von dem CIA-Gefängnis, falls entschieden werden sollte, mit den verschärften Verhörmethoden weiterzumachen.

11. August 2002: Die Abu Zubaydah zugefügten Belastungen auf Videoaufzeichnungen zu sehen „hat starke Zweifel an der Sinnhaftigkeit (und Rechtmäßigkeit) einer weiteren Eskalation oder auch nur der Beibehaltung der bisherigen Belastung ausgelöst“. Was die Sichtung der Videobänder von den Verhören angeht, so „machen Sie sich auf etwas noch nie Gesehenes gefasst“.

Jose Rodriguez, der Chef der CIA-Antiterrorzentrale, instruierte das CIA-Vernehmerteam – per E-Mail –, innerhalb des CIA-internen Telexverkehrs keine „spekulativen Äußerungen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der genannten Aktivitäten“ abzugeben.

Gerade die Staaten, die im Verdacht stehen, auf ihrem Staatsgebiet geheime Foltergefängnisse der CIA erlaubt zu haben und dafür sogar Geld bekommen haben sollen, müssen sich in besonderer Weise verpflichtet sehen, tätig zu werden. Sie schulden nicht nur ihren Bürgerinnen und Bürgern Aufklärung, sondern sollten dann, wenn sich strafbare Handlungen nachweisen lassen, eine konsequente Strafverfolgung der Täter durchsetzen. Die Herrschaft des Rechts kann sich nur dann bewähren, wenn sie ohne Ansehen der Täter durchgesetzt wird. Sonst erweist sich das ganze Gerede von der westlichen Wertegemeinschaft als hohles Geschwätz.

Als Anhang findet sich in dem Buch eine Rede, die Sie am 28. April 2013 in Bremen gehalten haben. Titel: Quo vadis NATO – Herausforderungen für Demokratie und Recht. Darin geht es um den Einsatz von Drohnen im Antiterrorkrieg. Warum ist Ihnen, Herr Nešković, dieses Thema im Zusammenhang mit diesem Buch so wichtig?

Die CIA-Folterprogramme sind nur eine von drei Säulen, auf die die USA ihren Krieg gegen den Terrorismus stützen. Daneben stehen die Ausforschungsprogramme der NSA und die Drohnenmorde. Auch diese Säulen verletzen Internationales Recht und die Menschenrechte. Drohnenangriffe geschehen im rechtsfreien Raum. Das Völkerrecht enthält keine Rechtsgrundlage für die Tötung vermeintlicher Terroristen außerhalb einer Gefechtssituation. Gezielte Tötungen solcher Personen gleichen einem Todesurteil ohne Gerichtsverfahren. Wenn Staaten, die sich vom Terror bedroht sehen, sich das Recht herausnehmen, weltweit auf Verdächtige zu schießen, lösen sich damit nicht nur die Grenzen des Rechts sondern auch die Grenzen der Staaten auf.

Außerdem befinden sich im Anhang ein Informationspapier über die Reform des Gesetzes zur parlamentarischen Kontrolle der Geheimdienste, ein entsprechender Gesetzentwurf und ein Papier über die Reform des Verfassungsschutzes. Warum haben Sie diese Texte in das Buch aufgenommen?

Sie gehören in den Kontext des Buches. Das Buch handelt von einem Geheimdienst und seiner unterbliebenen Kontrolle. In Deutschland ist die parlamentarische Geheimdienstkontrolle ein Placebo und in seiner gegenwärtigen Form ein Witz. Hier besteht dringender Reformbedarf. Vor dem Hintergrund meiner politischen und juristischen Erfahrung zu diesem Themenkreis habe ich diesen Reformbedarf dargestellt. Ich möchte auf diese Weise die Aufmerksamkeit einer größeren Öffentlichkeit auf dieses Themenfeld richten und so eine öffentliche Debatte mit entsprechenden Anregungen unterstützen.

Herr Nešković, vielen Dank für das Gespräch.



Vahlen eLibrary

Über 200 Lehrbücher und Zeitschriften aus dem Wirtschaftsprogramm von Vahlen direkt online verfügbar.



Bibliothekartag 2015:
Sie finden uns
in Halle 4A, Stand 10

Premium Inhalte

Die Vahlen eLibrary enthält über 200 häufig genutzte Lehr- und Praktikerwerke. So finden Sie z.B. im Paket »Kostenrechnung und Controlling« Klassiker wie **Controlling von Pèter Horvàth** oder **Kostenrechnung von Friedl/Hofmann/Pedell**. Im Paket »Marketing und Handel« finden Sie wichtige Lehrbücher wie **Marketing von Esch/Herrmann/Sattler** oder **Unternehmens- und Marketingkommunikation von Bruhn**.



Unser für Hochschulbibliotheken optimiertes Angebot können Sie unter www.elibrary.vahlen.de einsehen.

Geprüfte und bewährte Technik

Die **Vahlen eLibrary** bietet Ihnen alle bekannten und bewährten Funktionalitäten für digitale Recherche und elektronische Verwaltung:

- Zugang per IP-Authentifizierung
- Campus-Lizenz inklusive Remote Access
- Unbegrenzter Simultanzugriff
- COUNTER für Nutzungsstatistiken
- Bibliotheks-Oberfläche mit Admin-Rechten
- MARC Records und Excel-Katalogdaten

Angebotsmodelle nach Ihrem Bedarf

Mit der **Vahlen eLibrary** haben Sie die freie und unkomplizierte Wahl aus dem umfangreichen E-Book-Angebot des Verlags Vahlen:

- E-Book-Fachpakete zu Festpreisen und Sonderpreisen gegenüber dem Listenpreis
- Individuelle E-Book-Pakete (»Pick & Choose«) ganz nach Ihrem individuellen Bedarf

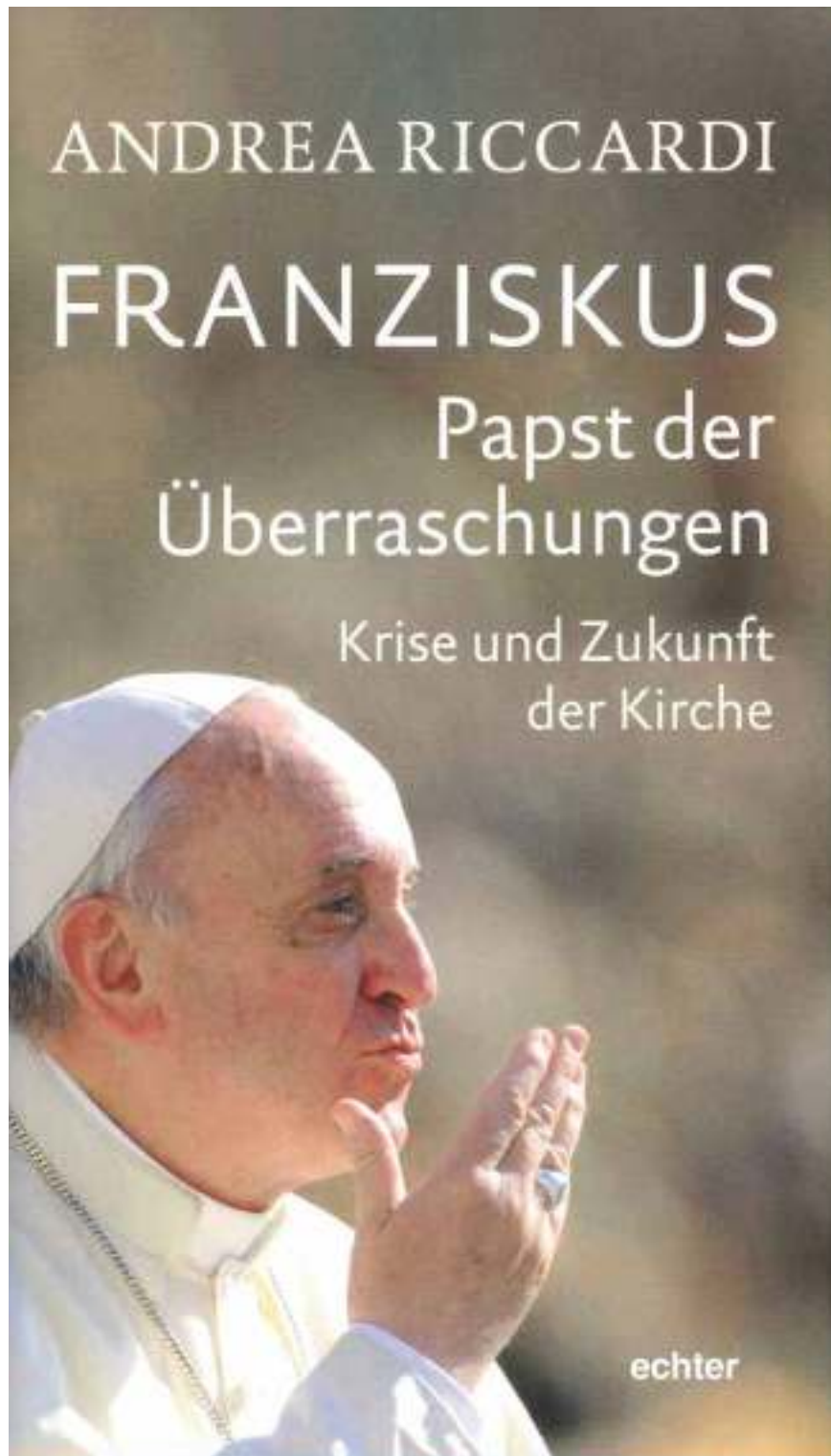
Wider die Trägheit des Herzens

Dr. Ilse Tödt

Zu Franziskus siehe auch fachbuchjournal 4 | 2014, Seiten 30-36.

Andrea Riccardi: Franziskus – Papst der Überraschungen. Krise und Zukunft der Kirche.
 Würzburg: Echter Verlag, 2014. 264 Seiten.
 Geb., ISBN 987-3-429-03670-6. € 19,90

Die Originalausgabe dieses Buches, *La Sorpresa di Papa Francesco*, ist 2013 in Mailand erschienen. Die deutsche Fassung, die Ende Juni 2014 ausgeliefert wurde, erwähnt nirgendwo einen Übersetzer; Riccardi, Professor an der Universität Rom III, wird sie selber erstellt haben. Im Quellenverzeichnis (Seite 261-263) stehen drei Sammlungen von Verlautbarungen des Papstes Franziskus bis einschließlich der Pressekonferenz am 28. Juli 2013 auf dem Rückflug vom Weltjugendtag in Rio de Janeiro, und elf in den Jahren 2013 und 2014 neu aufgelegte Veröffentlichungen aus der Zeit, als Kardinal Jorge Mario Bergoglio Erzbischof von Buenos Aires war, davon sieben in deutscher Übersetzung, drei im spanischen Original und eine ins Italienische übersetzte Textsammlung *Così pensa Papa Francesco*, zu der Riccardi die Einführung geschrieben hat, in der Reihe „I libri di Sant'Egidio“. Die nach dem Nothelfer-Heiligen Ägidius (er lebte um 700) genannte Gemeinschaft hat Riccardi vor Jahrzehnten gegründet. Man erfährt im Buch beiläufig, dass Sant'Egidio in Abidjan, Côte-d'Ivoire,



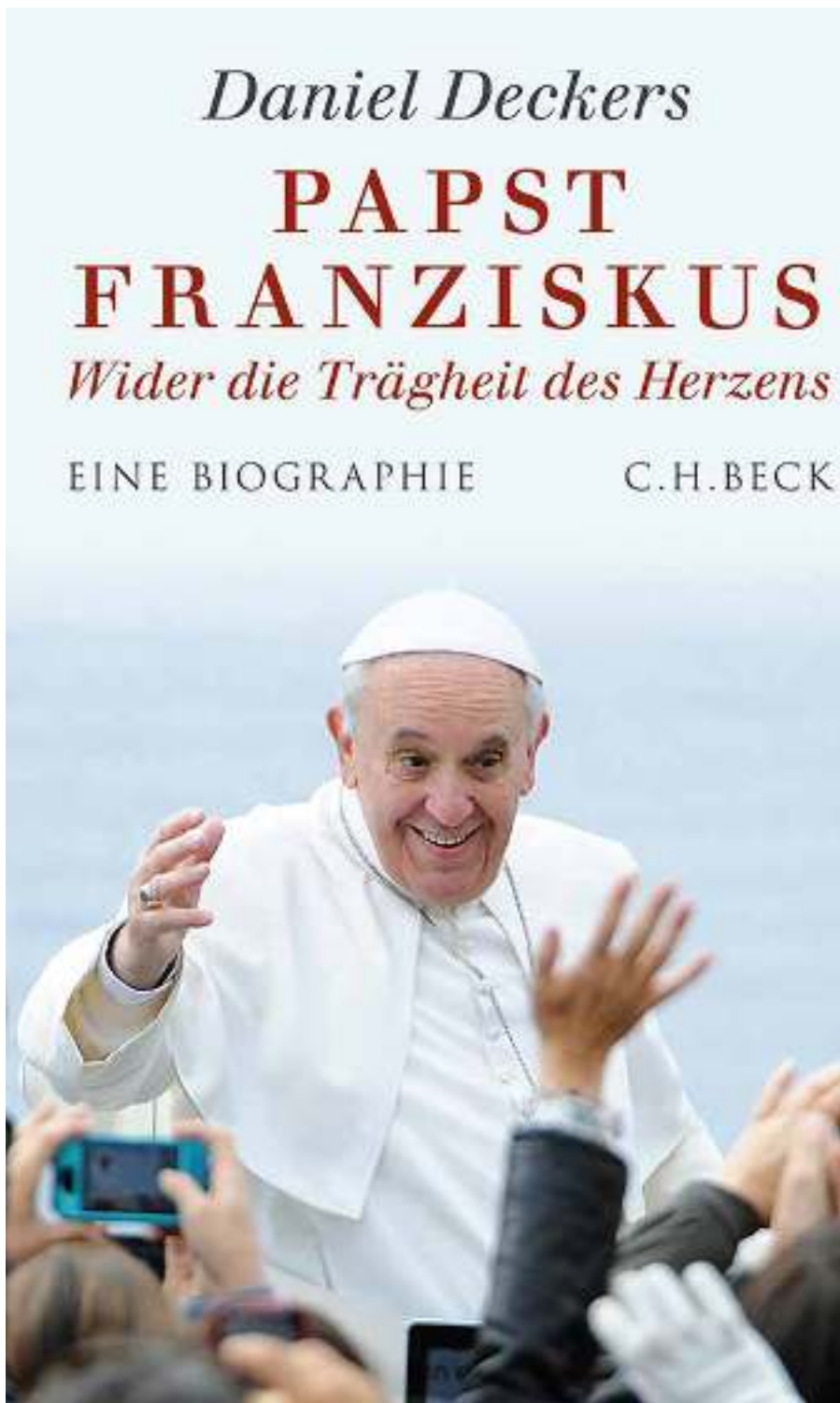
zwischen Muslimen und Christen vermittelt hat (91) und dass Kardinal Bergoglio der Gemeinschaft in der Kathedrale von Buenos Aires eine Ansprache hielt (102-104). Papst Johannes Paul II. hat 1986, im Kalten Krieg, die Führer der Weltreligionen nach Assisi zum Gebet für den Frieden eingeladen und danach der Gemeinschaft Sant'Egidio die Aufgabe übertragen, das Assisi-Gebet Jahr für Jahr in verschiedenen Städten der Welt fortzuführen. Nach dem islamistischen Anschlag vom 11. September 2001 rief der Papst 2002 die Vertreter der Religionen wieder nach Assisi (96-100). Zu einem Buch über die Assisi-Zusammenkünfte, *El espíritu de Asis* (1986-2007) von

Marco Gallo, veröffentlicht in Buenos Aires 2007, hat Kardinal Bergoglio die Einführung geschrieben. Der Heilige Franziskus von Assisi ist im Buch immer nur kurz erwähnt, zum Beispiel bei Bergoglios Wahl seines noch nie vorgekommenen Papstnamens (49f) und im Abschnitt „Franziskus oder die Welt verändern“ zur Armutsauffassung; Riccardi zitiert aus der „besten Biographie des heiligen Franziskus, die heute zur Verfügung steht“, verfasst von André Vauchez, Paris 2009 (148-150).

Riccardis Buch beginnt mit dem überraschenden Rücktritt Benedikts XVI. von seinem 2005 angetretenen Papstamt Ende Februar 2013. Seinen Papstnamen Benedikt behielt Josef Ratzinger bei und nahm den „ungewöhnlichen Titel ‚Papa emeritus‘“ an. (13, 21f) Er folgte nicht dem Beispiel seines Vorgängers Karol Wojtyła, der auch während seiner jahrelangen Krankheit und Agonie in der Öffentlichkeit bis zum Tode Papst blieb (14f). Wojtyła schloss sich bei seiner Wahl 1978 an den Namen seines Vorgängers an, der seinerseits die Namen seiner Vorgänger Paul VI. und Johannes XXIII. zu Johannes Paul zusammengefügt hatte; Johannes Paul I. war plötzlich nach nur 33 Tagen im Papstamt gestorben (14).

Beim Rücktritt von Benedikt verbreitete sich im katholischen Kirchenvolk „eine herbstliche Stimmung“. Ist die Kirche aus ihrer „Relevanz in der Gesellschaft“ zurückgetreten? Sie geht nieder, und statt des Katholizismus spielen der Islamismus und – besonders in Lateinamerika – der Neoprottestantismus und die Pfingstkirchen die Rolle von Religion in der Öffentlichkeit. (26-28)

In die graue Freudlosigkeit hinein wählte ein Kollegium eher alter Kardinäle den 76 Jahre alten Argentinier mit seiner überraschend jugendlichen geistlichen Frische (42). Die Stimmung schlug um, wie es ähnlich 1958 geschah bei der Wahl des fast 77 Jahre alten Italiener vom Lande, Johannes XXIII., dem die Kirche den „Frühling“ des Zweiten Vatikanischen Konzils Oktober 1962 bis Dezember 1965 verdankt (56). Papst Johannes setzte die „Sprache Christi“ wieder in Umlauf, so wie es im 13. Jahrhundert der Umbrier Franziskus von Assisi getan hatte (46, 49f). Kirche kann „in den Herzen der Menschen wieder erwachen“ (60) – wenn die „persönliche Begegnung mit Christus dem Erlöser“ staunend zu



erleben gibt, dass dem, der sich als Sünder weiß, die Sünde vergeben werden kann (227, Bergoglio).

Pius X., von 1903 bis 1914 Papst, der streng gegen „Modernisten“ vorging, um dem Eindringen von Zeitirtümern in die Kirche zu wehren, kam aus dem Vatikan nicht heraus (108). Hundert Jahre später findet Bergoglio in Buenos Aires: „Der Hirte, der sich einschließt, ist kein wirklicher Hirte der Schafe, sondern einer, der seine Zeit damit verbringt, ihnen ‚Löckchen zu drehen‘, anstatt andere Schafe zu suchen.“ Die Franziskanische Bewegung trug im 13. Jahrhundert das Evangelium aus den umzäunten Kirchengeländen auf die Straße. Auf der Straße in der Stadt kann es einem gehen „wie allen anderen auch: dass man einen Unfall hat. Aber ich ziehe eine Kirche mit Unfallrisiko tausendmal einer kranken Kirche vor“, die selbstbezogen verkümmert, stellt Bergoglio klar. (64–67) Auf den Straßen im Großraum Buenos Aires mit seinen nahezu 13 Millionen Einwohnern (168) begegnet man Eingewanderten aus aller Welt. In der größten jüdischen Gemeinschaft Südamerikas fand Bergoglio seinen „Bruder und Freund“, den Rabbiner Abraham Skorka (88). Im Dialog mit dem anderen, dem man als Freund begegnet, wächst überraschend Neues, Gemeinsames.

Eine Folge des Zweiten Vatikanischen Konzils war die Theologie der Befreiung in Lateinamerika. Gegen sie wurde heftig polemisiert; sie spaltete die brasilianische Kirche (18, 112). Johannes Paul II. beauftragte Kardinal Ratzinger, diese Theologie zu studieren. Ratzinger legte zwei Instruktionen vor, die auf Grenzen wie die marxistische Wirklichkeitsauffassung, aber auch auf positive Aspekte hinzuweisen versuchten. (118f) Ratzinger vertrat in einem kleinen Buch mit dem Titel *Die christliche Brüderlichkeit*, Jesus habe sich identifiziert mit den verfolgten Christen – Apostelgeschichte 9,4: Saulus, warum verfolgst du mich? – und mit niemandem sonst außer mit den Hungrigen, Dürstenden, Gefangenen, Fremden – Matthäusevangelium 25,35: Was ihr einem dieser Geringsten getan habt, habt ihr mir getan (114). Aus dieser Identifizierung Jesu mit den Bedürftigen folgte die Theologie der Befreiung den Vorrang des christlichen Einsatzes für die Armen. Dies ist „eine starke Botschaft der Nachkonzilszeit“, betont Bergoglio (119). Aber statt der marxistischen Teilung der Gesellschaft in Unterdrückte und Unterdrücker sieht er die Bedürftigen auf der Seite derer, die nicht „drinnen“, sondern als Ausgeschlossene „draußen“ sind, zum Beispiel die Alten, die weggehängt werden im Altersheim wie Wintermäntel mit Mottenkugeln in der Tasche (134). Die europäische 1968er Studentenrevolte war von der „Utopie“ überzeugt, dass die Welt verändert werden kann (38, 82). Sie muss verändert werden; „Szenarien von Armut und Krieg, die uns die Medien tagtäglich nach Hause liefern“, führen vor Augen, wie nötig das ist. Aber, so Bergoglio, zum Verändern „genügt nicht gut und großzügig zu sein: Es ist nötig intelligent, fähig und wirkungsvoll zu sein“ (145). Und es bedarf der „Geduld des hl. Paulus, die ein ‚Ertragen‘ einschließt. Man muss die Geschichte auf den eigenen Schultern durchtragen“ auf der Suche nach der veränderten Zukunft. (147f) Papst Franziskus veröffentlichte als erste Enzyklika seines Pontifikats nicht eine eigene Programmschrift, sondern den von Papst Benedikt vorbereiteten Text *Lumen fi-*

dei, dem er nur Ergänzungen beigegeben hatte – ein noch nie dagewesenes Zeichen der Bereitschaft, Überliefertes zu tragen beim Verändern (215).

Nach der Konzilskonstitution *Dei Verbum* „wächst das Verständnis der überlieferten Dinge und Worte durch das Nachsinnen und Studium der Gläubigen, die sie in ihrem Herzen erwägen“ (wie Maria die Engelbotschaft bei Jesu Geburt und die Worte ihres zwölfjährigen Sohnes, Lukasevangelium 2,19.51). Bei der Pfingstvigil mit den kirchlichen Bewegungen auf dem Petersplatz am 18. Mai 2013 sagte Papst Franziskus: „Das Wichtige ist Jesus und sich von ihm führen zu lassen. Danach können wir die Strategien entwickeln, aber das ist zweitrangig.“ (222) Wo das Wort Gottes, das Evangelium, „von einem Volk gehört und in seine Kultur aufgenommen wird, nennen wir diese Synthese Volksfrömmigkeit“; in ihr ereignet sich „beherztes Gebet“, und das kann die Welt verwandeln (232f).

Die moderne Gesellschaft hat das Bedürfnis „nach Spiritualität und Religiosität wiederentdeckt“, stellt Riccardi im Anfangskapitel fest (28). Sie sucht, postchristlich, nach Befriedigung dieses Bedürfnisses in Ostasien oder im arabischen Raum. Riccardi zitiert von „Marco Vannini, Experte auf dem Gebiet der Spiritualität“, aus dessen Buch *Oltre il cristianesimo*, Mailand 2013, es sei „nötig, ein postreligiöses Christentum aufzubauen“ (228f). Wir sind herausgefordert zu einem geistlichen Christentum („Die Herausforderung eines geistlichen Christentums“ [227] und „Die Revolte des Geistes“ [235] sind Riccardis letzte Zwischenüberschriften). „Jorge Bergoglio will vor allem anderen ein Christ sein, und er lädt seine Mitmenschen ein, es mit ihm zu sein.“ Er sagte mit Johannes Chrysostomos: „Wenn du den anderen nichts Gutes tust, tust du nichts Großes.“ (240) – Es hat lange gedauert, bis ich den Gedankenbogen vom Anfang zum Ende des Buches begriff, der mich an Dietrich Bonhoeffers theologische Briefe aus dem Gefängnis 1943 erinnerte: „nicht-religiös“ von Gott zu sprechen – zu glauben lernend „ein Mensch, ein Christ“ werden – im „Dasein-für-andere“ (*Widerstand und Ergebung*, Dietrich Bonhoeffer Werke Band 8, 537, 542, 558). Dieser Bonhoeffer-Band ist kurz auf Seite 226 erwähnt.

Riccardi fügt sehr häufig anderwärts Gelesenes, an das er sich erinnert, den Zitaten hinzu, die er aus Kardinal Bergoglio- beziehungsweise Papst Franziskus-Texten bringt, zum Beispiel: „Diese schönen Sätze lassen mich von neuem daran denken, was der Dichter [Pater] David Turoldo geschrieben hat...“ (182); „Es kommen einem die Worte aus dem Bußkanon des heiligen Andreas von Kreta [um 700] in den Sinn...“ (185). Mir fiel das Aufnehmen des vielfältig Interessanten, das Riccardi zu berichten weiß, nicht leicht. Ob er wohl manches im Un-deutlichen schweben lassen wollte? (*it*)

Ilse Tödt (it), Dr. phil., Dr. theol. h.c., seit 1961 nebenamtlich Kollegiumsmitglied der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST) Heidelberg. itoedt@t-online.de

Neuerscheinungen

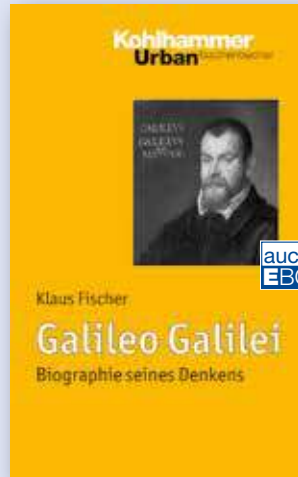


auch als
EBOOK

Carlos Collado Seidel
Franco
General - Diktator - Mythos

2015. 316 Seiten, 6 Abb. Kart. € 26,99
ISBN 978-3-17-021513-9

Urban-Taschenbücher, Band 739

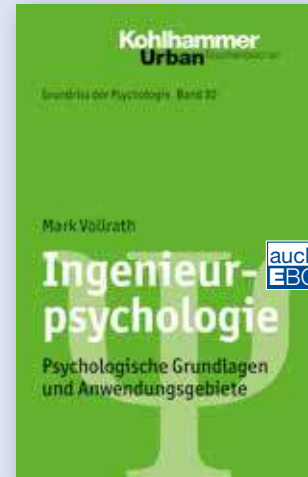


auch als
EBOOK

Klaus Fischer
Galileo Galilei
Biographie seines Denkens

2015. 280 Seiten. Kart. € 26,99
ISBN 978-3-17-021301-2

Urban-Taschenbücher, Band 733



auch als
EBOOK

Mark Vollrath
Ingenieurpsychologie
Psychologische Grundlagen und Anwendungsgebiete

2015. 220 Seiten, 32 Abb., 2 Tab.. Kart.
€ 29,99
ISBN 978-3-17-022620-3

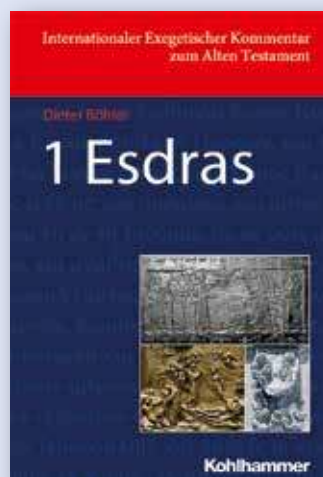
Urban-Taschenbücher, Band 773
Grundriss der Psychologie, Band 30



auch als
EBOOK

Christa Bükler
Pflegerische Angehörige stärken
Information, Schulung und Beratung als Aufgaben der professionellen Pflege

2., überarbeitete Auflage 2015
156 Seiten. Kart. € 29,99
ISBN 978-3-17-026121-1



Dieter Böhler
1 Esdras
2015. 255 Seiten. Kart. € 69,99
Serienpreis bei Abnahme aller Bände: € 63,99
ISBN 978-3-17-021659-4

Internationaler Exegetischer Kommentar
zum Alten Testament (IEKAT)



auch als
EBOOK

Thomas Girsberger
Die vielen Farben des Autismus
Spektrum, Ursachen, Diagnose, Therapie und Beratung

2., durchgesehene und aktualisierte Auflage
2015. 181 Seiten, 6 Abb. Kart. € 24,99
ISBN 978-3-17-028784-6

Daniel Deckers: Papst Franziskus. Wider die Trägheit des Herzens. Eine Biographie. C. H. Beck, München 2014. 352 Seiten mit 15 Abbildungen. ISBN 987-5-406-66772-5. Gebunden € 19,95

1922 wanderten drei Brüder Bergoglio aus dem Nordwesten Italiens nach Argentinien aus. 1929 folgte ihnen der vierte Bruder, Buchhalter von Beruf, mit seiner Frau und dem ältesten, 1908 geborenen Sohn. Dieser schloss 1935 in Buenos Aires die Ehe mit einer Argentinierin, deren Vorfahren ebenfalls aus Nordwest-Italien stammten. Am 16. Dezember 1936 wurde Jorge Mario Bergoglio geboren. Mit ihm und seinen vier Geschwistern sprachen die Eltern nur Spanisch; die Großmutter Bergoglio hörten die Kinder Piemontesisch sprechen. Mit der Mutter lauschten die älteren Geschwister immer samstags nachmittags am Radio den Opernsendungen des Staatsrundfunks. Im Februar 1948 erkrankte die Mutter nach der fünften Entbindung, und der älteste Sohn, Jorge Mario, musste für die Familie kochen. Seinen Schulabschluss machte er 1949 in einem Internat. An einer neu gegründeten Escuela Técnica de Oficios Industriales de la Alimentación bereitete er sich ab 1950 auf die Arbeit als Lebensmittel-Chemielaborant vor. In der Freizeit genoss er Fußball in seinem von einem Salesianer-Priester gegründeten Sportverein. Das Spiel stammte aus dem britischen Empire, von dem Argentinien durch Fleisch- und Getreideexport wirtschaftlich abhing. Gespielt wurde es à „la nuestra“, eigensinnig improvisierend. Der junge Bergoglio schätzte auch Kino, Literatur und ländlichen Tanz. Als Zwölfjähriger versprach er einem zwölfjährigen Mädchen schriftlich: „Wenn du mich nicht heiratest, werde ich Priester.“ (46) So ungefähr geschah es dann.

Was ihm bei einer Beichte am 21. September 1954 zustieß, hat Bergoglio viel später in Gesprächen angedeutet: „In dieser Beichte ist mir etwas Seltsames passiert. Ich weiß nicht, was es war, aber es hat mein Leben verändert. ... Es hat mich getroffen... eine wirkliche Begegnung ... Man möchte Ihn finden, aber Er findet uns zuerst.“ (68)

1956 schloss er die Ausbildung ab, zog im September in das Erzbischöfliche Priesterseminar, wo er im August, also im Südwinter 1957 schwer an Lungenentzündung erkrankte, und begann im März 1958 in Argentinien Jesuitenprovinz sein Noviziat.

Der Verfasser dieser Biographie hat Angaben aus Büchern zur Person zusammengetragen und verwoben mit Informationen aus Büchern zur Geschichte.

– Argentinien, zwischen 1810 und 1816 zögernd von der spanischen Krone gelöst, mehr als fünfmal so groß wie Spanien, zählt kaum 2 Millionen Einwohner, bis nach 1870 Einwanderer-Massen vor allem aus Italien einströmen. Am Ersten Weltkrieg nimmt Argentinien nicht teil, in den Zweiten Weltkrieg gegen Deutschland und Japan tritt es am 27. März 1945 schnell noch ein. Im Februar 1946 wird Oberst Perón Präsident. Er und seine zweite Frau Evita begründen eine Staatsordnung à „la nuestra“, sowohl gegen angelsächsisch-protestantische als auch gegen kommunistische Tendenzen abgesetzt, um die mit der Industrialisierung entstandene Ar-

beiterschaft für die Kirche zu gewinnen. Ihr Regime entwickelt sich zu einem religiösen Paralleluniversum. Perón, 1955 aus dem Amt geputscht und im Juni von Papst Pius XII. exkommuniziert, flieht ins Ausland. Die folgenden Regierungen annullieren die Perón-Verfassung von 1949 und setzen die Verfassung von 1853 wieder in Kraft, behalten aber Peronistisches bei.

Auf Bergoglios erste Ordensgelübde 1960 folgten jahrelange Philosophie- und Theologiestudien, praktische Ausbildung und Lehraufträge. Wie das Zeitgeschehen ihn berührte, verraten seine autobiographischen Äußerungen nicht.

– Seit 1959 verbreitet der argentinische Arzt „Che“ Guevara, der Weggefährte Fidel Castros, die Botschaft der kubanischen Revolution. In der Kubakrise 1962 wird in letzter Minute eine militärische Präsenz der Sowjetunion in der Karibik abgewendet. Mit dem Einverständnis der USA putscht das Militär 1964 in Brasilien, 1966 in Argentinien und 1968 in Peru und Bolivien. In Rom eröffnet Papst Johannes XXIII. im Oktober 1962 die ökumenische Versammlung der Bischöfe aus aller Welt, das Zweite Vatikanum. Papst Paul VI. führt es im Dezember 1965 zum Abschluss.

Bergoglio empfing am 3. Dezember 1969 die Priesterweihe und feierte seine erste Heilige Messe, die Primiz, in Anwesenheit seiner Mutter und Großmutter. 1972 war er im Colegio Máximo seines Ordens im Großraum Buenos Aires verantwortlich für die Ausbildung der Novizen. Am 31. Juli 1973 ernannte der Generaloberer der Jesuiten den 36jährigen Bergoglio zum Provinzial der argentinischen Ordensprovinz, zunächst für drei und 1976 für weitere drei Jahre.

– 1973 kehrt Perón nach Argentinien zurück. Rechts- und Linkspersonen massakrieren einander. Perón wird im Herbst wieder zum Präsidenten gewählt. Er stirbt am 1. Juli 1974. Am Tage darauf ist seine dritte Frau, genannt Isabel, Staatspräsidentin. Am 24. März 1976 stürzt das Militär die Regierung und greift brutal durch. Menschen verschwinden; schweigend protestierende Angehörige, „Mütter der Plaza de Mayor“, verschwinden auch. Kirchenführer tun und sagen öffentlich nichts. Anschuldigungen kommen auf, der Provinzial Bergoglio hätte seine Ordensbrüder Yorio und Jalics den Schergen der Militärdiktatur ausgeliefert. In dem durch Staatsterror erreichten Anschein von Ordnung ist Argentinien im Juni 1978 Gastgeber der Fußballweltmeisterschaft.

Ende 1979 wurde Bergoglio zum Rektor des Colegio Máximo bestellt. Von seinem Wirken berichteten Studenten: Er wusch morgens vor der ersten Messe in der Waschküche die Bettwäsche und Handtücher für die 150 Jesuiten, schaute nach den Schweinen, kochte manchmal am Wochenende für alle „paelas“ oder „milanesas“, wachte anspruchsvoll und besorgt um jeden Einzelnen über die Studien, das geistliche und gemeinsame Leben und vermittelte den angehenden Priestern, ihre Berufung „sollte nicht von einer Ideologie oder einer soziologischen Betrachtungsweise genährt sein, sondern dem Ruf in die Nachfolge Jesu“. Es wäre „sehr schwer“ gewesen, von Bergoglio „nicht entweder angetan zu sein oder abgestoßen zu werden“ (159).

– Im April 1982 besetzen argentinische Truppen die von Großbritannien seit 1832 beanspruchten Islas Malvinas vor

der Südspitze Argentiniens im Atlantik. Nach 72 Tagen hat Argentinien den Falkland-Krieg verloren. Im Oktober 1983 wird ein bürgerlicher Präsident gewählt; er unternimmt eine juristische Aufarbeitung der Verbrechen der Militärjunta, mit gebremstem Erfolg.

Im März 1985 flog Bergoglio nach Frankfurt am Main zu Studien in der Philosophisch-Theologischen Jesuiten-Hochschule St. Georgen. Doch wenige Monate später war er in Argentinien zurück und hielt Vorlesungen im Colegio Máximo über Pastoraltheologie. Das Rektorat legte er 1986 nieder. Am 25. Juni 1990 wurde ihm der Lehrstuhl entzogen und Córdoba als Wohnort angewiesen. Dieses „Exil“ nutzte er wohl, um in sich zu gehen. „Wenn ich mit einer Situation konfrontiert bin, fällt mir merkwürdigerweise zunächst etwas ein, was man nicht tun sollte. ... Wenn ich dann ... mich auch in der Einsamkeit prüfen konnte, näherte ich mich langsam dem an, was ich tun soll.“ „... ich bin wirklich ein Sünder, den die Barmherzigkeit Gottes in einer privilegierten Weise geliebt hat.“ (176)

In dem Kapitel, das von Bergoglio als Erzbischof handelt, greift der Verfasser des Buches auf die Internet-Ausgabe der argentinischen Zeitung „La Nación“ zu. Für die Zeit seit dem 13. März 2013, in der Bergoglio Papst Franziskus ist, benutzt er die Internet-Verlautbarungen des Vatikans.

Beim Weltjugendtag im Juli 2013 in Rio de Janeiro erinnerte Papst Franziskus an Franz von Assisi, dem die Stimme vom Kreuz sagte: „Franziskus, geh und baue mein Haus wieder auf.“ Wollt ihr die Kirche aufbauen? Spielt (Fußball) im Sturm! Spielt immer im Sturm (nicht immer nur in der Verteidigung)! (309–311)

Bei einem ersten Lesen des Buches fühlte ich mich unterrichtet und unterhalten und auch verwirrt durch das gebotene kleinteilige Vielerlei. Die vier Kapitel plus Ouvertüre und Finale sind in kurzen Abständen von schlagzeilenartigen Zwischentiteln durchsetzt. Manche Jahreszahlen können schwerlich stimmen, etwa wenn ein Ereignis im November 2014 stattgefunden haben soll – das Buch wurde Ende Oktober 2014

Was ihm bei einer Beichte am 21. September 1954 zustieß, hat Bergoglio viel später in Gesprächen angedeutet: „In dieser Beichte ist mir etwas Seltsames passiert. Ich weiß nicht, was es war, aber es hat mein Leben verändert. ... Es hat mich getroffen... eine wirkliche Begegnung ... Man möchte Ihn finden, aber Er findet uns zuerst.“

Am 20. Mai 1992 ernannte Papst Johannes Paul II. Bergoglio zum Weihbischof im Erzbistum Buenos Aires. Am 27. Mai 1997 wurde er dem Erzbischof als Koadjutor beigegeben. Dieses Amt hatte zur Folge, dass beim Tod des Erzbischofs am 28. Februar 1998 Bergoglio automatisch nachrückte. Als Hauptstadt-Erzbischof nahm der Papst ihn im Februar 2001 pflichtgemäß in das Kardinalskollegium auf. Es heißt, Bergoglio habe die Kardinals-Soutanen seines Vorgängers weiter getragen. – 2001 ist Argentinien zahlungsunfähig gegenüber den internationalen Gläubigern. Innerhalb weniger Tage wechseln sich fünf Präsidenten ab. 2003 übernimmt Néstor Kirchner die Präsidentschaft. Er ist misstrauisch gegen die Kirche – war sie während der Militärdiktatur in Menschenrechtsverletzungen verstrickt? – und hegt Abneigung gegen den Erzbischof von Buenos Aires. 2010 stirbt er. Seine Frau Cristina Fernández de Kirchner wird Präsidentin.

Beim Konklave 2013 war die italienische Bischofskonferenz so sicher, wer als Amtsnachfolger Benedikts XVI. gewählt werden würde, dass sie einem anderen Kardinal statt Bergoglio öffentlich gratulierte. Cristina Kirchner gratulierte dem argentinischen Papst mit einem Mate-Teebecher und Trinkrohr (Foto auf Seite 269).

ausgeliefert. Ich habe es gern genauer studiert und mich auch ein wenig in die verschlungenen oder schlecht vernetzten Strukturen einer Weltkirchenverwaltung einführen lassen. Daniel Deckers, promovierter Theologe, Redakteur bei der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, kennt sich im Vatikan aus. Er hat 2002 eine Biographie zu Karl Kardinal Lehmann veröffentlicht und eine 2008 veröffentlichte Lebensbeschreibung zusammen mit Walter Kardinal Kasper geschrieben.

Unter den Abbildungen in dieser Franziskus-Biographie ist ein im Castel Gandolfo am 23. März 2013 aufgenommenes Foto (271): Vor einem Schrank voller wohlgeordneter Bücher sitzen sich einträchtig zwei weißgekleidete weißhaarige Herren gegenüber, Papst Emeritus Benedikt XVI. und Papst Franziskus. Ob die weiße Kiste auf dem Couchtisch zwischen ihnen die Ermittlungsergebnisse über Ungereimtheiten im Vatikan, „Vatileaks“, enthält, die Benedikt im Februar 2013 übergeben wurden? (253, 273) Das Buch-Finale erklärt in Form eines als „Franziskus-Effekt“ bezeichneten Unternehmungsberatungs-Lehrstücks, wie ein multinationales Unternehmen vom Absturz-Abgrund zurückgerissen werden kann (324f). (it)

Valentin Schönherr: Träumen ist mir zu poetisch. Das Leben der Pfarrfrau Hilde Schönherr (1912–1962). Berlin 2014. 323 Seiten. ISBN 987-3-931232-34-4. Klappenbroschur. Vertrieb: Berliner Institut für vergleichende Staat-Kirche-Forschung, www.staat-kirche-forschung.de <institut@staat-kirche-forschung.de> € 24,90

Valentin Schönherr ist, laut Klappentext, 1972 in der Niederlausitz geboren, zehn Jahre nach dem Tode von Hilde Schönherr, der Mutter seines Vaters Dietrich Schönherr. Sie war die erste Frau Albrecht Schönherrs (1911–2009). Der Enkel lernte die Großmutter Hilde erst ab 2012 durch aufbewahrte Dokumente und durch Befragungen kennen. Interviewpartner waren vor allem Hildes und Albrechts drei Töchter und drei Söhne. In diesem Buch lässt der Verfasser, Geschichtslehrer an einem Gymnasium in Zürich, das Erleben seiner Angehörigen von der Gründerzeit im Kaiserreich Deutschland bis kurz nach dem Mauerbau der Deutschen Demokratischen Republik gegen den Westen 1961 am Leser vorüberziehen, anschaulich, mit sprechenden Details. Aus Sympathie für Hilde nimmt er manchmal, wie schützend, auch gegen seinen Großvater Partei, der 1967 mit der Verwaltung des Bischofsamtes in der Ostregion der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburgs betraut wurde und von 1969 bis 1981 Vorsitzender der Konferenz der Kirchenleitungen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR war.

Um 1900 zogen neu gegründete Firmen Arbeitskräfte in die Industriestädte. Hildes Vater Hermann Enterlein (1885–1971), geboren bei Dresden, erhielt seine erste Anstellung als Elektrotechniker 1905 bei Siemens & Halske in Berlin und blieb dieser Firma, wie üblich, sein Arbeitsleben lang treu. In einem gehobenen Gründerzeit-Viertel von Charlottenburg gebar seine Frau Martha am Montag, 22. Januar 1912, nachmittags eineinhalb Uhr die Tochter Hilde – und starb zweieinhalb Monate später. Hermanns zweite Frau wurde die Tochter eines aus dem Oldenburgischen nach Köln gezogenen Ingenieurs, Dorle, die zehn Jahre und einen Tag jünger als Hermann war und 1971 ein Vierteljahr nach ihm starb. Bei der Heirat 1914 war Dorle 19 Jahre alt. Sie empfand die knapp zweijährige Hilde als „Kleinod“, ihr „vom Herrgott selbst in die Arme gelegt“ (64). Im Mai 1915 und im Dezember 1916 kamen Hildes Geschwister Oswald und Marianne zur Welt. 1918 bezog die Familie ein stattliches Landhaus in Falkenhain, einer 1898 gegründeten Kolonie westlich von Spandau. Von dort erreichte man die Siemenswerke mit einem Bummelzug. Viele Bewohner der Stadtrand-Kolonien waren, wie Hermann Enterlein, Siemens-Ingenieure.

Dorle Enterlein hat ein Foto ihrer Kinder mit Kopfhörern auf den Ohren von ungefähr 1924 stolz beschriftet: „Oswald und Marianne genießen Rundfunk-Musik.“ (35) Der 1923 eingeführte Deutsche Rundfunk wurde per Detektor telefonisch im Kopfhörer empfangen. Enterleins waren technisch auf der Höhe der Zeit – und sehr musikalisch.

Hilde war für Gesang und Klavierspiel so begabt, dass nach dem Abitur an der Westendschule in Berlin 1931 ein Musikstudium in Erwägung gezogen wurde. Der praktisch denkende



Vater bestand auf Musik als Schulfach. Aber 1931 war kein Ausbildungsplatz für Schul- und Kirchenmusik mehr frei. Hilde belegte im Sommersemester 1931 an der Berliner Friedrich-Wilhelms-Universität Germanistik und Kunstgeschichte. Für Studierende des Höheren Lehramts waren Philosophie und Pädagogik und ein drittes Studienfach obligatorisch. Hildes Religionslehrerin Gertrud Müller riet ihr zu Theologie. Bei dieser Lehrerin wohnte damals ihr Neffe Albrecht Schönherr, vier Monate älter als Hilde, studentischer Senior bei dem Theologieprofessor Arthur Titius. Hilde nahm bei Albrecht Griechischunterricht. In Briefen und sicher auch mündlich redeten sie sich mit „Sie“ an; das taten Studierende damals. Erst im Januar 1933 gestanden sie sich ein, dass ihnen bewusst war, zueinander zu gehören. Hilde reichte dem hochgewachsenen Albrecht bis zur Schulter. Das zeigen Fotos im Buch, und sie lassen die „Vertrautheit der beiden miteinander“ erkennen (237).

Mit Albrecht besuchte Hilde Lehrveranstaltungen Dietrich Bonhoeffers. Die Christologie-Vorlesung im Sommer 1933, Höhepunkt von Bonhoeffers akademischer Lehre, schrieb Hilde mit; Eberhard Bethge benutzte ihre (und andere studentische) Aufzeichnungen bei seiner Rekonstruktion der Vorlesung für Bonhoeffers Gesammelte Schriften 1960. Hilde nahm 1934 teil an der ökumenischen Jugendkonferenz auf der dänischen Nordseeinsel Fanø. Ihre Mitschrift der „Friedenspredigt“ Bonhoeffers am 28. August ist die Grundlage des veröffentlichten Textes (seit 1994 in Band 13 der Dietrich Bonhoeffer Werke, 298–301).

1934 brach Hildes berufliche Ausbildung ab. Hermann Enterlein hatte entsprechend der damaligen Normalität erklärt: „Entweder Aussteuer oder Studium“ (72). Hilde sollte sich auf das Hausfrauendasein vorbereiten. Befürchtungen, der Sprung in das Leben als Pfarrfrau „wäre beinah zu weit“ (90),

Rechtsmanagement im Unternehmen **ONLINE**

Onlinehandbuch Compliance – Aufbau, Organisation und Steuerung von Integrität und regelkonformer Unternehmensführung

ISBN 978-3-8462-0412-2

Online-Publikation, 198,00 €, Einzelplatzlizenz, Jahresabonnement

VORTEILE

- Überblick über die relevanten Compliance Themen im Unternehmen
- Konkrete Organisations- und Umsetzungshinweise
- Erfahrungstransfer von renommierten Kollegen aus der Praxis
- Umfangreiche Arbeitshilfen für die direkte Anwendung
- Individueller Arbeitsordner für das eigene Unternehmen



Online-Version mit vielen Extras unter:
www.riu-online.de



Gierschmann · Saeugling

Systematischer Praxiskommentar Datenschutzrecht (E-Book)

Datenschutz aus Unternehmenssicht

E-Book (PDF), 118,00 €

ISBN 978-3-8462-0060-5



→ www.betrifft-gesetze.de/europa

EU-Verträge Kommentar **ONLINE**

EUV - AEUV - GRCh

Online-Publikation, 159,00 €, Einzelplatzlizenz,
Jahresabonnement

ISBN 978-3-89817-961-4

Jetzt versandkostenfrei (deutschlandweit) bestellen:

shop.bundesanzeiger-verlag.de/749-8

E-Mail: wirtschaft@bundesanzeiger.de

Telefon: 0221/9 76 68-291 · Fax: 0221/9 76 68-271

in jeder Fachbuchhandlung

verflohen im September und Oktober 1935; in diesen Monaten der Mitarbeit mit Inge Voltmer, die Gemeindeschwester in Stralsund war, erlebte Hilde sich als durchaus begabt für Aufgaben in der Kirche. Im Wintersemester 1935/36 war sie Gasthörerin in Bonhoeffers Kolleg an der Universität in Berlin über „Nachfolge“.

Albrecht schloss das Universitätsstudium im Herbst 1933 ab und durchlief die praktische Ausbildung zum Pfarrer, zunächst im Vikariat und als Prädikant. Gemäß den Beschlüssen der Reichsbekennnissynode 1934 im Mai in Barmen und im Oktober in Dahlem bildete sich die Bekennende Kirche, die sich der Gleichschaltung mit dem nationalsozialistischen Regime widersetzte. Ab Ende April 1935 war Albrecht in dem von der BK eingerichteten, von Dietrich Bonhoeffer geleiteten Berlin-Brandenburger Predigerseminar. Er blieb über den Halbjahreskurs hinaus bis zum Frühjahr 1936 im Bruderhaus in Finkenwalde. Diese Zeit prägte seine Auffassung vom Pfarrdienst. Fortan lag ihm am Herzen, die Art der Theologenausbildung weiterzugeben, die er bei Bonhoeffer erfahren hatte. Am 5. April 1936 wurde er in Dahlem zusammen mit seinem Freund Jochen Kanitz ordiniert. Am 15. April traute Dietrich Bonhoeffer Albrecht Schönherr und Hilde Enterlein in der Kirche in Falkenhagen nahe dem Haus ihrer Eltern. Am 26. April 1936 verhalfen Bonhoeffer, Bethge und Schönherrs Jochen Kanitz und Inge Voltmer in die Ehe.

Ab Mai 1936 versuchte Albrecht Schönherr in Greifswald Studierende zu sammeln, die sich zur BK hielten. Er hoffte, dass in einem Konvikt, ähnlich dem Bruderhaus in Finkenwalde, gemeinsames Leben entstünde. Es gelang nicht recht. Die Greifswalder Theologenwelt war der BK zu abgeneigt.

Mit einer Anstellung als Gemeindepfarrer konnten in der BK ordinierte Theologen kaum rechnen. Leiterin des Büros des BK-Bruderrats in Stettin war Stefanie von Mackensen-Astfeld; sie hatte als einzige Frau an den Reichsbekennnissynoden 1934 teilgenommen. Ihr Onkel, der greise Generalfeldmarschall August von Mackensen, besaß als Patronatsherr der Kirchengemeinde im Städtchen Brüssow in der Uckermark das Recht, die Pfarrstelle zu besetzen. Dorthin zogen Schönherrs im Spätherbst 1937.

Hilde bewirtschaftete das große alte Pfarrhaus, den Garten und das Kartoffelfeld, versorgte Kleintiere, half in der Gemeinde als Organistin und Chorleiterin und gebar Kinder. Im Krieg – Albrecht diente ab 1940 in der Wehrmacht – musste sie eilends zur „Ersatzpastorin“ werden (130). Nach dem Einsetzen der Flächenbombardierungen der Städte 1943 quoll das Brüssower Pfarrhaus über von Schutz suchenden Frauen und kleinen Kindern. Zu den beiden Schönherr-Töchtern Barbara und Ursula und dem Sohn Oswald kam am 26. Dezember 1944 ein Sohn Albrecht Jürgen und starb nach wenigen Atemzügen.

Am Kriegsende war Albrecht in Italien in Gefangenschaft; im Lager in Tarent baute er ein Theologisches Seminar auf. In Brüssow bestellte der Ortskommandant der sowjetischen Besatzungsmacht Hilde ein: „Warum hier kein Gottesdienst?“ Pfarrer kriegsgefangen. „Dann du Gottesdienst!“ Am Pfingstsonntag 1945, 20. Mai, predigte sie in der Kirche, „in Holzpantinen; als Talar diente eine weiße Wickelschürze“. Dann predigte sie Woche für Woche, leitete Gemeindekreise, hielt

Konfirmandenunterricht, beerdigte viele an Typhus gestorbenene Flüchtlinge aus dem Osten. Die Berlin-Brandenburgische Kirchenleitung erklärte „Frau Pfarrer Schönherr“ zur kommissarischen Verwalterin der Pfarrstelle. (170f)

Albrecht kehrte Ende Mai 1946 nach Brüssow heim. Aber ein halbes Jahr später übersiedelte er mit seiner Familie nach Brandenburg an der Havel. Er wurde Pfarrer und Dechant am Dom und Superintendent des Kirchenkreises. Am meisten hatte ihn der Auftrag zum Aufbau eines Predigerseminars gelockt. In Brandenburg wurde im Februar 1947 Dietrich geboren. Er bekam noch drei Geschwister: im Februar 1949 Ruth Maria – sie lebte nur vier Tage –, im Februar 1952 Kathrin, im Februar 1953 Johannes.

Wenige Wochen nach Dietrichs Geburt übernahm Hilde Aufgaben in der Gemeinde, vor allem als Kirchenmusikerin. Glanzpunkte waren die Domserenaden. Bei der ersten, am 15. September 1947, saßen im Kreuzgang am Dom oder standen im Innenhof 660 begeisterte Zuhörer. Eindrucksvolle Christgeburtsspiele wurden auf der breiten Schinkel-Treppe im Dom aufgeführt.

Das Brandenburger Predigerseminar wurde 1951 endlich gegründet. 1952 hatten die Verhältnisse sich soweit normalisiert, dass die Kirchenleitung es für nötig befand, eine examinierte Organistin an den Brandenburger Dom zu schicken. Diese aber verschwand im Herbst 1954, wie viele Ostzonalen, gen Westen. Ein akademisch ausgebildeter Chorleiter kam Anfang 1957 nach Brandenburg; die Chorsänger wurden allerdings durch die Abwanderung immer rarer.

Hildes musikalische und theologische Gaben fanden keine öffentliche Verwendung mehr. Aus einer Kur in Oberbayern schrieb sie am 12. Juni 1957 an Albrecht: „Es ist so bitter, jetzt aufhören zu müssen“ (221).

1960 verschlechterte sich Hildes Gesundheit dramatisch. Dass sie an Krebs erkrankt war, stellte man erst mit Verzögerung fest. Sie wurde im November in Berlin-Buch operiert und musste Chemotherapie über sich ergehen lassen. Ab März 1961 konnte sie, schwer beeinträchtigt, wieder in Brandenburg sein. Am 13. August begann der Bau der Berliner Mauer. Der Westen wurde unerreichbar.

Dietrich erlebte in den Monaten, in denen seine Mutter sterbenskrank zu Hause lag, seine „schönste Zeit mit ihr“; da hat sie sich „lange und ernsthaft mit mir unterhalten“ (254). Das muss in den Jahren von Hildes Gemeindetätigkeit nach dem Eindruck der Kinder anders gewesen sein; „sie liefen alle eher so mit, hatten ihre Freiheiten und sollten nicht stören“ (214). Hilde konnte Albrechts 50. Geburtstag am 11. September 1961 und ihren eigenen 50. Geburtstag am 22. Januar 1962 noch feiern. Am 26. März starb sie. Jürgen Henkys, Absolvent des Brandenburger Predigerseminars 1955, von Albrecht Schönherr 1956 zu dessen Inspektor bestimmt, hielt die Predigt am Sarg. Er erinnerte an Bonhoeffers Traupredigt für Albrecht und Hilde zu dem Text 1. Thessalonicherbrief 5,16–18: „Seid allezeit fröhlich ... Seid dankbar in allen Dingen“. Hilde hat „in überreichem Maß erfüllt“, wozu sie das Wort mahnte. Die Mahnung an Albrecht galt weiter, „weil du noch auf dem Wege bist. Sei ein fröhlicher, sei ein in geistlicher Armut seliger Pfarrer!“ (318). (it) ■

Lebensführung

Nicole C. Karafyllis (Hg.): Das Leben führen? Lebensführung zwischen Technikphilosophie und Lebensphilosophie. Für Günter Ropohl zum 75. Geburtstag. Berlin: edition sigma 2014. 288 S. € 24,90.

Einstellungen und Vorstellungen zur Technik und zum Leben stehen einerseits völlig unverbunden nebeneinander, sind andererseits aber vielfach miteinander verflochten. In dem vom Nicole C. Karafyllis herausgegebenem Band werden diese zusammengeführt. Und damit ein wichtiges Desiderat nicht nur für Lebensphilosophie und Technikphilosophie untersucht: Gibt es einen gemeinsamen Nenner trotz zahlreicher unterschiedlicher Akzentuierungen?

In der Einleitung der Herausgeberin werden zunächst „schlaglichtartig einige Positionen, Mentalitäten und Diskurse vorgestellt, die in den verschiedenen Perspektiven der Lebensphilosophie und ihrer Auseinandersetzung mit Technik zusammenspielen“. Die Herausgeberin hebt hierbei hervor: „Die Reflexion von ‚Leben‘ und ‚Technik‘ in ihrer Vermittelt-

Zu empfehlen ist der Band, da das Thema Lebensphilosophie und Technikphilosophie in dieser Form und Breite noch nicht behandelt wurde.

heit ist [...] nicht nur eine akademische, hier: eine der Lebensphilosophie und der Technikphilosophie, sondern immer auch eine individuelle und persönliche“ – nach dem Motto: „Kann man sein Leben führen?“ Wobei nicht „Maßnahmen“ im Vordergrund der Beiträge stehen, sondern „Maßgaben“ bzw. Bestimmungen, die den gemeinsamen Nenner der Beiträge ausmachen.

Drei historische und systematische Teile untergliedern den Band im Weiteren: 1. „Systemische Perspektiven: Die Frage nach der Technik im Horizont von Lebenswelt und Theorie der Technikwissenschaft“, 2. „Differenzierungen im frühen



20. Jahrhundert: Technikphilosophie und Lebensphilosophie als synergetische Strömungen“ und 3. „Nach 1945: Die politisierende Frage nach dem System und den Grenzen der Herrschaft über Technik und Leben“.

Zu den Autoren gehören u.a.: Christoph Hubig, Wolfgang König, Ernst Oldemeyer, Gerhard Banse, Konrad Ott und Klaus Kornwachs.

Zu empfehlen ist der Band, da das Thema Lebensphilosophie und Technikphilosophie in dieser Form und Breite noch nicht behandelt wurde. Äußerst geeignet ist er auch für Forschung und Lehre. So werden weitere Forschungen durch das Buch sicherlich angeregt werden. Hervorzuheben ist auch, dass das Thema „Lebensführung“ in historisch orientierten und aktuell brisanten Beiträgen behandelt wird. Im Vergleich zu den mittlerweile unzählbaren Büchern zur Lebensberatung besticht der Band insbesondere durch klare und wohl abgewogene Argumentation und Reflexion. (mm) ■

Prof. Dr. phil. Dipl. rer. pol. Matthias Maring (mm). Studium der Volkswirtschaftslehre und Philosophie an der Universität Karlsruhe (TH). Professor am Institut für Philosophie und Leiter des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums an der Universität Karlsruhe (TH). Mitglied in der „Arbeitsgruppe für Wirtschaftsethik und Wirtschaftskultur der Deutschen Gesellschaft für Philosophie Wirtschaftsethik“.
matthias.maring@kit.edu

150. Geburtstag von Max Weber

Ein denkender preußischer Muttersohn zwischen den Epochen

Professor Dr. Dittmar Dahlmann

Dirk Kaesler, Max Weber. Preuße, Denker, Muttersohn. Eine Biographie, München: C.H. Beck 2014, 1007 S., 77 Abb., Leinen, ISBN 978-3-406-66075-7. € 38,00.

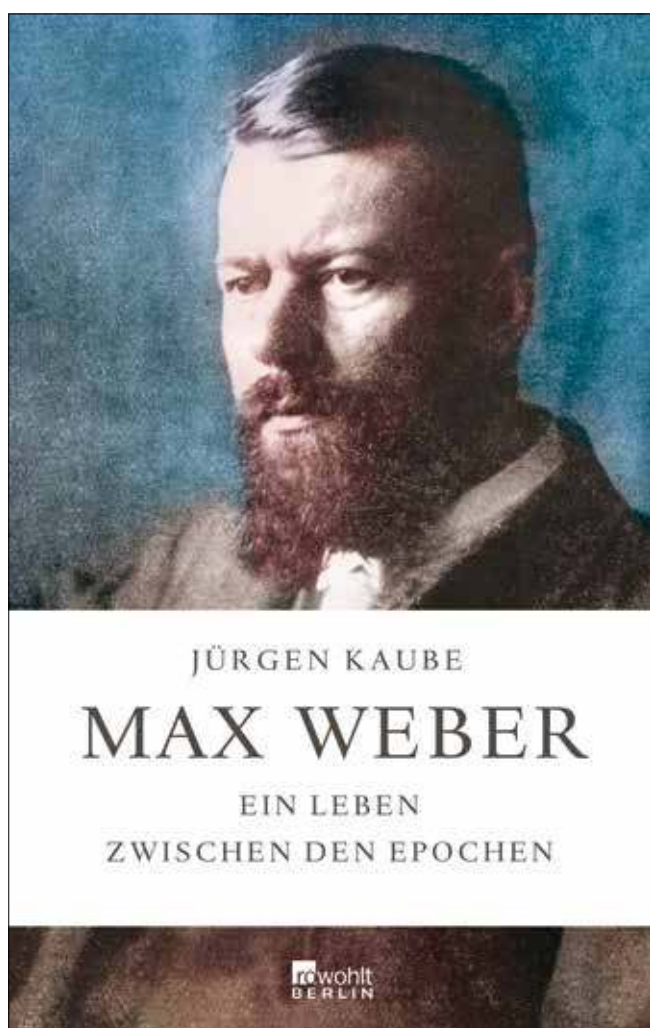
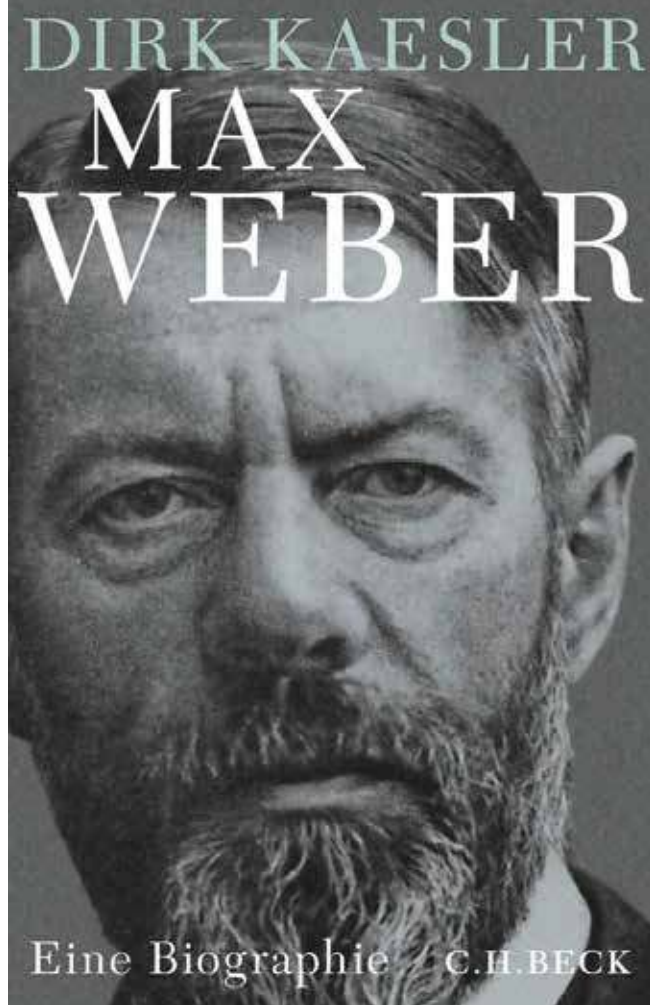
Jürgen Kaube, Max Weber. Ein Leben zwischen den Epochen, Berlin: Rowohlt 2014, 495 S., zahlreiche Abb., ISBN 978-3-87134-575-3. € 26,95.

Im April 1864 wurde Max Weber, vielleicht der letzte Universalgelehrte, in Erfurt geboren. Pünktlich also zum 150. Geburtstag des großen Denkers erschienen im vergangenen Jahr zwei biografische Studien, die unterschiedlicher kaum sein könnten; zum einen die Arbeit des früheren stellvertretenden Feuilletonchefs und jetzigen Mitherausgebers der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, Jürgen Kaube, zum anderen das mehr als doppelt so dicke Buch des ehemaligen Marburger Soziologieprofessors Dirk Kaesler.

Nimmt man Kaeslers voluminöses Werk in die Hand, so fällt nach einem ersten Durchblättern auf, dass Anmerkungen fehlen. Verwundert reibt man sich die Augen, schaut in die Einleitung, was das wohl zu bedeuten hat, wird dort in dieser Hinsicht aber nicht fündig. Erst in der Danksagung, ganz hinten auf Seite 1006, findet sich der Hinweis, dass es keine Nachweise gibt. Stattdessen wird der Leser darauf verwiesen,

dass die Literaturhinweise kapitel- und themenweise strukturiert und in diesen Werken die „jeweiligen Fundstellen zu finden sind“. Der Autor ermuntert uns, seine Leser und Leserinnen, damit „zur aufmerksamen Lektüre jener Arbeiten“, die ihm – also unserem allwissenden Autor – als Zuarbeiter dienen. Eingangs (S. 11) wird der Leser auch aufgefordert, vor der Fortsetzung der Lektüre doch lieber erst einmal ins Kino zu gehen und dort Fritz Langs Film „Metropolis“ in der restaurierten Fassung von 2010 anzuschauen. „Erst nachdem Sie diesen Film gesehen haben, sollten Sie zu lesen beginnen.“ Leider verrät der Autor uns nicht, in welchem Kino der Film gerade läuft, denn der Leser soll diesen Film, so der ausdrückliche Hinweis, im Kino und nicht auf dem heimischen Computer oder Fernseher sehen. Das hat mehr als einen Hauch von intellektueller Arroganz, wenn man zudem immer wieder liest, dass sich Kaesler als „allwissender Erzähler“ versteht.

Erst ab Seite 169 tritt uns Max Weber jun. als „altkluges Kind“ gegenüber, denn bis dahin erörtert Kaesler eher betulich, so als verkünde er neueste Weisheiten, die Familiengeschichten der mütterlichen und der väterlichen Seite sowie die weltpolitischen und lokalen Gegebenheiten, in denen Max Weber als erstgeborener Sohn von Max Weber sen. in einer finanziell gut gestellten bürgerlichen Familie aufwuchs.



Nicht nur in diesem ersten Teil zitiert der „Erzähler“ seitenlang aus dem Lebensbild von Marianne Weber, Max' Ehefrau, oder aus dessen Jugendbriefen, so als habe er diese für die Forschung neu entdeckt. Ebenso wie Joachim Radkau, Kaeslers Vorgänger als Weber-Biograph (Erstaufgabe 2005) ergeht sich Kaesler häufiger in psychologischen Erörterungen, deren Quellenbasis, wenn überhaupt vorhanden, dann doch eher fragwürdig ist. Dazu gehört auch die im Untertitel erfolgende Charakterisierung Max Webers als „Muttersohn“ oder manchmal auch „Muttersöhnchen“. Unklar ist mir geblieben, was es mit der dreifachen Charakterisierung im Untertitel „Preuße, Denker, Muttersohn“ wohl auf sich hat. Weber hat sich doch eher als Deutscher mit klar nationaler, bisweilen sogar nationalistischer Orientierung verstanden. Ein Denker war er allemal, das ist eine völlig banale Charakterisierung, und für die Bezeichnung „Muttersohn“ vermag Kaesler nur eine enge Mutterbindung anzuführen, die allerdings für die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht untypisch war.

Kaeslers Darstellung verlangt dem Leser einiges ab. Zum einen muss man sich wieder und wieder durch überlange Zitate kämpfen, deren Stellenwert nicht immer deutlich wird. Häufi-

Wer sich durch die rund 930 Seiten Text hindurchgearbeitet hat, wird leider nicht sehr reich belohnt. Das ist bedauerlich, wenn man bedenkt, dass sich der Autor [Kaesler] dieser Biografie fast 50 Jahre mit Max Weber und dessen wissenschaftlichem Werk beschäftigt hat.

ger dienen sie dem „Erzähler“ dazu, eine „Richtigstellung“ zu liefern. Darüber hinaus wird kein Detail ausgespart, alles muss erläutert und erklärt werden. So gibt es eine lange Erörterung über Mensuren, weil Weber Mitglied einer schlagenden studentischen Verbindung war und die damals beinahe üblichen Schmisse mit nach Hause brachte. Die ausführlichen Darlegungen über Webers schwere Erkrankung an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert, die man heute wohl als Burnout oder schweren Nervenzusammenbruch diagnostizieren würde, und die damals üblichen Heilmethoden zerrinnen zu einer überlangen Darstellung der Medizingeschichte. Auch erfahren wir mehr über Webers sexuelle Probleme, seine nächtlichen Pollutionen und Albträume, als wir wissen wollen, weil uns doch vor etlichen Jahren schon der Kollege Joachim Radkau umfassend über Max Webers Sexualleben, das seiner Frau Marianne und von Webers Geliebten aufgeklärt und die dezidierte These vertreten hat, Webers Werk sei weitgehend nur aus seinen sexuellen Obsessionen erklärbar. Dagegen wendet sich Kaesler allerdings entschieden und erläutert, dass es einen direkten Einfluss der Krankheit und damit wohl auch der komplexen Sexualität auf Webers Denken nicht gegeben ha-

be (S. 485). Jedoch kann der „allwissende Erzähler“ am Ende der Verlockung nicht widerstehen, jene „Ratifikationsurkunde“ vom Januar 1919 fast vollständig wiederzugeben, mit der Max Weber einen „Liebesvertrag“ mit seiner Geliebten Else Jaffé-von Richthofen schloss, der deutlich Webers masochistische Züge zum Ausdruck bringt und mit dem er sich ihr gleichsam unterwarf. Selbstverständlich kann man auch als Wissenschaftler solche Dokumente wörtlich nehmen, wie es Kaesler tut, man könnte sie allerdings auch – wie man es im historischen Proseminar lernt – quellenkritisch hinterfragen und analysieren.

Wer sich durch die rund 930 Seiten Text hindurchgearbeitet hat, wird leider nicht sehr reich belohnt. Das ist bedauerlich, wenn man bedenkt, dass sich der Autor dieser Biografie fast 50 Jahre mit Max Weber und dessen wissenschaftlichem Werk beschäftigt hat.

Jürgen Kaube braucht für seine Weberbiografie einschließlich der Anmerkungen gerade einmal 470 Seiten, die längst nicht so eng bedruckt sind wie im Kaeslerschen Werk. Dennoch bie-

Diese Studie [Kaube] ist sowohl gelehrt als auch witzig und in jeder Hinsicht lesenswert. Das Buch ist ein großer Wurf, der die anderen derzeit verfügbaren Weber-Biografien um Längen überragt.

tet dieser Band kaum weniger an Inhalt und Stoff. Kaube beginnt seine Darstellung mit der einleitenden Frage, warum uns Heutige Weber überhaupt noch interessieren sollte und beendet sie mit der Frage danach, was denn ein Klassiker, wie es Max Weber nun einmal ist, sei. Dazwischen entfaltet sich das Panorama der Weberschen Familie und des Wilhelminischen Deutschland, in das er hineinwächst. In jener Epoche sei unabweisbar geworden, dass „die Welt eine Welt“ sei, denn schon damals habe sich die Globalisierung entfaltet, die wir, also die Menschen des 21. Jahrhunderts „irrtümlicherweise“ für etwas ganz Neues halten. (S. 13) Mit den radikalen Veränderungsprozessen, die dies bewirkte, befasste Weber sich als Zeitgenosse und suchte sie, jenseits aller Ideologien zu begreifen, verständlich zu machen und wissenschaftlich zu erklären. Gekonnt hält Kaube die Balance zwischen dem privaten Leben der Familienangehörigen, den zeitgenössischen Entwicklungen und Webers wissenschaftlichem Werk. Im Zentrum aber steht Weber als Repräsentant des deutschen Bürgertums, als „Mitglied der bürgerlichen Klassen“, wie er sich selbst in seiner Freiburger Antrittsvorlesung von 1895 bezeichnet hat. Dieser durchaus merkwürdig anmutende Plural, darauf wird explizit hingewiesen, macht deutlich, dass Weber früh erkannte, in welchem Maße das Bürgertum in ein Wirtschafts-, in ein Bildungs- und in ein politisches Bürgertum gespalten war. Seine

Eltern und seine Vorfahren, schließlich auch er selbst gehörten auf je unterschiedliche Weise allen drei Schichten an. Wenn man so will, fand Weber einen nicht geringen Teil seines „Materials“ in der eigenen Familie. Dazu gehört auch die Frage nach der Bedeutung der Religion für die Lebensführung, die er hautnah bei seiner Mutter erlebte und der er sich so weit wie möglich zu entziehen versuchte. „Lebensführung“ war einer der Weberschen Schlüsselbegriffe bei der Erforschung der spezifischen Rolle des okzidentalen Rationalismus.

Die Grundidee für Webers These vom „Geist“ des Kapitalismus, also die berühmt-berüchtigte Studie über „protestantische Ethik“, entwickelte Weber bald nach seinem völligen Nervenzusammenbruch im zutiefst katholischen Rom, wo er sich teils mit und teils ohne seine Ehefrau mehrere Monate aufhielt und intensive Studien und Gespräche betrieb, die ihn schließlich zu der Überzeugung führten, dass alle Kultur auf Entsaugung beruht.

Mit leichter Hand und über sehr weite Strecken allgemein verständlich behandelt Kaube Entstehung, Wirkung und Bedeutung des Weberschen Œuvres und zeigt auf, in welchen Zeiten gewaltiger Umbrüche dieses Leben verlief. Als Weber 1861 geboren wurde, war das noch nicht existierende Deutsche Reich ein Agrarstaat, als er 1920 starb, eine der bedeutendsten Industrienationen der Welt, dessen Bevölkerungszahl sich – trotz der Toten des Ersten Weltkrieges – fast verdoppelt hatte. Zugleich vollzogen sich im Verlauf dieser rund 50 Jahre ein massiver Verstädterungsprozess und ein gewaltiger Anstieg der Studentenzahlen. An allen Prozessen und Ereignissen nahm Weber, der sich schon als Kind mit Geschichte beschäftigt hatte, großen Anteil, beteiligte sich an so gut wie allen Diskussionen und befasste sich ebenso mit zahlreichen zeitgenössischen Themen: Aufstieg des Sozialismus, Frauenrechte, Rassenlehre und Massenmedien. Immer noch aktuell und eine bleibende Aufgabe, so resümiert Kaube am Ende, ist Webers Versuch, die moderne Gesellschaft als Ganzes analytisch mit Grundbegriffen zu beschreiben, die für alle ihre Sektoren gelten. (S. 440)

Diese Studie ist sowohl gelehrt als auch witzig und in jeder Hinsicht lesenswert. Verwunderlich finde ich, dass Kaube Webers Werke immer noch nach veralteten Ausgaben zitiert und nicht grundsätzlich die neue Max Weber-Gesamtausgabe heranzieht, die auch als preiswerte Studienausgabe verfügbar ist. Und warum Wolfgang J. Mommsens Dissertation „Max Weber und die deutsche Politik 1890-1920“ in der veralteten Fassung von 1959 und nicht in der überarbeiteten Version von 1974 zitiert wird, bleibt mir unerklärlich. Aber solch kleinliche Einwände ändern nichts daran, dass dieses Buch ein großer Wurf ist, der die anderen derzeit verfügbaren Weber-Biografien um Längen überragt. ■

Prof. Dr. Dittmar Dahlmann (dd), seit 1996 Professor für Osteuropäische Geschichte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, hat folgende Forschungsschwerpunkte: Russische Geschichte vom 18. bis zum 20. Jahrhundert, Wissenschafts- und Sportgeschichte.
d.dahlmann@uni-bonn.de

Wir standen nicht abseits

Sammelbiographien über Frauen vom Altertum bis in das 21. Jahrhundert

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier

Linda-Marie Günther: *Bürgerinnen und ihre Familien im hellenistischen Milet. Untersuchungen zur Rolle von Frauen und Mädchen in der Polis-Öffentlichkeit.* Mit einem Beitrag von Lara S. Köcke. Wiesbaden: Harrassowitz Verlag, 2104. VI, 337 S. ISBN 978-3-447-10020-5 € 78.00

Die kleinasiatische Stadt Milet wird in hellenistischer Zeit zu einer bedeutenden Metropole. Dies bezeugen die unter deutscher Leitung von 1899 an stattfindenden Ausgrabungen. Dabei werden zahlreiche Inschriften entdeckt, die Bürger und Bürgerinnen der Stadt erwähnen, wie sie es sonst nur noch in Athen gibt. Dank dieser Inschriften ist es möglich, einen ge-

nauen Einblick in das städtische Leben und seine Veränderungen zu gewinnen und in das soziale Netzwerk der führenden Familien einzudringen.

Linda-Marie Günther übernimmt mit *Bürgerinnen und ihre Familien im hellenistischen Milet. Untersuchungen zur Rolle von Frauen und Mädchen in der Polis-Öffentlichkeit* ein Projekt in dem von der DFG geförderten Schwerpunktprogramm „Die hellenistische Polis als Lebensform. Urbane Strukturen und bürgerliche Identität zwischen Tradition und Wandel“.

Im Mittelpunkt stehen die weiblichen Angehörigen der Bürgerschaft Milets im 4. bis 1. Jahrhundert v. Chr. und ihre Rolle in der Polis-Öffentlichkeit. Die Studie versucht „konkret zu zeigen, dass und wie sich die lokale Elite aus einer größeren Anzahl von Familien zusammensetzte und dass deren Vernetzungsstrategien wesentlich in einer tendenziell ‚endogamen‘ Heiratspolitik bestanden. Weibliche Angehörige vornehmlich dieser sozialen Schicht treten in den epigraphischen Zeugnissen ins Licht der damaligen Öffentlichkeit respektive des heutigen historischen Interesses, nämlich als Beteiligte an größeren Anleihen der Stadt, als Stifterinnen wertvoller Weihgeschenke insbesondere für die Heiligtümer in Didyma, und als Priesterinnen vornehmlich im Kult der Artemis Pythie zu Didyma.“ (S. 303) In den einzelnen Kapiteln werden die Milesierinnen behandelt z.B. als Geldgeberinnen (Kap. I), im Kontext von Statuenstiftungen (Kap. II), im Kontext von Stiftungen in Heiligtümern (Kap. III), im kultischen Kontext und als Priesterinnen (Kap. IV) sowie in sepulkralen Kontexten (Kap. V).

Die Informationen der 397 behandelten Milesierinnen stammen aus Grabinschriften und aus den Neubürgeraufzeichnungen an den Wänden des Delphinions.

Die Autorin versteht ihre Studie als eine Art Materialsammlung, „die zu weiteren sozial- und kulturgeschichtlichen Fragestellungen bzw. Diskussionen zur hellenistischen Zeit respektive insbesondere zum hellenistischen Kleinasien anregen soll.“ (S. 307)

Fazit: Dies ist mehr als eine Materialsammlung und dient der weiteren Aufhellung der Antike.



Stefan Bollmann: Frauen und Bücher. Eine Leidenschaft mit Folgen. München: Deutsche Verlags-Anstalt, 2013. 442 S. ISBN 978-3-421-04561-4 € 22,99

Stefan Bollmann verdanken wir vier Sachbücher über die Beziehung der Frauen zum Lesen resp. Schreiben, das neueste *Frauen und Bücher. Eine Leidenschaft mit Folgen*.



Die Vorgänger: *Frauen, die lesen, sind gefährlich. Lesende Frauen in Malerei und Fotografie* (4. Aufl. 2012). Bollmann führt mit Elke Heidenreich lehrreich und amüsant durch die weibliche Leselust. Die Geschichte des weiblichen Lesens wird zu einer Geschichte der weiblichen Emanzipation. Der Band

vereint eine eindrucksvolle Auswahl berühmter und weniger bekannter Werke von Malern, Zeichnern und Fotografen aus acht Jahrhunderten. In einer Galerie mit Bildern von Leserinnen kann der Betrachter ungehindert flanieren, wie in einem imaginären Museum, brillant begleitet mit einer kleinen „Geschichte des Lesens in Bildern vom 13. bis 21. Jahrhundert“ und mit kurzen kommentierenden Texten zu den einzelnen Werken.

Frauen, die lesen, sind gefährlich und klug (2010). Bollmann setzt dieses imaginäre Museum fort, ohne Wiederholungen, aber mit anderer Gliederung. Beide Bände sind eine gekonnte (Ver)führung durch die Welt des Lesens in Bildern und Essays, ein amüsanter und lehrreicher Spaziergang aus der Sicht der Frauen.

Frauen, die schreiben, leben gefährlich (2011). Wiederum mit Elke Heidenreich beschäftigt sich Bollmann mit der Literaturgeschichte als Teil der Frauenemanzipation und führt lehrreich und amüsant durch über 250 Jahre Leidensgeschichten schreibender Frauen.

Nun *Frauen und Bücher. Eine Leidenschaft mit Folgen*. Bollmann breitet vor seinen Lesern ein Panorama der weiblichen Leselust aus und setzt damit seine andere Geschichte des Lesens fort. Chronologisch vom *Beginn der Leselust* im 18. Jahrhundert über die *Macht des Lesens* im 19. Jahrhundert und die *Bücherfrauen* im 20. Jahrhundert bis hin zur *Gegenwart* beweist der Autor an zahlreichen Beispielen, dass Lesen für Frauen die beste Möglichkeit zur Überwindung von Konventionen und ein zeitgemäßer Weg zu mehr Unabhängigkeit ist, und zwar in allen drei Wellen der Frauenbewegung.

Frauen lesen mehr und anders als Männer: „Mehr und am liebsten Romane, mehr und am zweitliebsten Biographien – Bücher also, die vom Leben handeln ... Frauen lesen, um zu

leben, nicht selten auch, um zu überleben.“ (S. 12) Die US-amerikanische Leseforscherin Maryanne Wolf – nicht Woolf wie Leonard und Virginia! – spricht von *deep reading* im Gegensatz zu einem Lesestil, der auf Informationen und Fakten aus ist. Bollmann erzählt genau die Geschichte, wie es dazu kam, „dass die Frauen diese Art des Lesens für sich entdeckten, und die vielen weiblichen Lese- und Lebensgeschichten, die dadurch möglich wurden.“ (S. 12)

Zahlreiche Beispiele verdeutlichen dies. So stehen exemplarisch für das 18. Jahrhundert der Erfinder öffentlicher Lesungen Friedrich Gottlieb Klopstock, der Roman „Pamela“ von Samuel Richardson, Johann Wolfgang von Goethes „Werther“, die Leselust von Caroline Schlegel-Schelling und die Autorin von „Eine Verteidigung der Rechte der Frau“ Mary Wollstonecraft. Im 19. Jahrhundert finden wir u.a. Jane Austen und Mary Shelley, im 20. Virginia Woolf und Susan Sontag. Warum im Mittelpunkt der weiblichen Leselust des beginnenden 21. Jahrhunderts das Phänomen „Shades of Grey“ stehen muss, bleibt das Geheimnis des Autors, nachvollziehbar ist es nicht. Wie wäre es mit der Nobelpreisträgerin für Literatur Nadine Gordimer, oder wird sie von Frauen nicht gelesen?

Das wunderschöne Foto auf dem Schutzumschlag stammt von Elena Gallotta und ist ein Teil ihrer berühmten Barcarolle, das gesamte noch schönere Foto ist bei Google zu finden unter Elena Gallotta.

Fazit: Ein sehr unterhaltsames Lesevergnügen und eine Liebeserklärung an das Lesen, nicht nur für Frauen.

Tania Schlie: Wo Frauen ihre Bücher schreiben / Mit einem Vorwort von Elke Heidenreich. München, Wien: Thiele Verl., 2014. 207 S. ISBN 978-3-85179-194-5 € 25,00



In Ergänzung der Bollmannschen Bücher zeigt *Tania Schlie* Orte *Wo Frauen ihre Bücher schreiben*. Das einleitende Essay stammt von Elke Heidenreich. Ihr Resümee: „Wo andere Frauen schreiben und schreiben, kann ich nur ahnen. In diesem Buch erfahren wir viel darüber: Oft unter jämmerlichen Umständen, gewiss nicht so privilegiert wie ich mit gleich drei Schreibtischen.

Aber letztlich schreiben wir alle an demselben Ort: in unserem Kopf. Und erst, wenn da etwas entstanden ist, setzen wir uns an den Küchentisch, den Schreibtisch, auf's Bett, irgendwohin, wo wir Notizen machen können. ... Aber die Angelegenheit, wann, wo und wie doch, die ist es wert, untersucht zu werden – was dieses schöne Buch tut.“ (S. 13)

Die Autorin begründet im Vorwort ihre Auswahl von 36 Autorinnen, sie weist auf die Inspiration von Orten für die Kreativität der Autorinnen hin, auf den Faktor Zeit beim Schreiben und schließlich auf die Bedeutung dieser Momentaufnahmen für die Leserinnen dieses Buches.

In neun Kapiteln lernen wir die verschiedenen Schreiborte und die Hintergründe näher kennen, die sich in all diesen Gewohnheiten verbergen. Toni Morrison und Jane Austen z.B. schreiben am Küchentisch, Selma Lagerlöf und Karen Blixen schreiben am Ort ihrer Kindheit, Zigarettenrauch umgibt beim Schreiben Elizabeth Bowen, Françoise Sagan und Patricia Highsmith, Marguerite Duras schreibt in Abgeschiedenheit und Einsamkeit, Marguerite Yourcenar ist in der Welt zu Hause und findet immer ein stilles Fleckchen, wo sie in Ruhe arbeiten kann, Virginia Woolf braucht ein Zimmer für sich allein, Colette schreibt im Bett, ihrem „Diwanfloß“. Leider fehlt ein Personenregister.

Einige Schriftstellerinnen und Dichterinnen haben sogar Sekretärinnen, „die hier nicht vergessen werden sollten.“ (S. 16) – das wäre doch Stoff für ein neues Buch.

Fazit: Ein flüssig geschriebenes, reich illustriertes Sachbuch zeigt uns schreibende Frauen aus einer anderen, ungewohnten, oft unbekanntem Warte. Sehr lesenswert.

Petra Blang: Frauenleben die bewegen. Berlin: Förderverein Lokale Agenda21 Treptow-Köpenick, 2013. 95 S.



Dies ist eine Porträtsammlung bemerkenswerter Frauen aus dem Berliner Stadtbezirk Treptow-Köpenick mit einem bemerkenswerten Ausgangspunkt: „Im Kapitel 24 der Agenda 21 ... wird hervorgehoben, dass Frauen zwar über beträchtliche Kenntnisse und Erfahrungen bei der Bewirtschaftung und Erhaltung natürlicher Ressourcen verfügen, jedoch

ist ihre Rolle beim Bestreben um eine Entwicklung durch Diskriminierung, Mangel an Ausbildung, Boden und eine gleichberechtigte Anstellung bisher erheblich eingeschränkt worden.“ (S. 7) Das und noch viel mehr zu diesem Thema findet sich in den beiden Einführungen von Waltraud Düber und Anke Armbrust.

Nach umfangreichen Recherchen und vielen Interviews kann die Autorin aber auch das Gegenteil beweisen – mit Einblicken in die Lebenswege politisch und fachlich engagierter Frauen wie der Betreiberin der ersten Lohnwäscherei und damit Begründerin der Wäscherei als Gewerbe und Dienstleistung Henriette Lustig (1808–1888), der Frauenrechtlerin und Gründerin der Arbeiterwohlfahrt Marie Juchacz (1879–1956), der Buchhändlerin und späteren Gründerin des Altberliner Verlags Lucie Grober (1914–1997), eines bedeutenden Kin-

der- und Jugendbuchverlags mit vielen Bestsellern oder der 1925 geborenen Journalistin Anna Luise Zimmermann mit ihren großartigen Porträts von Zeitgenossen.

„Möge dieses Werk Mut machen, ein Leben zu gestalten, das bewegt oder sogar Veränderungen bewirkt und andere mitreißt, um den gesellschaftlichen Veränderungen offen zu begegnen. Das ist die Intention von Frauenleben die bewegen.“ (S. 92) Diesem Schlusswort ist nur noch hinzuzufügen, dass eine hoffentlich bald erscheinende Neuauflage einen Verlag findet, mit dem eine größere Verbreitung dieses interessanten Buches möglich ist.

Dietlinde Peters: »... und keiner kriegt mich einfach krumm gebogen ...« Frauen in Friedrichshain und Kreuzberg / Hrsg. Friedrichshain-Kreuzberg Museum. Berlin: Berlin Story Verlag, 2014. 142 S. ISBN 978-3-95723-007-2 € 14.95



In dem Buch „sollen einige der unbekannt gebliebenen, der vergessenen und selbstverständlich auch der bekannten Frauen vorgestellt werden. Über 100 Jahre – von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts – haben sie die beiden Stadtteile links und rechts der Spree geprägt.“ (S. 7) Hier mitten in

Berlin stößt man automatisch auf berühmte Frauen wie die Protagonistin der Montessori-Pädagogik Clara Grunwald, die Wegbereiterin der Sozialen Arbeit als Wissenschaft Alice Salomon, das Mitglied der berühmten Berliner Theaterfamilie Rose Traute Rose sowie die große Frauenrechtlerin Hedwig Dohm. Zu den zu Unrecht unbekannt gebliebenen oder vergessenen Frauen gehören u.a. die erste Oberin des Krankenhauses im Friedrichshain Luise Fuhrmann, die Sozialdemokratin und Gewerkschafterin Mathilde von Hofstetten, die Vorsitzende des Jüdischen Frauenvereins für die Luisenstadt Minna Egers sowie die Landschaftsmalerin Marie von Keudell.

Neben Beiträgen zu einzelnen Frauen finden sich auch Essays zu einer Vielzahl von Themen wie dem Frauengefängnis Barnimstraße, in dem auch die Frauen der Gruppe Harnack/Schulze-Boysen, der Baum-Gruppe und die Kommunistinnen Olga Benario und Hilde Coppi einsaßen, dem von Helene Stöcker gegründeten Bund für Mutterschutz oder der Königlichen Elisabethschule, der ersten öffentlichen Mädchenschule in Preußen.

Namen über Namen. Ein Füllhorn zur Geschichte der Frauen aus zwei Berliner Bezirken, stilistisch gekonnt erzählt, mit zahlreichen Abbildungen versehen. Leider fehlt ein Register.

Im Anhang befinden sich zwei Verzeichnisse, die sich der Rezensent vom Prinzip her in der frauenbiographischen Literatur immer wünscht: Weibliche Stadtverordnete aus beiden Bezirken von 1919–1939 sowie „Frauennamen im öffentlichen Bereich“, Straßen, Plätze, Gebäude und Einrichtungen, die nach Frauen benannt sind.

Die Einleitung ist eine kleine, wunderbare, sehr lesenswerte Geschichte der beiden Berliner Bezirke aus der Sicht der Frauen. Der Titel ihres interessanten und aufschlussreichen Buches entstammt einem Lied von Tamara Danz, der Frontfrau der Band Silly, die 1996 44jährig stirbt und der 2006 eine neue Straße ganz in der Nähe des Ostbahnhofes gewidmet wird.

Fazit: Eine geschickte Kombination von Berichten über einzelne Frauen und Essays zu wichtigen politischen und kulturellen Ereignissen und Institutionen, die von Frauen maßgeblich beeinflusst werden. Die Begeisterung der Autorin ist ansteckend! Und sie sollte sich der in der Einleitung erwähnten Publizistin und Frauenrechtlerin Lu Märten widmen, die heute kaum noch bekannt ist.

Barbara Beuys: Die neuen Frauen – Revolution im Kaiserreich 1900–1914. München: Carl Hanser Verlag, 2014. 380 S. ISBN 978-3-446-24491-7 € 24.90

Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Geschichte des gesellschaftlichen Aufstiegs der Frauen von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Jahr 1914, den wir heute als die erste Welle der Frauenbewegung bezeichnen. Der Titel *Die neuen Frauen – Revolution im Kaiserreich 1900–1914* aber ist irreführend, da die Hälfte des Buches von der Zeit bis 1900 handelt, die die Autorin als Vorgeschichte bezeichnet.



Die Autorin begleitet die von ihr porträtierten Frauen durch die verschiedenen Stadien der politischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Ereignisse – bedeutende Frauen wie Hedwig Dohm, Minna Cauer, Alice Salomon, Luise Otto und Clara Zetkin und viele andere, zu ihrer Zeit prominente, heute in Vergessenheit geratene wie Maria Mancke (Pseudonym Marie von Felseneck), eine der erfolgreichsten Autorinnen für Backfischliteratur und Mitbegründerin des Deutschen Schriftstellerinnenbundes. Dabei vergisst sie nicht die Männer, die der Frauenbewegung nahe stehen wie den sozialistischen Politiker August Bebel und die Berliner Ärzte Alfred Bernstein und Julius Moses.

Der Weg der Frauen wird chronologisch in 16 Kapiteln dargeboten, doch bei der (Über)Fülle des Materials verliert man ab und an den Faden. Dabei bietet sich dem Leser ein breites Spektrum der Frauenbewegung. Die Autorin benennt deren Fortschritte und Defizite und weist mehrfach auf die heterogene Zusammensetzung der Frauenbewegung hin. So finden

sich neben den wegweisenden Schriften und Aktivitäten auch Bekenntnisse zur Rassenhygiene und eine kaum nachvollziehbare Begeisterung für den Ersten Weltkrieg.

Der Leser kann das Schicksal einzelner Frauen und die Entwicklung verschiedener Berufsgruppen verfolgen.

Der Rezensent hat dies z.B. mit viel Gewinn getan bei den erfolgreichen ersten drei in Deutschland praktizierenden Ärztinnen Agnes Bluhm, Emilie Lehmus und Franziska Tiburtius (sie studieren alle in der Schweiz, weil es in Deutschland keine Zulassung zum Medizinstudium für Frauen gibt!), der sich mit Naturheilkunde beschäftigenden Anna Fischer-Dückelmann und der Psychoanalytikerin Karen Horney. Oder bei der Chemikerin Clara Immerwahr, die an der Seite des Nobelpreisträgers Fritz Haber scheitert und sich das Leben nimmt. Oder Gabriele Reuter, eine der bekanntesten Schriftstellerinnen der Jahrhundertwende, mit ihrem Aufsehen erregenden Roman „Aus guter Familie“ und biographischen Skizzen über Annette Droste-Hülshoff und Marie Ebner-Eschenbach, aber mit ambivalentem Verhältnis zur Frauenbewegung. Oder die Malerin der Moderne und Kunstagentin Ida Gerhardi, die sich auf einen von Männern beherrschten Kunstmarkt wagt.

In vielen Kapiteln zeigt sich, wie aktuell einige der zwischen 1850 und 1914 geführten Debatten sind.

Ein umfassendes Literaturverzeichnis und ein Register schließen die Veröffentlichung ab, leider fehlt ein Quellenverzeichnis.

Fazit: Ein Sachbuch für ein breites Publikum, sehr informativ und sehr unterhaltsam geschrieben.

Andrea Barnett: Am Puls der Zeit: Frauen in New York / Bearb. von Susanne Nadolny. Berlin: edition ebersbach, 2014. 174 S. ISBN 978-3-86915-080-2 € 24.00

Nach *Birgit Haustedt: Die wilden Jahre in Berlin* und *Unda Hörner: Scharfsichtige Frauen. Fotografinnen der 20er und 30er Jahre in Paris* (vgl. fachbuchjournal 5(2013)6, S. 64–65) legt der Verlag nun mit *Am Puls der Zeit: Frauen in New York* ein drittes Sachbuch zu Avantgardistinnen vor. Die erste Auflage erscheint 2001 unter dem Titel *Crazy New York: Die*

Frauen von Harlem und Greenwich Village, die vorliegende Auflage ist unter Hinzuziehung der englischen Fassung von *All-Night Party: The Women of Bohemian Greenwich Village and Harlem 1913–1930* vollständig überarbeitet.

Der Prolog „Wild. Weiblich. Wagemutig“ ist eine gelungene Einführung. „New York war das Neue schlechthin, der Brennpunkt künstlerischer und intellektueller Energien. Ein respektloser, wagemutiger Geist lag in der Luft; Spontaneität und Experimentierfreude, Kreativität und öffentliche Zurschau-



stellung wurden regelrecht zelebriert.“ (S. 11) Zum ersten Mal haben Frauen, weiße und schwarze gleichermaßen, einen entscheidenden Anteil daran. Sie sind verschiedener Herkunft und Bildung, sie sind Frauenrechtlerinnen, Kunstsammlerinnen, Schriftstellerinnen, Lyrikerinnen, Verlegerinnen, Malerinnen, Fotografinnen, Sängerinnen, aber sie haben eine Gemeinsamkeit: Sie werfen die „rigide viktorianische Moral“ über Bord und wollen ihre „animalische Natur“ ausleben (S. 11).

Viele Lebensläufe sind in Vergessenheit geraten oder nur in Bruchstücken zusammenhanglos bekannt. Zu diesen Frauen gehören u.a. die „Malerin, Dichterin, Schauspielerin, Stückeschreiberin, Designerin, Konzeptkünstlerin und ambivalente Mutter“ (S. 28) Mina Loy, die „Mutter des Dada“ Elsa von Freytag-Loringhoven, die Herausgeberin der *Little Review*, einer der bedeutendsten avantgardistischen Zeitschriften, Margaret Anderson, die erste Frau, die den Pulitzerpreis erhält, die für ihren unkonventionellen Lebensstil bekannte Lyrikerin Edna St. Vincent Millay, die Salonière und Essayistin Mabel Dodge, die „Kaiserin des Blues“ Bessie Smith und die Jazzsängerin Ethel Waters.

Der Epilog „Das Ende der Party“ zeigt, wie schnell sich die Freiheiten und Chancen der Frauen durch die Große Depression und den aufkeimenden Faschismus ins Gegenteil verkehren, er zeigt aber auch, was wir von diesem Aufbruch heute noch wissen sollten.

Ein kleines Stück weiblicher Kulturgeschichte aus den USA, mit Wirkung weit über dieses Land hinaus. Es gibt durchaus Anlässe für weitere Publikationen, denn es fehlen u.a. ausführliche Porträts von dem US-amerikanischen Tanzpaar Vernon und Irene Castle, der Tänzerin Ethel Williams, der Frauenrechtlerin Emma Goldman der Schriftstellerin Zora Neale Hurston, die wie Bessie Smith (S. 129 ff.) zur „Harlem Renaissance“, der ersten Blüte der afroamerikanischen Kunst, gerechnet wird.

Ein sehr gut gestaltetes Buch mit wunderschönen Fotos der berühmten Fotografen Berenice Abbott, Man Ray und Andreas Feininger, leider fehlt ein Personenregister.

Der Titel ist nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Theaterstück, das 1976 am Schauspielhaus Hamburg Premiere hat – in der Inszenierung von Rainer Werner Fassbinder. Es geht zurück auf das 1936 uraufgeführte Broadwaystück „The Women“ von Clare Booth und spielt in den 1930er Jahren.

Fazit: Ein wunderbares Sachbuch, eine vortreffliche Auswahl von Avantgardistinnen, die die Geschichte der Frauenbewegung im 20. Jahrhundert mitbestimmen. Nicht nur für Historiker, sondern auch für ein breites Publikum.

Christine von Oertzen: Strategische Verständigung. Zur transnationalen Vernetzung von Akademikerinnen 1917–1955. Göttingen: Wallstein Verlag, 2012. 527 S. ISBN 978-3-8353-0921-0 € 39.90

Christine von Oertzen stößt bei Recherchen zur Geschichte deutscher und ausländischer Akademikerinnen in Washington und Portsmouth auf hunderte von Briefen, die auf ein Geflecht von Verbindungen zwischen Wissenschaftlerinnen hindeuten. Das Ergebnis einer Sisyphusarbeit aus weithin un-

bekanntesten Quellen ist die Habilitationsschrift *Strategische Verständigung. Zur transnationalen Vernetzung von Akademikerinnen 1917–1955*.

Beeindruckend ist schon das Foto auf dem Buchdeckel, das über einhundert Frauen 1922 in Talaren oder anderen Insignien der akademischen Welt aus 18 Ländern vor der Sorbonne in Paris zeigt. Ihre Zahl wächst stetig, 1930 sind es bereits 24.000 Mitglieder in 30 Ländern. Sie alle gehören der *International Federation of University Women IFUW* an, 1919 gegründet von amerikanischen und britischen Professorinnen, die zumeist in Women's Colleges arbeiten. Nationale Organisationen folgen in vielen Ländern wie in Deutschland *Der deutsche Akademikerinnenbund DAB*, der kurz nach seiner Gründung 1926 der IFUW beitrifft.



Das Buch gliedert sich in sieben Kapitel, die chronologisch aufeinander folgen und die verschiedenen Aspekte der IFUW insbesondere mit dem DAB verzahnen.

Das Ziel der IFUW und der angeschlossenen nationalen Organisationen: eine länder- und kontinentübergreifende weibliche Bildungselite soll für die Völker-

verständigung eintreten und das eigene wissenschaftliche Fortkommen international befördern. Die Akademikerinnen kämpfen für gleichen Lohn für gleiche Arbeit an den Universitäten und für gleiche Zugangs- und Aufstiegschancen für Frauen. Sie vergeben Stipendien und gründen Gästehäuser in Washington, London und Paris.

Von großer Bedeutung ist die hier erstmals dargestellte Hilfestellung der IFUW nach der nationalsozialistischen Macht ergreifung und der damit verbundenen Gleichschaltung des DAB: Sie hilft den Frauen bei der Emigration oder Flucht von Deutschland und den besetzten Gebieten ins Ausland, sorgt für den Lebensunterhalt, bürgt für politische Unbedenklichkeit, beschafft Arbeitsplätze und sorgt für die Integration.

Die Autorin hat 240 zum Teil vollkommen in Vergessenheit geratene Biographien von Akademikerinnen recherchiert und sie zusätzlich in einem über 80seitigen Anhang zusammengestellt (auch unter www.uwind.mpiwg-berlinmpg.de).

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels, die Fritz Thyssen Stiftung, die VG WORT und das Auswärtige Amt zeichnen 2013 dieses Buch zurecht mit einem Preis zur Förderung exzellenter geistes- und sozialwissenschaftlicher Publikationen aus.

Fazit: Eine vorbildliche Geschichte sowohl der IFUW als auch des DAB für die Historiografie auf verschiedenen Gebieten wie der Exilforschung, der Wissenschaftsgeschichte und der Geschlechtergeschichte.

Frauke Geyken: Wir standen nicht abseits. Frauen im Widerstand gegen Hitler. München: Verlag C.H. Beck, 2014. 352 S. ISBN 978-3-406-65902-7 € 24,95



Die Autorin, der wir schon eine wunderbare, im gleichen Verlag erschienene Biographie über Freya von Moltke verdanken (vgl. Rezension in fachbuchjournal 3(2011)5, S. 94-95), widmet sich dem vergessenen Widerstand der Frauen gegen den Nationalsozialismus. Es handelt sich um sieben Frauen in völlig unterschiedlichen Widerstandsgruppen: drei Frauen, die selbst Widerstand leisten: Antje Hasenclever, die erste Frau von Robert Havemann, setzt sich für

Verfolgte ein, arbeitet in der sozialistischen Gruppe „Europäische Union“ mit und kämpft für ein geeintes und freies Europa, Cato Bontjes van Beek arbeitet für die „Rote Kapelle“, verteilt illegale Flugblätter und wird 1943 hingerichtet, Sophie Scholl verteilt mit ihrem Bruder Hans und anderen Mitstreitern die Flugblätter der „Weißen Rose“ und wird ebenfalls 1943 hingerichtet

zwei Frauen, die den Widerstand ihrer Männer unterstützen: Annedore Leber mit den Aktivitäten von Julius Leber zur Vorbereitung des Umsturzversuchs vom 20. Juli 1944 und Rosemarie Reichwein mit dem Engagement Adolf Reichweins für den „Kreisauer Kreis“

zwei Frauen, die aus Widerstandsfamilien stammen, über die Aktivitäten der Männer nicht informiert sind, deren späteres Leben aber maßgeblich vom Widerstand bestimmt ist: Inge Aicher-Scholl, die ältere Schwester von Sophie und Hans Scholl, die das Erbe ihrer ermordeten Geschwister erfüllt, und Marie Louise von Scheliha, deren Ehemann Rudolf von Scheliha als Spion in sowjetischen Diensten angesehen und hingerichtet wird, die nach 1945 um das Ansehen ihres Mannes kämpft, und der erst 1995 als Widerstandskämpfer anerkannt wird.

Die Autorin erzählt die Schicksale nicht in einzelnen, unverbundenen Biographien, sondern das Buch „folgt der Chronologie der politischen Ereignisse und zeigt immer wieder, wo Verbindungen zwischen den Frauen bestanden ... Auf diese Weise wird neben den Protagonistinnen auch immer wieder das Leben anderer Frauen im Widerstand gegen Hitler betrachtet.“ (S. 11). Da viele der überlebenden Frauen sehr alt geworden sind, zeigt die Darstellung auch, wie die Betroffenen mit dem Erbe des Widerstands umgegangen sind, insbesondere welche Erniedrigungen und Anfeindungen sie hinnehmen müssen – Vergessen ist ein wichtiger Bestandteil der Erinnerungskultur an den Nationalsozialismus in der Bundesrepublik.

Wie ein roter Faden zieht sich durch diese großartige Veröffentlichung, wie lange es gedauert hat, bis die Mythen der

von Männern diktierten Sicht auf den Widerstand nicht mehr das Bild des Widerstands bestimmen. Beispiele sind der mühevollen Kampf von Inge Aicher-Scholl um die Anerkennung ihrer Geschwister Sophie und Hans Scholl als Widerstandskämpfer oder die Arbeit der Sozialdemokratin Annedore Leber, die 1954 mit Willy Brandt „Lebensbilder aus dem deutschen Widerstand“ unter dem Titel „Das Gewissen steht auf“ und 1960 mit Freya von Moltke „Für und Wider“, ein Buch über den Widerstand für Jugendliche, veröffentlicht. Annedore Lebers Leben ist „der beste Beweis für die Aussage Marion Yorck von Wartenburgs: ‚Wir Frauen haben bei alledem nicht im Abseits gestanden.‘“ (S. 281) Nach ihrem Tod 1968 gerät sie, die „Nachlassverwalterin des deutschen Widerstands“ (S. 257) schnell in Vergessenheit, der Mythos von den Männern des Widerstands kann nicht so einfach verschwinden.

Fazit: Eine sehr gut recherchierte Veröffentlichung mit vielen unbekanntenen Quellen, insbesondere Archivalien, Filme und Zeitzeugengespräche. Eine Hommage an den Widerstand der Frauen, und das endlich nach dem gut erforschten Anteil der Männer.

Mit Herz und Verstand – Protestantische Frauen im Widerstand gegen die NS-Rassenpolitik / hrsg. Manfred Gailus; Clemens Vollnhals. Göttingen: V&R unipress, 2013. 280 S. (Berichte und Studien Nr. 65. Hrsg. Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung e.V.) ISBN 978-3-8471-0173-4



Die Bekennende Kirche, die Oppositionsbewegung evangelischer Christen gegen die Gleichschaltung von Lehre und Organisation der Deutschen Evangelischen Kirche in der Zeit des Nationalsozialismus, äußert sich in ihrer 1937 veröffentlichten Schrift „Wir rufen Deutschland zu Gott“ auch zur Frauenbewegung. Diese habe in der Weimarer Republik dazu geführt, dass sich die Frauen bedauerlicherweise für Politik interessieren, sich in weltlichen Vereinen betätigen und über Gebühr am öffentlichen Leben teilnehmen. Außerdem sei die Frauenbewegung für den Geburtenrückgang verantwortlich, und sie stellt „den so zahlreich gewordenen Fräulein Doktors und den großen Vereinsdamen die – auch wenn sie weniger gebildet sei – gute deutsche Mutter gegenüber, die Kinder gebäre und diese dann auch ordentlich erziehen würde.“ (S. 7) In den historischen Darstellungen zur Bekennenden Kirche werden dann auch in erster Linie ihre sog. großen Männer wie Otto Dibelius, Helmut Gollwitzer und Martin Niemöller gewürdigt. Die Frauen aber, die einen wesentlichen Anteil in der Bekennenden Kirche ausmachen, werden verschwiegen oder in die zweite Reihe gesetzt. Die Publikation *Mit Herz und Verstand* korrigiert dies beein-

druckend und stellt in einer Auswahl in elf biographischen Beiträgen *Protestantische Frauen im Widerstand gegen die NS-Rassenpolitik* vor.

Viele der hier porträtierten Frauen entfalten sich „im besonderen kulturellen Biotop Berlins zu jenen außergewöhnlichen Persönlichkeiten, deren Wortmeldungen und deren Lebensleistungen hier gewürdigt werden sollen.“ (S. 14) Sie stehen zur Bekennenden Kirche, kritisieren aber das patriarchalische Frauenbild der Führung, vermissen eine eindeutige Stellungnahme gegen die Rassenpolitik und plädieren für eine umfassende Hilfe für in Not geratene Menschen. Gewürdigt werden u.a. Elisabeth Schmitz, die 1935 die Denkschrift „Zur Lage der deutschen Nichtarier“ verfasst und ein klares Bekenntnis der Führung der Bekennenden Kirche zur „Judenfrage“ fordert, Elisabeth Schiemann, die als Biologin den Nationalsozialismus strikt ablehnt und verfolgten Juden bei der Emigration oder beim Untertauchen in Deutschland hilft, Margarete Meusel, die praktische Hilfe für die Christen jüdischer Herkunft und für von der Deportation bedrohte Juden leistet, Helene Jacobs, die untergetauchte Juden versteckte und gefälschte Pässe verschaffte sowie die Töchter des renommierten Theologen und Kirchenhistorikers Adolf von Harnack, Agnes von Zahn-Harnack und Elisabeth von Harnack, die jüdische Mitbürger auf verschiedene Art und Weise unterstützen. Dass dies nur eine kleine Auswahl ist, zeigen weitere Namen, die in den Beiträgen genannt werden und über die der Leser gern mehr erfahren würde wie Etta von Oertzen, Hildegard Schaefer, Gertrud Staewen und Melanie Steinmetz.

Fazit: Die Porträts singulärer Frauenpersönlichkeiten, die auf eine öffentliche Veranstaltung des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung am Rande des Dresdner Kirchentags 2011 zurückgehen, sind eine sehr gute Grundlage für eine umfangreichere Publikation zur Rolle der Frauen in der Bekennenden Kirche.

Frauen im Widerstand 1933 bis 1945 Düsseldorf / Redaktion Mareen Heying unter besonderer Mitwirkung von Florence Hervé. Köln: PapyRossa Verlag, 2012. 107 S. ISBN 978-3-89438-493-7 € 10.00



Das Buch porträtiert 35 deutsche Frauen, die im nationalsozialistischen Düsseldorf Widerstand geleistet haben und sieben Düsseldorfer Frauen in der Emigration. Über dieses Thema ist wenig bekannt, über die Männer hingegen schon. „Noch immer liegt der Fokus der Geschichtswissenschaft primär auf dem ... Widerstand der oberen Klassen, was nur als Widerstand

von Männern gesehen wurde. Mit der vorliegenden Darstellung möchten wir diese Schieflage ein wenig ausgleichen und Frauen ins Zentrum rücken.“ (S. 4) Der Anteil der Frauen am

Widerstand ist schwer zu rekonstruieren und kaum in Zahlen zu fassen. Allein in das Frauen-KZ Ravensbrück werden von 1939 bis 1945 132.000 Frauen aus 23 Nationen eingeliefert (S. 19), unter ihnen mehr als 200 Frauen aus Düsseldorf wie die Kommunistin Aenne Saefkow und die Jüdin Paula Frankenberg.

Als Grundlage dient die seit längerem vergriffene Publikation „Trotz alledem. Frauen im Düsseldorfer Widerstand“, erweitert und vertieft durch Nachlässe und die Personalakten der Gestapo-Steinleitstelle in Düsseldorf.

Einleitend finden sich drei Beiträge über die Bedeutung von Widerstand im Nationalsozialismus und die Besonderheiten des Widerstands von Frauen.

Ein Blick in die Biographien zeigt die unterschiedliche Herkunft (Arbeiter, Handwerker, Wissenschaftler), die Vielfalt der Gründe Widerstand zu leisten (religiöse, politische, weltanschauliche), die verschiedenen Aktionsformen (z.B. Versenden illegaler Schriften, Kurierdienste, Geldsammlungen für in Not geratene Personen, Verstecken von Verfolgten, Abhören von Auslandssendern, Sabotage in Betrieben, Arbeitsverweigerungen, Ablehnung des Mutterkreuzes, Verweigerung des Hitlergrußes). In den KZs sammeln sie Informationen und organisieren Lebensmittel und Kleidung. Auch in der Emigration leisten sie eine wichtige Arbeit, vorrangig in Frankreich, Belgien und Holland.

Angesichts des in Deutschland zunehmenden Rechtspopulismus und der immer noch vorhandenen und wieder aufflammenden Leugnung oder Verharmlosung nationalsozialistischer Verbrechen kommt dieses Buch zur rechten Zeit, denn Unwissenheit über den Nationalsozialismus ist Sünde – getreu der Aussage der Düsseldorfer Kabarettistin Lore Lorentz: „In einer Zeit, in der Wissen erreichbar ist, ist Unwissenheit Sünde“ (S. 12).

Fazit: Eine wichtige Publikation zur Aufklärung über den Nationalsozialismus, ein sehr gutes Unterrichtsmaterial auch für die Landeszentrale für politische Bildung, insbesondere für Schulen.

Udo Kandler: Frauen bei der Reichsbahn. Essen: Klartext Verlag, 2014. 112 S. ISBN 978-3-8375-1103-1 € 19.95

Dieser Bildband beschäftigt sich mit einem wenig beachteten Thema, den *Frauen bei der Reichsbahn* – während des Zweiten Weltkriegs, dieser Zusatz fehlt leider im Titel, denn der Band suggeriert eine Fotostrecke zur Frauenarbeit in der gesamten Zeit der Existenz der Deutschen Reichsbahn von 1920 bis 1945 resp. auf dem Territorium der DDR bis 1993.



Der Recherche dienen dem Autor verschiedene Periodika (z.B. NS-Frauen-Warte) und Amtsblätter der Reichsbahndirektionen. Die abgebildeten Fotos entstammen in der Mehrzahl einer nicht näher erläuterten Sammlung Gerhard und dem Bildarchiv der Eisenbahnstiftung.

Ein Vorwort ordnet die Bilder in einen politischen Zusammenhang ein.

Die Männerwelt der Eisenbahn öffnet sich für Frauen durch den Mangel an männlichen Arbeitskräften in allen Bereichen der Wirtschaft durch die Ausweitung des Krieges und die damit zunehmenden enormen Transportverpflichtungen der Reichsbahn: „Räder müssen rollen für den Sieg!“, eine Werbekampagne der Deutschen Reichsbahn aus dem Jahr 1942. Aus einer unbedeutenden Minderheit, in erster Linie Fahrkartenverkäuferinnen in großen Bahnhöfen und Zugbegleiterinnen, wird so eine respektable Anzahl von Frauen in den verschiedensten Diensten wie Stellwerkerin, Weichenstellerin, Telegrafistin und Aufsichtsbeamtin. Dies dokumentiert ansatzweise die vorliegende Veröffentlichung.

Dabei dienen viele der abgebildeten Szenen ausschließlich der Propaganda. Sie zielen eindeutig darauf ab, junge Frauen für den Dienst bei der Reichsbahn zu gewinnen. Dass dabei zur Erhöhung der Werbewirksamkeit auch Fotomodelle verwendet werden, ist nicht von der Hand zu weisen. Allerdings zeigen einige Motive auch die Arbeit von Zwangsarbeiterinnen und russische Frauen, „die ohne Arbeitsmittel mit bloßen Händen und Füßen für die deutschen Besatzer schufteten mussten“ (S. 7). Die Fotos stammen von professionellen Fotografen, die für den Pressedienst des Reichsverkehrsministeriums unterwegs sind, das sind in erster Linie „die renommierten Eisenbahnfotografen Hans-Joachim Bandelow, Ernst Below, Walter Hollnagel, Max Ittenbach, Paul Trost und Walter Steiner“ (S. 7) Über sie erfährt man leider nichts, insbesondere über ihre Rolle in der Zeit zwischen 1933 und 1945. Hollnagel und Ittenbach sind wohl die wichtigsten unter ihnen. Ittenbach ist der große Fotograf der Berliner Stalinallee, Ost-Berlins, der Thüringer Seen und des Thüringer Waldes und der Lausitz.

Eine schöne Zeit ist es nicht, wie uns viele der Fotos weismachen wollen. Viele der Bauwerke werden im Bombenhagel oder durch Sprengkommandos der deutschen Wehrmacht vernichtet, und das Schicksal der Frauen ist, verfolgt man die biographische Literatur, auch kein einfaches.

Fazit: Das Buch ist eine wichtige Vorarbeit für eine umfangreiche Publikation zum Thema Frauen bei der Reichsbahn von 1920 bis 1993.

Sibylle Plogstedt: »Wir haben Geschichte geschrieben« Zur Arbeit der DGB-Frauen (1945–1990). Gießen: Psychosozial-Verlag, 2013. 519 S. (Sachbuch Psychosozial) ISBN 978-3-8379-2318-6

Die Wortprotokolle der DGB-Bundesfrauenkonferenzen und der DGB-Kongresse, die Rechenschaftsberichte der Abteilung Frauen im DGB, die Nachlässe einzelner Gewerkschafterinnen und Interviews mit 15 ehemals in Führungspositionen des DGB tätigen Gewerkschafterinnen wie Maria Weber, Irmgard

Meyer und Monika Wulf-Mathies sind die wichtigsten Grundlagen von »Wir haben Geschichte geschrieben« *Zur Arbeit der DGB-Frauen (1945–1990)* – eine Sisyphusarbeit, die sich gelohnt hat, denn entstanden ist eine beeindruckende Publikation von den Kämpfen der Gewerkschafterinnen um den sozialen Status der erwerbstätigen Frauen („Die Mehrzahl der bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen zu den Gewerkschaften stammt von Männern“ S. 15). Es ist nach der randständigen Berichterstattung die erste Geschichte der Arbeit der Frauen im DGB.

Es ist eine Chronologie von der Sammlungsbewegung der Gewerkschafterinnen gegen Ende des Zweiten Weltkrieges bis zur Vereinigung Deutschlands 1990 und umfasst damit die Ägide der drei DGB-Vorstandsfrauen Thea Hartmuth, Maria Weber und Irmgard Blätzel („Die DGB-Frauenarbeit wurde bis 1989 unter dem Diktum der Einheitsgewerkschaft von CDU-Frauen geführt“ S. 483, die erste SPD-Frau ist Ursula Engelen-Kefer).

Die Autorin belegt, dass es in der Bundesrepublik kein Gesetz gibt, „auf das die Gewerkschafterinnen nicht in Anhörungen, Stellungnahmen, Prozessen oder auf Demonstrationen Einfluss genommen hätten“ (S. 22) – die ökonomische und familiäre Gleichstellung der Frau (Artikel 3 des Grundgesetzes),



die erst 1977 eine Arbeitsaufnahme der Frauen ohne Zustimmung des Mannes erlaubt, gleicher Lohn für gleiche Arbeit, die Veränderungen des § 218 StGB, der Mutterschaftsurlaub und das Mutterschutzgesetz, Elternurlaub, Arbeitsschutz, Renten- und Arbeitslosensystem u.v.a. Ohne die jahrelangen Kämpfe gäbe es heute wahrschein-

lich immer noch keine Anerkennung des 8. März als Internationalen Frauentag.

„Die DGB-Frauen mussten ihre Arbeit als eigenständigen Bereich innerhalb der >Männergewerkschaft< DGB immer neu verteidigen.“ (S. 484) Die Frauenabteilung hat übrigens über viele Jahre kein eigenes Budget, erst 1990 wird ihr ein kleiner Etat zur Verfügung gestellt, um die Geschichte der Gewerkschafterinnen aufzuzeichnen. Auch die Geschichtsschreibung ist lange Zeit ein Privileg der Mächtigen.

Als Ergänzung ist eine Geschichte der Frauen im FDGB in der DDR wünschenswert. Als Vorarbeit dazu existieren eine Chronik „Geschichte des FDGB“ aus dem Jahr 1982 und von 2009 das Projekt „FDGB-Lexikon“ (www.library.fes.de/FDGB-Lexikon).

Fazit: Eine Pionierarbeit zur Sozialgeschichte der Frauen in der Bundesrepublik und ihrer Kämpfe für die Gleichberechtigung, nicht nur für Historiker.



Elisa Bortoluzzi Dubach, Hansrudolf Frey: *Mäzeninnen. Denken – Handeln – Bewegen*. Bern: Haupt Verl., 2014. 248 S. ISBN 978-3-258-07845-8

Das Buch beschreibt nicht nur Leben und Werk von 20 erfolgreichen Mäzeninnen „unserer Tage“, sondern will zugleich den Leserinnen und Lesern, „die selbst in mäzenatischen Projekten eingebunden sind oder die ihre karitativen Aktivitäten neu überdenken wollen, wertvolle Anregungen zur Optimierung der eigenen Strategie“ geben. (Text auf dem hinteren Buchdeckel)

Elisa Bortoluzzi Dubach (Sponsoring-, Stiftungs- und Kommunikationsberaterin, Verfasserin des Buches „Stiftungen. Der Leitfaden für Gesuchsteller“) und Hansrudolf Frey (Marketingplaner und Dozent für Sponsoring, gemeinsam mit Elisa Bortoluzzi Dubach Verfasser des in 5. Aufl. vorliegenden Bandes „Sponsoring. Der Leitfaden für die Praxis“) bringen beste Voraussetzungen für diese Absicht mit.

Das Autorenteam führt den Leser zuerst in die Geschichte des Mäzenatentums unter besonderer Berücksichtigung der weiblichen Philanthropie im Spiegel des Wertewandels ein. Die folgenden Beiträge über einzelne Philanthropinnen sind „ein Instrument, das Wesen der weiblichen Philanthropie besser zu verstehen ... ein Denkanstoß für jeden Einzelnen und ein Zeugnis dafür, dass das Mäzenatentum in unserer von einem Sturm der Werte und der Wirtschaft geschüttelten Welt einen Sinn hat, als Ergänzung zu den Wohlfahrtsaktivitäten

des Staates, die immer unzulänglicher werden.“ (S. 39) Durch Hinterlassenschaften, Vermächtnisse und Verfügungen nehmen Frauen auf die Zivilgesellschaft Einfluss, vorwiegend in sozialen und kulturellen Bereichen.

Vorgestellt werden u.a. die Gründerin des Erbinnen-Netzwerks *Pesunia e.V.* und Mitbegründerin von *filia. die frauenstiftung* Ise Bosch, die *Bertelsmann Stiftung* und die *Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe* unter maßgeblichem Anteil von Liz Mohn, die *Schwab Foundation for Social Entrepreneurship* von Hilde Schwab sowie die Gründerin der *Tamaro Stiftung* Susanna Tamaro mit zahlreichen Projekten wie Stipendien für ausländische Studentinnen in Italien, einem Heim des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes oder Musiktherapie für Senioren.

Jeder Beitrag hat die gleiche Struktur. Nach einer ganzseitigen Abbildung der Mäzenin erfolgt auf der Grundlage von Interviews eine mehrseitige Beschreibung der Aktivitäten und abschließend Namen und Inhalte der Stiftung(en).

Der Anhang umfasst eine Bibliographie zur Philanthropie und ein Adressverzeichnis über Verbände, Netzwerke und Aus- und Fortbildungseinrichtungen.

Die Abbildung auf dem Buchdeckel zeigt ein Porträt Karl Schmidt-Rottluffs von Rosa Schapire (1874–1954), der großen deutschen Kunsthistorikerin, Sammlerin und Mäzenin, die u.a. die Künstler der „Brücke“ fördert.

Fazit: Eine Werbung für mäzenatische Projekte und ein Credo für das Mäzenatentum als Teil der Kulturgeschichte aus weiblicher Sicht. ■

Prof. em. Dieter Schmidmaier (ds), geb. 1938 in Leipzig, studierte Bibliothekswissenschaft und Physik an der Humboldt-Universität Berlin, war von 1967 bis 1988 Bibliotheksdirektor an der Bergakademie Freiberg und von 1989 bis 1990 Generaldirektor der Deutschen Staatsbibliothek Berlin.

dieter.schmidmaier@schidma.com



Kosmische Währung Der höchste Reichtum

von Dario Salas Sommer

OPERATIVE PHILOSOPHIE
c/o Synergia, 200 S., gebunden
978-3-939272-83-0 **16,90 €**

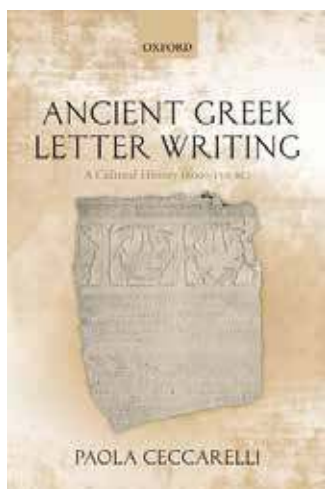
Dario Salas Sommer weist in diesem Buch den Weg zur „kosmischen Währung“, einer energetischen Einheit, die von der kosmischen Natur anerkannt wird und für einen maßgerechten Erwerb spiritueller und materieller Güter universal gültig ist. Diese Errungenschaft ist allerdings nur das Ergebnis einer Entwicklung des spirituellen Bewusstseins, die zur menschlichen Exzellenz als Gipfelpunkt einer möglichen Evolution des Homo sapiens führen kann. All dies steht auf der Grundlage der von Dario Salas Sommer geschaffenen „operativen“ (nicht spekulativen) Philosophie als Realisationsinstrument für ein Handeln im wirklichen Leben. Vielmehr sind ein tiefer innerer Ernst und ein legitimes Streben zur Selbstüberwindung erforderlich, dazu eine gehörige Dosis Tugend und Achtung vor den kosmischen Gesetzen.

Tel.: 061 54 - 60 395 - 0
Fax: 061 54 - 60 395 - 10

info@synergia-auslieferung.de
www.synergia-auslieferung.de

Synergia

Paola Ceccarelli: *Ancient Greek Letter Writing. A Cultural History (600 BC–150 BC)*. Oxford University Press 2013. 464 pages, Hardback, 978-0-19-967559-3, € 95.00



So gewaltig das hier zu besprechende Werk ist, so sehr umfasst es selbstverständlich nur einen Teil der Briefe des griechischen Altertums, von denen wir Kenntnis haben. Die unzähligen Privatbriefe auf ägyptischen Papyri müssten mehrere sofort nach Erscheinen schon wieder unvollständige Bände umfassen, die literarisch überlieferten Sammlungen von Briefen bedeutender Personen sind von zumin-

dest umstrittener Echtheit, und echte Briefe wie die fast tausend des Römers Cicero, die schon zu seinen Lebzeiten und kurz danach gesammelt und bald darauf publiziert wurden und die für die gesamte Antike ohnehin einmalig sind, gibt es für die griechische Welt ohnehin nicht. Das jedoch, was von dem Buch geboten wird, verdient größtes Interesse und ist zudem als Arbeitsleistung einer einzelnen Person statt des sonst zunehmend üblichen Apparats eines „Projekts“ nur zu bewundern.

Der Hauptgegenstand des Buches sind diejenigen Briefe, die in offizieller Funktion geschrieben und deshalb überliefert worden sind. Das geschah in vielfältiger Art und Weise. So sind Briefe des politischen Verkehrs zwischen den griechischen Städten oft in Stein gehauen und öffentlich aufgestellt worden und blieben auf diese Weise erhalten; dasselbe gilt für den politischen Verkehr zwischen den Städten und den hellenistischen Monarchien. Briefe anderer Art sind enthalten in Geschichtswerken, in politischen oder vor Gericht gehaltenen Reden, die aus literarischen Gründen veröffentlicht wurden sowie in Theaterstücken. Es versteht sich, dass alle diese verschiedenen Formen ganz unterschiedliche Methoden der Interpretation erfordern, die die Autorin beherrscht und in mustergültiger Weise handhabt.

Darüber hinaus wird allgemeineren Fragen wie der des Beginns und der Funktion des Briefeschreibens nachgegangen sowie des Zusammenhangs zwischen Brief und dem Schreibenkönnen und daher auch der Erfindung der Schrift überhaupt, einschließlich der zum Teil sagenhaften Vorstellungen, die die Griechen selbst davon hatten. Ein besonderer Leckerbissen befindet sich kleingedruckt am Ende des Buches als Appendix. Dort sind die 42 Briefe vorwiegend aus archaischer Zeit in Text, Übersetzung und Erläuterung wiedergegeben, die deshalb erhalten geblieben sind, weil sie in weiches Blei eingeritzt worden waren. Der Löwenanteil dieser Bleibriefe, nämlich mit 21 genau die Hälfte von ihnen, stammt aus Griechenstädten von der Nordküste des Schwarzen Meeres, die sich auf diese Weise wieder als ein Gebiet erweist, das ein integraler Teil der antiken griechischen Kultur war. (wsch)

Klaus Deinet: *Friedrich Sieburg (1893 – 1964). Ein Leben zwischen Frankreich und Deutschland*. Nora Verlag, 631 Seiten, ISBN 9783865573377, € 39,00

Das Unfreundliche zuerst, es ist auch das einzige: Gewiss ist es schwer, die Biographie eines so glänzenden und eleganten Autors tiefgestaffelter Prosa zu schreiben, an den man per definitionem nicht heranreicht, aber Klaus Deinet leistet sich mit seiner trockenen von unschönen Modernismen übervollen (beinhalten, ansonsten, vor Ort, Ansprechpartner u. a. m.) Prosa einen besonders weiten Abstand zum Gegenstand seines Buches. Sonst aber nur Positives.

Das Buch geht chronologisch vor und zeichnet Sieburgs nicht eigentlich wandlungsreiches, bis zum Anschlag gefülltes Leben gewissenhaft nach. Aus dem Westfälischen stammend geriet er während des Studiums in Heidelberg und München vorübergehend in die Nähe Stefan Georges, und es dürfte ein Segen für ihn gewesen sein, dass der Meister ihn frühzeitig verstieß. Nach dem harten aber nicht überdurchschnittlich leidens-



erfüllten Kriegsdienst, den er als Leutnant bei der Fliegertruppe abschloss, fand er bald zu dem Beruf, den er wie kaum ein anderer erfüllte und der ihn ganz erfüllte, zum gehobenen Journalismus.

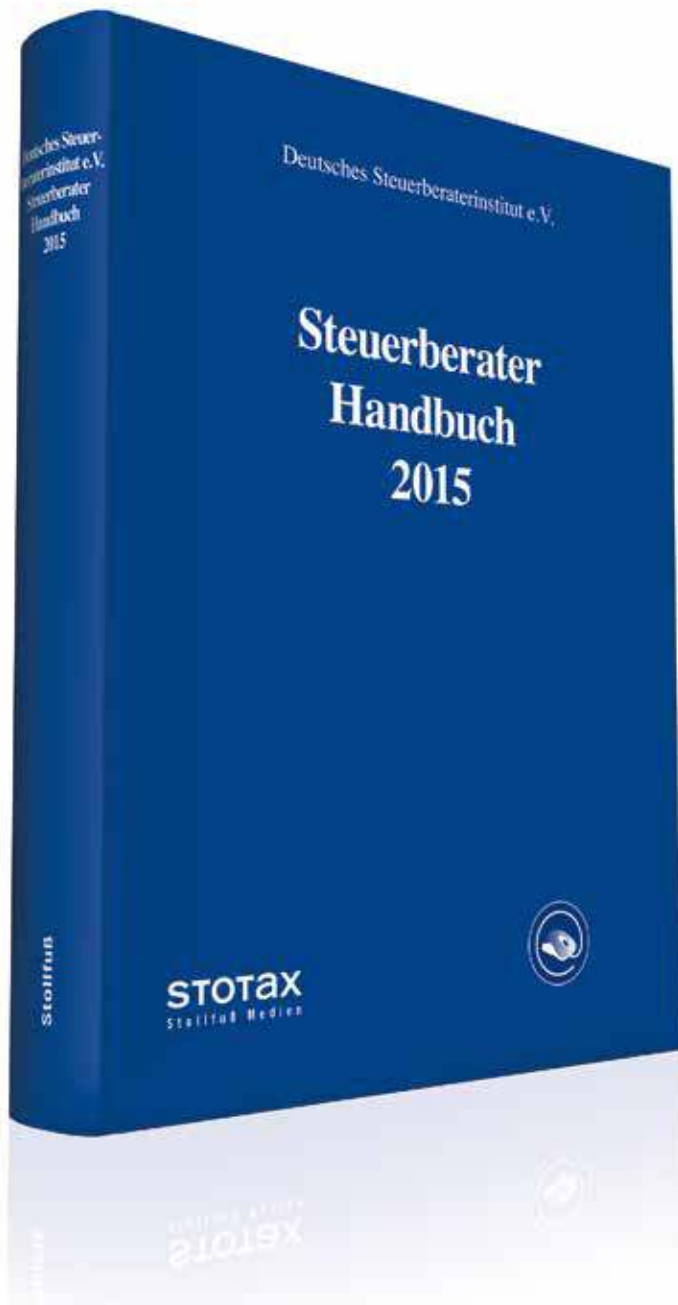
Er schrieb fast sein ganzes Leben lang für die Frankfurter Zeitung, nach dem zweiten Krieg zunächst für *Die Gegenwart*, dann für die *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, jahrzehntelang als Auslandskorrespondent vornehmlich in Paris, kurze Zeit auch in Kopenhagen und London; in der

Nachkriegszeit widmete er sich der Literatur, verfasste Biographien und historische Darstellungen und schrieb kulturkritische Artikel. An Deinet's Darstellung ist besonders positiv hervorzuheben, dass er ausführlich auf die politischen Zustände in Frankreich und England eingeht, über die Sieburg berichtete, denn nur auf diese Weise ist es dem Leser des Buches möglich, Sieburgs Tätigkeit richtig zu würdigen.

Natürlich stand ein politischer Journalist in den Jahrzehnten der Weimarer Republik und des NS-Staates vor der existentiellen Frage, wie er sich gegenüber den politischen Verhältnissen und dem Druck, der von ihnen ausging, verhalten sollte. Für Sieburg kommt die besondere Verwicklung hinzu, dass er im besetzten Frankreich zeitweise für das Auswärtige Amt tätig war, was ihn gelegentlich in ein undeutliches Licht rückte. Deinet wird Sieburgs Verhalten gerecht, indem er weder anklagend noch apologetisch noch halbherzig urteilt; besonders und zu Recht hebt er Carl Zuckmayers Skizze von Sieburgs Haltung hervor. Vorzüglich schließlich die Schilderung von Sieburgs Leben als Bonvivant in Paris und einer furchtbar gescheiterten späteren Beziehung, der zu seinem Glück noch eine letzte, gelungene folgte. (wsch)

wolfgang.schuller@uni-konstanz.de

Ohne wäre fahrlässig: Das Steuerberater Handbuch 2015!



Darum geht es:

- ABC der wichtigsten Beratungsschwerpunkte des Steuerberaters (z.B. Das neue Recht der Selbstanzeige (Neuregelung des § 371 AO seit 1.1.2015), das Recht der Erbfolge und das Urteil des BVerfG zur Privilegierung des Betriebsvermögens bei der Erbschaftsteuer (§§ 13a, 13b, 19 Abs. 1 ErbStG), Insolvenz, Außensteuerrecht)
- Kanzleimarketing und Honorargestaltung
- Berufsrecht, vereinbare und unvereinbare Tätigkeiten, Fachberatertitel
- Tabellen und Übersichten zu den wichtigsten Steuerarten und Rechtsgebieten



Deutsches Steuerberaterinstitut e.V.
Steuerberater Handbuch 2015
Handbuch

23. Auflage 2015, gebunden, ca. 1.800 Seiten.
Preis € 109,80
ISBN 978-3-08-374015-5



Deutsches Steuerberaterinstitut e.V.
Steuerberater Handbuch 2015
Online-Datenbank

Preis mtl. € 8,80
ISBN 978-3-08-184000-0
(Nutzungsdauer mind. 1 Jahr)

Jetzt bestellen!

Portofrei unter:



www.stollfuss.de



bestellung@stollfuss.de



0228 724-0

Staatskirchenrecht

Professor Dr. Michael Droege

Univ.-Prof. Dr. Michael Droege (md) habilitierte sich 2009 mit der Arbeit „Gemeinnützigkeit im offenen Steuerstaat“ am Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt am Main und erhielt die Venia legendi für die Fächer Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht sowie Staatskirchenrecht. Von 2010 bis 2014 war er Inhaber eines Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht zunächst an der Universität Osnabrück und sodann an der Universität Mainz. Seit 2015 hat er einen Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Verwaltungsrecht, Religionsverfassungsrecht und Kirchenrecht an der Eberhard Karls Universität Tübingen inne. In der Forschung ist Droege im Staats- und auch im Verwaltungsrecht breit ausgewiesen. In seinen Publikationen zum Finanzverfassungs- und Steuerrecht sowie Staatskirchenrecht spiegeln sich seine Forschungsinteressen wider. Droege ist u.a. Mitglied der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer e.V., der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V., Teilnehmer an den Treffen der Evangelischen Kirchenrechtslehrer und der Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche. sekretariat.droege@jura.uni-tuebingen.de

Dingel, Irene (Hrsg.), Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche, Vandenhoeck & Ruprecht Göttingen, 1. Auflage 2014, 1712 Seiten, € 69,99, ISBN 978-3-525-52104-5; Quellen und Materialien. Band 1: Von den altkirchlichen Symbolen bis zu den Katechismen Martin Luthers, 1. Auflage 2014, daselbst, 969 Seiten, mit 4 Abb., Leinen, ISBN 978-3-525-52105-2, € 79,99; Quellen und Materialien. Band 2: Die Konkordienformel. 1. Auflage 2014, VI, 643 Seiten, Leinen, ISBN 978-3-525-52102-1, € 79,99.

Das Reformationsjubiläum das Lutherjahr 2017 werfen ihre Schatten voraus. Und aus den Schatten tritt der glänzende Ertrag eines wissenschaftlichen Großprojekts: Die Neuedition der Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche und zwei überaus gehaltvolle Quellenbände. Erstmals seit der Ausgabe zum Jubiläum der Confessio Augustana im Jahre 1930 führt der erste Band die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in einer kritischen Edition zusammen, die auf neue Quellengrundlagen zurückgeht und die Ergebnisse neuerer theologischer und geschichtswissenschaftlicher Forschung berücksichtigt. Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche orientieren sich an dem Konkordienbuch von 1580, das die innerprotestantischen Lehrkontroversen der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts befriedet und die Evangelischen – auch auf europäischer Ebene – erneut unter einem gemeinsamen Lehrbestand und Bekenntnis einen wollte. Dazu diente zum einen die durch die Konkordienformel vorgenommene Klärung der theologischen Fragen in Interpretation der Confessio Augustana, zum anderen die Zusammenstellung von Bekenntnissen und theo-

logischen Schriften, die überwiegend aus der Feder Martin Luthers stammten. Die Texte werden im frühneuhochdeutschen bzw. lateinischen Original parallel geboten. Die Edition zeichnet aus, dass sie entweder die editio princeps oder aber den textus receptus und damit den historisch rezipierten und letztlich wirkmächtigen Textkorpus zugrundelegt. Der textkritische Apparat weist unterschiedliche Lesarten nach, der sachliche bietet notwendige Informationen zum Verständnis der historischen und theologischen Zusammenhänge. Der erste Quellenband bietet begleitende Materialien zu allen in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche enthaltenden Schriften, darunter Vorstufen und Weiterentwicklungen sowie sonstige zum Verständnis notwendige und für die jeweilige Wirkungsgeschichte relevante Dokumente. Sie dienen der Kontextualisierung der altkirchlichen Bekenntnisse und bieten die wichtigen, von Melanchthon vorgenommenen Überarbeitungen der Confessio Augustana der Jahre 1533, 1540 und 1542 sowie die zahlreichen Varianten der Apologie der Confessio Augustana. Darüber hinaus enthält der Band die aus der deutschen Rezeptionsgeschichte hinausweisenden Übersetzungen der Schmalkaldischen Artikel ins Englische und Lateinische sowie die Unterschriftenliste in Reproduktion und Transkription. Katechetische Stücke Luthers aus Tischreden, Liedern und Predigten runden den Band ab. Der zweite Quellenband betritt in noch stärkerem Maße editorisches Neuland. Im diesem Quellenband werden erstmals alle bislang nur handschriftlich vorliegenden Vorstufen der Konkordienformel

und der Vorrede von Konkordienformel und Konkordienbuch ediert: die Fünf Artikel und die Sechs Predigten Jacob Andreaes, die Schwäbische und die Schwäbisch-Sächsische Konkordie, die Maulbronner Formel und das Torgische Buch sowie die Vorstufen der Vorrede. Der Band offenbart damit nicht nur die komplizierte Entstehungsgeschichte des Konkordienwerks, sondern zeigt auch das große Konsenspotential und den dezidierten Einigungswillen von weltlichen und theologischen Akteuren auf. Wie heißt es so schön im mächtigen Lied: „Das Wort sie sollen lassen stahn und kein’ Dank dazu haben; er ist bei uns wohl auf dem Plan mit seinem Geist und Gaben. Nehmen sie den Leib, Gut, Ehr, Kind und Weib: lass fahren dahin, sie haben’s kein’ Gewinn, das Reich muss uns doch bleiben.“ Das Reformationsjubiläum hat in dieser vorzüglichen Neuedition ein sicheres Fundament! Nicht zu Unrecht spricht der Verlag von einem Jahrhundertprojekt.

Huber, Ernst-Rudolf/ Huber, Wolfgang (Hrsg.): Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Neuauflage 2014, fünf Bände, ca. 3728 Seiten, Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt, ISBN 978-3534264629. € 398,00.

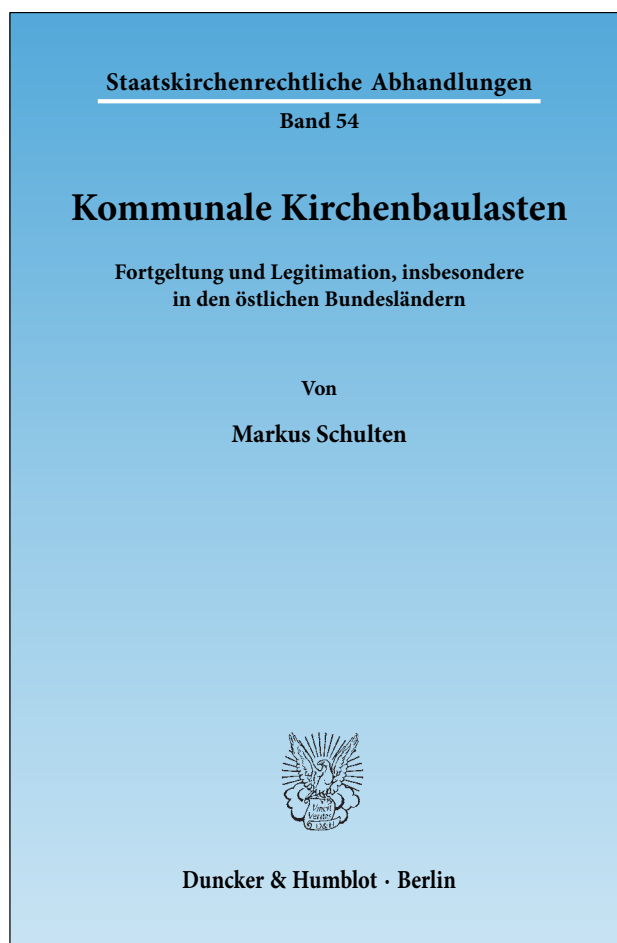
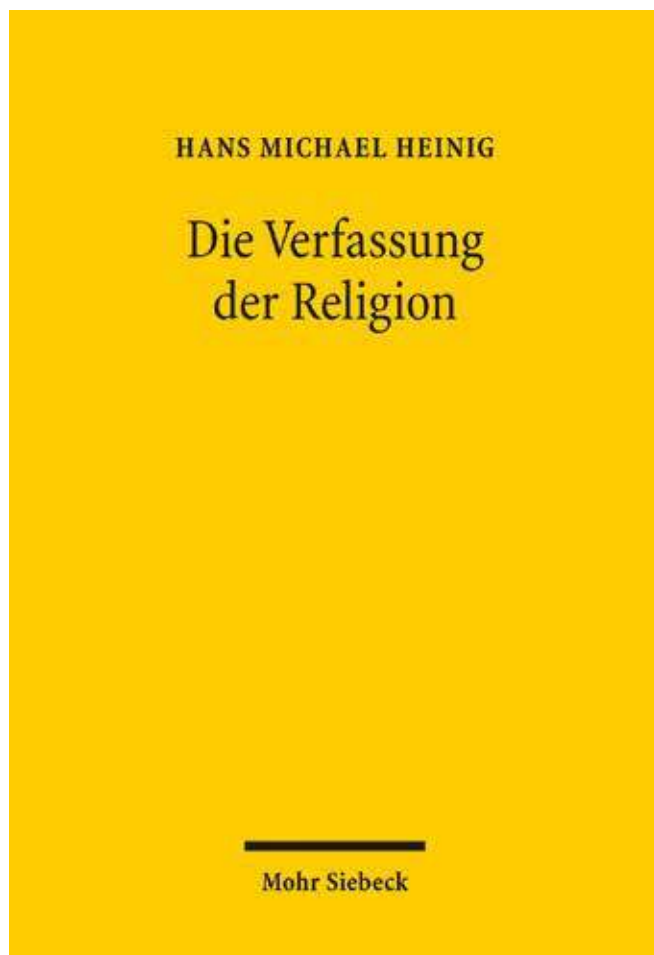
Ein Klassiker ist zurück! Das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland hat Ulrich Stutz zur Weimarer Zeit als System hinkender Trennung bezeichnet: Trennung, weil spätestens



mit dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments und der verfassungskräftigen Verankerung des Trennungsgebots in der Weimarer Reichsverfassung Staat und Kirche nicht mehr als gleich ursprünglich gedacht werden konnten; hinkend, weil trotz dieser Trennung Staat und Kirche durch vielfältige Beziehungen miteinander verbunden sind. Ernst Rudolf Huber hat sich nach der dunklen Zeit des NS-Regimes vor allem als Verfassungshistoriker einen Namen gemacht. Sein Werk der „Deutschen Verfassungsgeschichte“ wurde dabei von umfangreichen Dokumentensammlungen begleitet. Diese finden in der hier anzuzeigenden umfassenden Dokumentation des Verhältnisses von Staat und Kirche ihre Entsprechung. In den hier vorgelegten Dokumentensammlungen wird nicht nur der lebende Organismus des deutschen Staatskirchen- bzw. Religionsrechts deutlich, sondern auch seine gewachsene Komplexität als Mehrebenenrecht nachvollziehbar und zugleich sein steter Wandel in Spiegelung der Verfassungsgeschichte offenbar. Für jeden in diesem Rechtsgebiet arbeitenden Wissenschaftler war und ist die Dokumentensammlung Ernst Rudolf Hubers ein unverzichtbares Hilfsmittel. Zurück zu den Quellen ist eben eine Forderung verfassungsdogmatisch informierter Rechtsdogmatik und Rechtswissenschaft, dies gerade im so geschichtsträchtigen Feld des Religionsverfassungsrechts. Es ist der WBG zu danken, dass sie die lange vergriffene Dokumentensammlung zum Verhältnis von Staat und Kirche von der Auflösung des alten Reiches im 19. Jahrhundert bis in die Zeit der Weimarer Republik endlich wieder zugänglich gemacht hat.

Heinig, Hans Michael: Die Verfassung der Religion. Beiträge zum Religionsverfassungsrecht, 463 Seiten, Mohr Siebeck Tübingen 2014, ISBN 978-3161535895. € 39,00.

Woran lässt sich bestenfalls die Größe, jedenfalls aber die Dauer einer Wissenschaftlerkarriere bemessen? Natürlich daran, ob das wissenschaftliche Oeuvre in gesammelten Schriften oder gesammelten Werken kompiliert worden ist. Dieses eherne Gesetz wissenschaftlicher Ancienität hat mit dem vorliegenden Band eine beachtliche Aufnahme erfahren. Heinig versammelt seine Publikationen zum Religions- und Religionsverfassungsrecht aus dem vergangenen Jahrzehnt ohne damit den Anspruch erheben zu wollen, so etwas wie gesammelte Werke vorzulegen. Woraus rechtfertigt sich dann die Kompilation? Nun ihr liegt ein Grundakkord, ein Grundmotiv zugrunde. Heinig rekonstruiert das Verhältnis von Gesellschaft und Religion, das Verhältnis von Staat und Religion und damit das Religions- und Religionsverfassungsrecht auf einem klaren grundrechtlichen Fundament. Er rekonstruiert es aber auch und vor allem vor dem religionssoziologischen Hintergrund des Schrumpfungens der großen Kirchen, der zunehmenden religiösen Pluralisierung und einer sich selbst in weiten Teilen säkular verstehenden Gesellschaft. Typisch für die hier versammelten Beiträge sind vom Verfasser auch so bezeichnete Suchbewegungen der dogmatischen Rechtswissenschaft in diesem Feld im Bewusstsein der eigenen Offenheit gegenüber den Beiträgen der Nachbardisziplinen. Der Band entfaltet in den ganz unterschiedlichen Beiträgen damit nichts anderes



als eine Bestandsaufnahme der Gegenwart, eine Lage des Religionsverfassungsrechts auf dem Boden eines nachbarwissenschaftlich informierten Rechts, auf dem Boden eines fest im grundrechtlichen Fundament der Verfassungsordnung wurzelnden Rechtsverständnisses und in dem Rahmen einer sich insbesondere den Einflüssen der EMRK öffnenden und damit längst nicht mehr national geschlossenen Disziplin. Das Credo – oder sagen wir: das Bekenntnis des Verfassers – überzeugt: Ein konsequent grundrechtlich verfasstes Religionsverfassungsrecht hat jenseits der Degradierung überkommener Strukturen eine beachtliche Leistungsfähigkeit, auf die Gegenwartsprobleme im Verhältnis von Religion und Staat tragfähige Antworten zu finden. Um diese Erkenntnis teilen zu können, oder ihr auch zu widersprechen, ist die Lektüre des Bandes jedem anempfohlen.

Schulten, Markus: Kommunale Kirchenbaulasten. Fortgeltung und Legitimation, insbesondere in den östlichen Bundesländern, Staatskirchenrechtliche Abhandlungen Bd. 54, Verlag Duncker und Humblot Berlin 2014, 193 Seiten, ISBN: 978-3428144440. € 99,90.

Kommunale Kirchenbaulasten haben einen ungewöhnlich tiefen historischen Hintergrund: Als Schnittfelder des staatlichen bzw. kommunalen und religionsgemeinschaftlichen Vermögensrechts werfen sie vielfältige Grundfragen des Religionsverfassungsrechts auf, sind aber auch gerade in ihren einfachgesetzlichen und rechtlichen Grundlagen wegen ihrer historischen Tiefendimension oftmals anspruchsvolle Rechtsinstitute. Ihre Rechtsgrundlagen verlieren sich teilweise im historischen Dunkel, ihre Legitimation als Ausgleich für Säkularisationsverluste und als Akte der Religionsförderung sieht sich in beiden Dimensionen gleichsam zunehmend herausgefordert. Sensibel reagiert das Recht der Kirchenbaulasten insbesondere auf die Diskontinuität der durch sie verpflichteten staatlichen bzw. kommunalen Rechtsträger. Brüche der staatlichen Rechtsordnung lassen die Fortexistenz kommunaler Baulastverpflichtungen als jedenfalls fragwürdig erscheinen. Um ihre religionsverfassungsrechtliche Fundierung ist es unter Geltung des Grundgesetzes und damit unter Geltung der Kirchengutsgarantie jedenfalls gut bestellt. Aufsehenerregend war hingegen vor einigen Jahren ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, das wegen der Diskontinuitäten der Rechtsentwicklung auf dem Gebiet der ehemaligen DDR die kommunalen Kirchenbaulastverpflichtungen als durch den Einigungsvertrag nicht auf die heutigen Rechtsnachfolger überführte Leistungsverpflichtungen ansah und mit dem Untergang der DDR damit als erloschen betrachtet hat. Die Fragwürdigkeit dieser Rechtsprechung scheint ein wesentlicher Grund gewesen zu sein, das den Verfasser veranlasst hat, sich dem anspruchsvollen Thema kommunaler Kirchenbaulasten zuzuwenden. Die Arbeit ist in drei Teile gegliedert: Zunächst führt der Verfasser in seinen Untersuchungsgegenstand und damit das Recht der kommunalen Kirchenbaulasten ein und wirft auch die vielfältigen Fragen ihrer Fortexistenz auf, namentlich das Problem, ob sie wegen völliger Änderung der religionssoziologischen Verhältnisse entfallen sein könnten. Im zweiten Teil seiner Arbeit

widmet sich der Verfasser der Entwicklung und dem Schicksal kommunaler Kirchenbaulasten auf dem Gebiet der ehemaligen DDR bis zum Einigungsvertrag. Hier liegt das besondere Verdienst der Arbeit nicht nur in der schon wegen der Quellenlage nicht einfachen Nachzeichnung des Schicksals der Baulastverpflichtungen zur DDR-Zeit, sondern vor allem in der luziden und rechtsdogmatisch vorbildlichen Herausarbeitung der Probleme, die die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für die kommunalen Kirchenbaulasten im Beitrittsgebiet zur Folge hatte. Folgerichtig steht diese Rechtsprechung, ihre Analyse und Bewertung auch im Zentrum des letzten Abschnittes der vorgelegten Untersuchung. Hier sucht der Verfasser eine Lösung des dogmatischen Problems in einer inspirierend neuen Auslegung des Einigungsvertrages und macht den Vorschlag, dass kommunale Kirchenbaulastverpflichtungen grundsätzlich keiner Konnexität bedürfen, mit der Folge, dass sie im Einigungsvertrag übergeleitet worden sind. Der Charme dieser Lösung erschließt sich demjenigen, der die Leistungsfähigkeit der Rechtsdogmatik unterhalb der Schwelle vermeintlicher religionsverfassungsrechtlicher Ordnungsentscheidungen anerkennt. Kurz: Der Leser findet in hier zu besprechenden Werk eine luzide geschriebene, stringent argumentierende und auf der Höhe der Zeit befindliche Ausarbeitung zum Schicksal kommunaler Kirchenbaulasten auf dem Gebiet der ehemaligen DDR und er findet auch einen Lösungsvorschlag, der nicht nur für die dortige Rechtspraxis von Interesse sein dürfte. Bei alledem mahnt die Lektüre des Buches auch an die Ordnungsleistungen des Vertrags im Staatskirchenrecht.

Demel, Sabine: Einführung in das Recht der katholischen Kirche. Grundlagen – Quellen – Beispiele, Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt 2014, 160 Seiten, ISBN 978-3534264346. € 17,95.

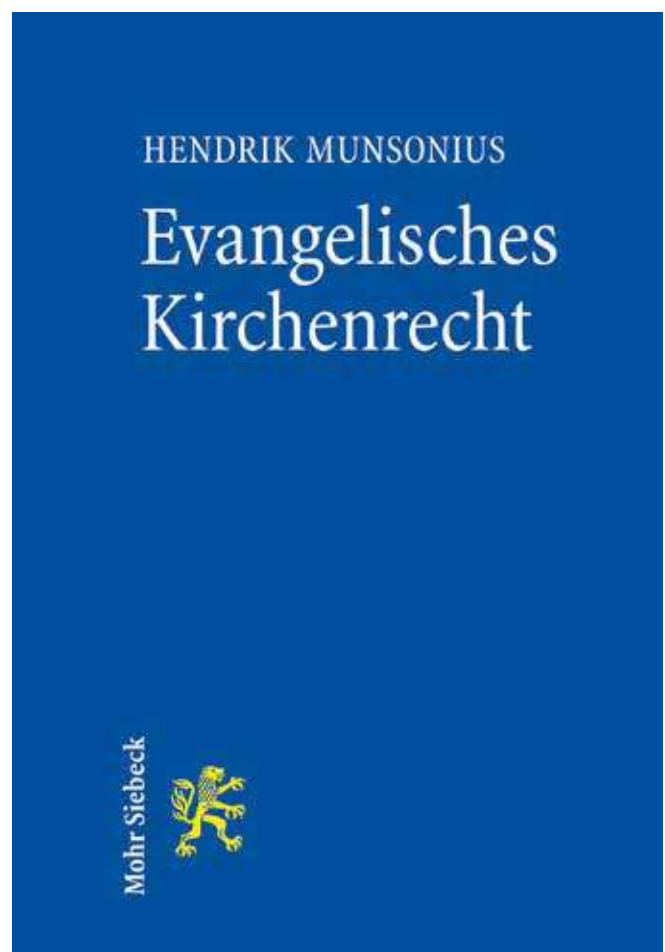
Sabine Demel hat im besten Sinne eine Einführung in das Recht der katholischen Kirche vorgelegt. Sie erläutert in einer kompakten Einführung die theoretischen Grundlagen des katholischen Kirchenrechts ebenso wie seine Auswirkungen in der Praxis anhand konkreter Regelungen. Die Einführung erschließt sich zunächst ihren Gegenstand und entfaltet eine Theorie und Theologie des Kirchenrechts in der katholischen Kirche. Hier geht Demel insbesondere auf die wechselseitige Bezüglichkeit von Kirchenrecht als dienendes und seiner theologischen Durchdringung bedürftiges Recht ein. Es finden sich aber auch Ausführungen zu den Rechtsquellen des katholischen Kirchenrechts und die es prägenden Rechtsprinzipien. Auf dieser Basis wendet sich Demel den kirchenrechtlichen Rahmenbedingungen unterschiedlicher Regelungsbereiche zu. Im Zentrum stehen hier das Recht der Laien und ihrer Mitwirkung in Theorie und Praxis, das große Problem des Rechtsschutzes, die Rechtsstellung wieder verheirateter Geschiedener, das Unfehlbarkeitsdogma des Papstes sowie etwa auch in der aktuellen Diskussion stehende Fragen des Zölibats und der kirchenrechtlichen Beurteilung der Abtreibung. Schon an dieser Aufzählung wird offenbar, dass Demel konfliktträchtige Regelungsbereiche gerade nicht scheut und mit großer Offenheit die besondere Leistungsfähigkeit, aber auch die

festzustellenden Mängel des kirchenrechtlichen Rahmens offen legt. Die didaktische Qualität der Einführung ist hoch. Sie wird insbesondere dadurch gefördert, dass der Text jeweils in drei Schichten angeordnet ist: Zunächst finden sich Ausführungen, die die Grundstrukturen offen legen. Diesen folgen sodann drucktechnisch abgesetzte Quellen und im Anschluss daran abermals abgesetzte Texte, die zur weiterführenden intensiveren Einarbeitung einladen. Damit leistet das Buch eine Einführung im besten Sinne, nämlich eine Einführung für einen breiten Leserkreis, der etwa im Rahmen des theologischen Grundstudiums erste Kenntnisse im Kirchenrecht erfahren will. Es erreicht aber auch diejenigen Leser, deren Interesse geweckt ist, und die nun Anregungen für die vertiefte Auseinandersetzung suchen. Ein schmaler Band mit hohem Ertrag.

Munsonius, Hendrik: Evangelisches Kirchenrecht, 1. Aufl., Mohr Siebeck Tübingen 2014, 210 Seiten, ISBN 978-316153607-6. € 29,00.

Um das evangelische Kirchenrecht ist es entweder sehr gut oder sehr schlecht bestellt, jedenfalls dann, wenn man den Umfang der Ausbildungsliteratur als Maßstab wählt. Entweder bricht das Desinteresse der Theologie sich Bahn oder die Gegenstände sind so fraglos gestellt, dass sie keiner vertieften Erörterung bedürften. Neben verdienstvollen Einführungen in das evangelische und katholische Kirchenrecht und nicht weniger verdienstvollen Arbeiten zum evangelischen Kirchenrecht aus theologischer Perspektive, die diesen falschen ersten

Eindruck schon in der jüngeren Vergangenheit widerlegt haben, hat Hendrik Munsonius nunmehr aus genuin juristischer Perspektive eine Einführung in das evangelische Kirchenrecht vorgelegt. Das Lehrbuch schreitet seinen Gegenstand beginnend mit den Grundlagen, über die Gegenstände, bis hin zu Akteuren, Institutionen und Vollzügen, d.h. Funktionen, des Kirchenrechts ab. Das Lehrbuch ist ersichtlich aus einer Vorlesung, die der Verfasser an der Universität Göttingen gehalten hat, hervorgegangen. Die einzelnen Abschnitte sind weitgehend von erschöpfenden Literaturangaben frei gehalten und begnügen sich insoweit mit einigen kargen Hinweisen zur Einführung. Die Kargheit erstreckt sich leider auch auf Teile der behandelten Gegenstände; wer einen Eindruck zur Bedeutung des evangelischen Religionsunterrichts gewinnen will, kann so natürlich viele Seiten einer EKD-Denkschrift lesen, er kann sich aber auch mit einer knappen Seite der Lektüre im Lehrbuch bescheiden. Ob die Erträge gleich sind, ist jedenfalls nicht unmittelbar klar. Ein Übermaß an Konzentration kann einem Lehrbuch sicher auch schaden, jedenfalls in den folgenden Auflagen ist dem Werk der andernorts oft zu Recht beklagte Aufwuchs zu wünschen. Zugleich sind aber die Konzentration auf das Wesentliche und die pointierte Abhandlung des Stoffes auch ein erheblicher Vorteil des Lehrbuchs. Es ist gerade auch für den Nichtjuristen ein barrierefreies Einführungslehrbuch, das vielerorts Anreize zur Vertiefung setzt, zugleich aber auf der Höhe des Diskussionsstandes in die Breite des evangelischen Kirchenrechts Schneisen schlägt. Das macht nicht zuletzt ein gutes Lehrbuch aus.



Neureither, Georg, *Leitentscheidungen zum Religionsverfassungsrecht*, Boorberg Verlag, Stuttgart, 2015, 538 S., ISBN 978-3-415-05389-2. € 39,80.

Dass auch das Religions- und Religionsverfassungsrecht in der Verfassungsordnung des Grundgesetzes durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geprägt ist, würde nach der Lektüre dieses Bandes auch dem offenbar, der mit dem Rechtsgebiet keinerlei Berührung hatte. Neureither legt keine bloße Kompilation der wichtigsten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus den letzten sechs Jahrzehnten vor, er strukturiert diese Entscheidungen auch durch einen jeweils vorangestellten thematischen Überblick, durch die textliche Hervorhebung von Kernaussagen und die kundige Setzung von Randbemerkungen. Das Ergebnis ist eine Rechtsprechungssammlung, die auf Grund der Übernahme der Seitenzahlen der amtlichen Sammlung des BVerfG nicht nur zur Zitation eingesetzt werden kann, sondern die ein wichtiger Begleiter jeder universitären Vorlesung zum Religionsverfassungs- oder Staatskirchenrecht sein kann und nicht zuletzt in dieser Funktion eine Lücke schließt. Ganz nebenbei offenbart der Band die Brüche und Kontinuitäten der gerichtlichen Durchdringung des Religionsverfassungsrechts und zeichnet die Dynamik eines Rechtsgebietes nach, die ansonsten leicht übersehen werden könnte. Ein hilfreiches, praktisches und ertragreiches Buch! ■



Auf diese Arbeitsmittel sollten Sie nicht verzichten



Die **IDW Textausgabe Wirtschaftsgesetze** enthält alle wichtigen Vorschriften für die tägliche Arbeit von Prüfern, Beratern und Fachkräften in Unternehmen.

Nach Verabschiedung des BilRUG werden die neuen Vorschriften in die **erweiterte Online-Ausgabe** eingearbeitet.

IDW (Hrsg.)
Wirtschaftsgesetze
IDW Textausgabe
31., aktualisierte Auflage, März 2015, 2.308 Seiten, Hardcover, mit Online-Zugang
€ 43,00
ISBN 978-3-8021-1991-0



Mit dem **Steuer-Paket 2014** erhalten Sie alle Informationen, die Sie für eine fundierte Veranlagung benötigen. Das Steuer-Paket umfasst die Steuergebiete: Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer 2014. **Mit Online-Zugang und Archivnutzung.**

IDW (Hrsg.)
Steuer-Paket 2014: Ertragsteuern und Umsatzsteuer
4 Veranlagungshandbücher:
Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz-, und Gewerbesteuer 2014
ca. April 2015, ca. 6.700 Seiten, mit Online-Zugang und Archivnutzung
bis 30.06.2015 ca. € 119,00 danach ca. € 149,00
ISBN 978-3-8021-1992-7

Bestellen Sie jetzt unter www.idw-verlag.de

Tel. 0211 4561-222 • Fax 0211 4561-206 • E-Mail kundenservice@idw-verlag.de • IDW Verlag GmbH • Postfach 320580 • 40420 Düsseldorf

15/047

Neuerscheinungen im Steuerrecht

Professor Dr. Michael Droege

Engels, Dieter (Hrsg.): 300 Jahre externe Finanzkontrolle in Deutschland – gestern, heute und morgen. Festschrift zur 300. Wiederkehr der Errichtung der Preußischen General-Rechenkammer, Verlag Duncker und Humblot Berlin 2014, 654 Seiten, ISBN 978-3-428-13943-9. € 89,00.



Die Finanzkontrolle verkoppelt Aufgaben- und Ausgabenverantwortung im gegliederten Verfassungsstaat und hat in Zeiten stetig wachsender Staatsaufgaben wie auch in Zeiten vermeintlich oder tatsächlich knapper Kassen eine zentrale Verfassungsfunktion. Mit der hier anzuzeigenden Festschrift gedenkt der Bundesrechnungshof der dreihundertjährigen Geschichte der externen Finanzkontrolle in

Deutschland, deren Anfänge in das Jahr 1714 zurückreichen, als König Friedrich Wilhelm I. von Preußen die Preußische General-Rechenkammer gründete. Die Ehrung von Institutionen hat die Last und das Vergnügen, trotz hinreichender zeitlicher Abstände der Publikationen eine stattliche Anzahl von Festschriften hervorbringen zu können. Der aktuellen ging hier insbesondere die einflussreiche von Zavelberg herausgegebene Schrift zum 275. Jubiläum voraus. In 24 Aufsätzen beschäftigt sich die Festschrift zunächst mit der höchst abwechslungsreichen Historie der Rechnungsprüfung; besonders zu loben ist die Ausarbeitung der Entwicklung der Finanzkontrolle in der DDR. Hieran schließt sich ein Abschnitt zu aktuellen Fragestellungen aus dem ebenso spannenden wie komplexen Prüfungsgeschäft des Rechnungshofes an. In institutioneller Hinsicht liegt hier ein Schwerpunkt der Beiträge in der Würdigung der Rechnungshofkontrolle in ihrem Verhältnis zum Parlament; aber auch hoch aktuelle Fragen der Finanzkontrolle bei Banken in Bezug auf Maßnahmen der Finanzmarktstabilisierung werden angesprochen. Schwerpunkte bilden zudem das Engagement des Bundesrechnungshofes im internationalen und europäischen Kontext sowie seine Zusammenarbeit mit Partnern auf der Ebene des Bundes und der Länder; hier erlaubt die Lektüre des Bandes ein relativ dichtes Bild der Finanzkontrolle im föderalen, supranationalen und internationalen Mehrebenensystem. Insgesamt gesehen gelingt es den Autoren, die überwiegend aus dem Kreis der aktiven und

ehemaligen Mitglieder des Bundesrechnungshofes stammen, ein facettenreiches, anschauliches und vermutlich praxisnahes Bild der Finanzkontrolle zu zeichnen. Im Vergleich mit der vorangegangenen Festschrift zeigt sich ein gewisses Verblasen verfassungsrechtlicher und organisationsverfassungsrechtlicher Grundfragen zu Rolle und Bedeutung der Finanzkontrolle. Dies kann Ausdruck zunehmender Selbstverständlichkeit und institutioneller Selbstgewissheit sein. Ein bedauerlicher und zudem vermeidbarer blinder Fleck im bunten Reigen der Beiträge bleibt jedoch. Es bleibt aber auch der unbestreitbare Mehrwert einer aktuellen und geschichtsbewussten Darstellung der Rolle und der Tätigkeit des Bundesrechnungshofes, der die Schrift zu einem Gewinn werden lässt.

Niemeier, Gerhard/ Schnitter, Georg/ Kober, Michael/ Nöcker, Gregor/ Stuparu, Siegfried: Einkommensteuer, grüne Reihe Bd. 3, Erich Fleischer Verlag Achim, 23. Aufl. 2014, 1575 Seiten, ISBN 978-3-8168-1033-9. € 78,00.



Das Steuergesetz ist typischerweise Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung in zwei literarischen Formen: Der Kommentar wählt sich zum Ausgangspunkt die einzelne steuergesetzliche Norm und interpretiert diese unter Zugrundelegung der wissenschaftlichen Systematisierungsleistungen, der Steuerrechtsprechung und der normkonkretisierenden Verwaltungspraxis. Hingegen durchdringt typischerweise das Lehrbuch über die Norm hinausgehend

ein Steuerrechtsgebiet in seinen systematischen Zusammenhängen. Das hier zu besprechende Lehrbuch zum Einkommensteuerrecht versucht beide Annäherungen an das Recht in gleicher Weise zu verfolgen. Wie für die Bände der grünen Reihe typisch, nähert es sich dem Einkommensteuerrecht unter ausführlicher Entfaltung der einzelnen Elemente des Steuertatbestandes. Nach einer kurzen systematischen Einführung wendet es sich der persönlichen Steuerpflicht, der sachlichen Steuerpflicht, der Zurechnung von Einkünften, der Steuerbefreiungen und dem großen Abschnitt der unterschiedlichen Gewinnermittlungsarten zu. Es finden sich ausführliche Darlegungen zu Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben und in einem großen Abschnitt Darstellungen zum Bilanzsteuerrecht.

Schließlich wendet sich das Lehrbuch den Einkünften aus den unterschiedlichen Einkunftsarten zu. Beschlossen wird das Werk mit Darlegungen zur Veranlagung, zur Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer und zur Steuererhebung. Das Werk befindet sich auf dem aktuellen Stand von Rechtsprechung und Literatur. Die Rechtsprechung wird in angemessener Kürze, wie auch die Verwaltungsauffassung rezipiert. Strittige Fragen finden sich in wissenschaftlicher Tiefe allerdings kaum abgehandelt. Das Werk adressiert damit deutlich die Interessen der Ausbildung und der Praxis, ohne dass allerdings ein nennenswertes wissenschaftlich kritisches Potenzial entfaltet würde. Wer indes ein verlässliches Lehrbuch zum Einkommensteuerrecht sucht, ist mit dem Werk gut bedient. Für die Ausbildungszwecke ist es durchaus geeignet, hat allerdings einen nicht gerade benutzerfreundlichen Umfang. Die Autoren sollten sich überlegen, ob nicht an der einen oder anderen Stelle eine gewisse Straffung dem Werk gut tun würde. Die Anschaulichkeit und Breite des Kommentars ist nicht immer mit den Zielsetzungen eines Lehrbuchs vereinbar.

Hidien, Jürgen/ Pohl, Carsten/ Schnitter, Georg: Gewerbesteuer, grüne Reihe Bd. 5, Erich Fleischer Verlag Achim, 15. Aufl. 2014, 915 Seiten, ISBN 978-3816810551. € 59,00.



Die Gewerbesteuer hat unverändert einen steuersystematisch prekären Stand; unverändert verhindern aber ihre steuerverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen ihre durchgreifende Reform oder gar Abschaffung. Auch für die Bedürfnisse der Praxis ist eine verlässliche wissenschaftliche Durchdringung des Gewerbesteuerrechts, gerade wegen seiner Fragwürdigkeiten, dringend angezeigt. Die Gewerbesteuer stellt nicht nur eine unverzichtbare Einnahmequelle der Kommunen dar, sie ist auch eine stete Belastung der Gewerbebetriebe. Zwar wurde hier durch die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer von Einzelunternehmern und Mitunternehmern ein Belastungsausgleich vollzogen. Mit einer Belastung des Ertrags von durchschnittlich 14 % stellt die Gewerbesteuer allerdings eine beachtliche Unternehmenssteuer dar. Schon deshalb wird sich die Praxis weiterhin mit den Grundlagen des Gewerbesteuerrechts intensiv auseinandersetzen müssen. Für diese Auseinandersetzung bildet der hier zu besprechende Band eine verlässliche und nun wieder auf dem aktuellen Stand befindliche Grundlage. Das Buch folgt reihentypisch neben einer allgemeinen umfassenden Einführung in die Grundzüge des Gewerbesteuerrechts in seiner Gliederung dem materiellen Steuertatbestand. Zunächst entfaltet es den Gewerbebetrieb als Steuersubjekt, geht auf Gesellschaften als Gewerbesteuerobjekte ein und analysiert ausführlich die

Die Gewerbesteuer hat unverändert einen steuersystematisch prekären Stand; unverändert verhindern aber ihre steuerverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen ihre durchgreifende Reform oder gar Abschaffung. Auch für die Bedürfnisse der Praxis ist eine verlässliche wissenschaftliche Durchdringung des Gewerbesteuerrechts, gerade wegen seiner Fragwürdigkeiten, dringend angezeigt. Die Gewerbesteuer stellt nicht nur eine unverzichtbare Einnahmequelle der Kommunen dar, sie ist auch eine stete Belastung der Gewerbebetriebe. Zwar wurde hier durch die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer von Einzelunternehmern und Mitunternehmern ein Belastungsausgleich vollzogen. Mit einer Belastung des Ertrags von durchschnittlich 14 % stellt die Gewerbesteuer allerdings eine beachtliche Unternehmenssteuer dar. Schon deshalb wird sich die Praxis weiterhin mit den Grundlagen des Gewerbesteuerrechts intensiv auseinandersetzen müssen. Für diese Auseinandersetzung bildet der hier zu besprechende Band eine verlässliche und nun wieder auf dem aktuellen Stand befindliche Grundlage. Das Buch folgt reihentypisch neben einer allgemeinen umfassenden Einführung in die Grundzüge des Gewerbesteuerrechts in seiner Gliederung dem materiellen Steuertatbestand. Zunächst entfaltet es den Gewerbebetrieb als Steuersubjekt, geht auf Gesellschaften als Gewerbesteuerobjekte ein und analysiert ausführlich die

Steuerbemessungsgrundlage. Hier sind insbesondere die in der Praxis immer wieder problemträchtigen Hinzurechnungen adäquat und in großer Anschaulichkeit erläutert worden. Allerdings findet auch das Steuerverfahren, die Gewerbesteuererlegung und das Schicksal der Gewerbesteuer im internationalen Steuerrecht Berücksichtigung. Den Autoren ist es gelungen, das mitunter sperrige Rechtsgebiet in anschaulicher Sprache dem Leser näher zu bringen. Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und die Verwaltungspraxis werden angemessen rezipiert, wenngleich wissenschaftliche Auseinandersetzungen und Diskurse – mit Ausnahme der Einleitung – kaum Berücksichtigung finden. Den Wert des Buches für den Rechtspraktiker und Rechtsanwender steigern zahlreiche Veranschaulichungen und Beispielfälle. Der Leser findet eine umfassende und verlässliche Aufarbeitung des Gewerbesteuerrechts nunmehr auf aktuellem Stand vor.

Zimmermann, Reimar/ Hottmann, Jürgen/ Kiebele, Sabrina/ Schaeberle, Jürgen/ Scheel, Thomas: Die Personengesellschaft im Steuerrecht, 11. Aufl. 2013, Erich Fleischer Verlag Achim, 1415 Seiten, ISBN 978-3816840916. € 119,00.

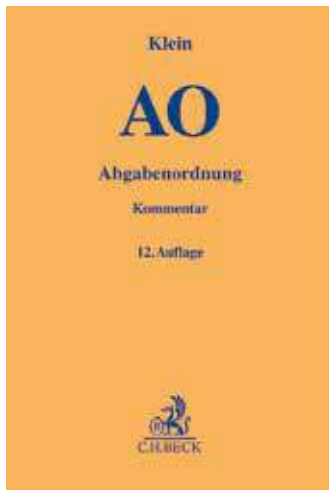


Die Personengesellschaft als Gewinnermittlungssubjekt im Unternehmenssteuerrecht, ihre Transparenz und das ertragsteuerliche Verhältnis zwischen Gesellschaft und Gesellschafter machen den besonderen Reiz, aber auch die besondere Komplexität des dualen Systems der Unternehmensbesteuerung aus. Das hier anzuzeigende Standardwerk wendet sich den Personengesellschaften in multiperspektivischer Art und Weise steuerartenübergreifend zu. Ausführlich dargestellt werden

Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuer sowie die Bereiche der Erbschaft-, Schenkung- und Grunderwerbsteuer, die für Personengesellschaften relevant sind. Das Werk ist dabei nicht nach diesen Steuerarten gegliedert, sondern folgt der Personengesellschaft als Organismus in quasi chronologischer Reihenfolge und unter Berücksichtigung gesellschaftskritischer und gesellschaftsfremder Konstellationen. Das Buch ist nach Themenbereichen gegliedert, so der Gründung der Personengesellschaft, ihrer laufenden Besteuerung, den Steuerfolgen bei Eintritt oder Austritt von Gesellschaftern, dem Eintritt und der Aufgabe einer Betriebsaufspaltung, der Umwandlung und dem Formwechsel der Personengesellschaft und dem Schicksal der Personengesellschaft im Falle der Erbfolge. Durch diese Gliederung erhält der Leser eine zusammenhängende Darstellung der sich hierbei jeweils möglicherweise stellenden steuerrechtlichen Problematik. Die Ausführungen sind geschickt und klar gliedert, sie werden durch zahlreiche Beispiele angereichert. Die Autoren geben klare

Gestaltungshinweise. Hierbei werden Rechtsprechung und Verwaltungspraxis gut rezipiert. Der Band fokussiert sich klar auf die Bedürfnisse der Praxis, verzichtet auf eine vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung und Systematisierung und hat ersichtlich den Steueranwender, die Steuerberatungspraxis vor Augen. Wer eine gleichsam leicht lesbare und umfassende Darstellung der Besteuerung der Personengesellschaft in ihren unterschiedlichen Lebenslagen sucht, ist mit dem Band gut bedient.

Klein: Abgabenordnung, 12. Aufl. 2014, Verlag C. H. Beck, 2060 Seiten, ISBN 978-3-406-65705-4. € 99,00.



Der reihenspezifisch kompakte Standardkommentar zur Abgabenordnung enthält wiederum eine aktuelle und verlässliche Kommentierung der Abgabenordnung, einschließlich des Steuerstrafrechts. Die hier anzuzeigende Neuauflage berücksichtigt unter anderem die jüngsten Neuregelungen im Recht der Gemeinnützigkeit, namentlich die Konkretisierungen des neu gefassten Anwen-

dungserlasses zur Abgabenordnung. Er hat zudem sowohl das Verfahren zur elektronischen Verwaltung als auch die Neuregelungen über die internationale Amtshilfe in Umsetzung des EU-Amtshilferichtliniengesetzes aufgenommen. Wesentliche Aktualisierungen finden sich überdies in den Kommentierungen zum Steuerschuldrecht. Der Kommentar zeichnet sich durch hochkonzentrierte und kondensierte Beiträge aus, die den aktuellen Stand von Steuerverwaltung und Steuerrechtsprechung verlässlich rezipieren und hierzu klar strukturiert Stellung nehmen. Erfreulich sind die überschaubaren und dabei handhabbaren Auswertungen des neueren Schrifttums. Als Kommentar des ersten Zugriffs bietet der Klein eine verlässliche und aktuelle Darstellung des Steuerverfahrensrechts und dürfte damit auch in der Neuauflage nicht nur für die Steuerpraxis ein unverzichtbares Hilfsmittel darstellen.

Seer, Roman (Hrsg.): Steuern im historischen Kontext. Ein Ausschnitt der Steuergeschichte anhand ausgewählter Fragestellungen, Bochumer Schriften zum Steuerrecht Bd. 28, Peter Lang Verlag Frankfurt am Main 2014, 354 Seiten, 978-3-631-65229-9. € 69,95.

Steuern sind so alt wie menschliche Gemeinschaften; dennoch ist die Steuerrechtswissenschaft als Disziplin der Rechtswissenschaft ein Kind des frühen 20. Jahrhunderts. Ihr Gegenstand ist zudem hochdynamisch und auch die wissenschaftliche Befassung klar von den schnelllebigen Bedürfnissen der Steuerpraxis bestimmt. Vermutlich wegen dieser Umstände ihrer späten Geburt ist die wissenschaftliche Be-

schäftigung mit der Geschichte des Steuerrechts ein Vergnügen weniger, eine systematische und konzise Steuerrechtsgeschichte, die den Qualitätsanforderungen moderner Rechtsgeschichte genügt, ist weitgehend ein Desiderat der Forschung. Dies wird vielfach beklagt und in jüngeren Publikationen zu beschränkten Fragestellungen der Steuerrechtsgeschichte wird durchaus Abhilfe geschaffen. Steuerrechtsgeschichte in Schlaglichtern bieten auch die hier von Roman Seer versammelten Beiträge. Historische Kontexte des Steuerrechts werden aufgearbeitet anhand der Entwicklung und des Aufstieges der Einkommensteuer, anhand des in der Tat epochalen Umbaus des Steuerverfassungsrechts und der Steuerrechtsordnung zu Beginn der Weimarer Republik und im Zuge der Erzberger Steuerreform, anhand des dunklen Kapitels der Steuerrechtsentwicklung im Nationalsozialismus, anhand des wenig beachteten Aufbaus der Bundesfinanzverwaltung nach dem Zweiten Weltkrieg und übergreifender Arbeiten zur Geschichte der Umsatzsteuer und der Entwicklung der Ertragsbesteuerung der Kapitalgesellschaft. Beschlossen werden die Beiträge von einem Überblick über die Grundsteuer vom Altertum bis zur Gegenwart. Nicht nur die Breite der hier versammelten Beiträge macht die Lektüre dieses Bandes lesenswert, sondern auch weil der Herausgeber mit diesen Beiträgen wissenschaftliche Ausarbeitungen versammelt und publiziert hat, die im Rahmen eines steuerhistorischen Seminars an der Ruhruniversität Bochum entstanden sind. Der Band belegt eindrucksvoll, dass das studienbegleitende Seminar Beiträge zur Fortbildung der Wissenschaft liefern kann. Der Band sollte damit auch nachdenklich stimmen, ob es richtig ist, das Seminar als universitäre Lehrform im Zuge der Umsetzung der Bologna-Reform selbst in den Rechtswissenschaften zunehmend zugunsten leicht verfügbarer Leistungskontrollen in Klausurform zu verabschieden. Lesenswert sind die Erkenntnisse der jungen Wissenschaftler für den steuerhistorisch Interessierten allemal.

Reus, Andreas/ Mühlhausen, Peter: Haushaltsrecht in Bund und Ländern, Verlag C. H. Beck 2014, 470 Seiten, ISBN 978-3406635458. € 89,00.

Das Haushaltsrecht hat in Zeiten von Schuldenkrise, Fiskalpakt und Schuldenbremse deutlich an öffentlicher Aufmerksamkeit gewonnen. Dennoch sind aktuelle und griffige Überblicksdarstellungen in der Literatur nicht gerade verbreitet. In diese Lücke stößt das hier anzuzeigende Werk, das man auch ohne allzu viel Vorschusslorbeeren zu verteilen durchaus als Grundlagenwerk bezeichnen kann. Nach einer kurzen historischen Einlei-



tung entfalten die Autoren zunächst das Haushaltssystem im Rahmen der verfassungsrechtlichen Ordnung, gehen also auf die grundgesetzlichen Absicherungen des Haushaltsrechts ein. Diese werden konzise auf wenigen Seiten dargestellt. Hervorzuheben ist die sich anschließende Rekonstruktion des durchaus ja komplexen Bund-Länder-Finanzausgleiches auf wenigen Dutzend Seiten. Auf diesem finanzverfassungsrechtlichen Fundament wenden sich die Autoren sodann den materiellen Grundsätzen des Bundeshaushaltsrechts zu und gehen auf die Haushaltsgesetzgebung ein. Nach einem sehr kurzen und vielleicht auch verzichtbaren Einblick in Reformvorhaben in diesem Bereich wendet sich das Werk abschließend sodann dem wichtigen Feld der Haushaltskontrolle bzw. der Finanzkontrolle durch den Bundesrechnungshof zu. Hier wird die Provenienz der Autoren aus dem hessischen Landesrechnungshof deutlich. In seinem zweiten Teil stellt das Buch in entsprechender Gliederung das Haushaltsrecht der Bundesländer dar. Hier tritt naturgemäß der kommunale Finanzausgleich an die Stelle des Länderfinanzausgleiches. Auch hier widmen sich die Autoren der Finanz- und Haushaltskontrolle durch die Landesrechnungshöfe ausführlich. Die Vielgestaltigkeit insbesondere der Organisationsverfassung der Rechnungshöfe wird im Ansatz deutlich. Der finanzverfassungsrechtlichen Mediatisierung der Kommunen zu Recht kein Gewicht messen die Autoren sodann in der gleichgewichteten Darstellung des kommunalen Haushaltsrechts zu. Hervorzuheben sind hier die verdienstvollen Ausführungen zur interkommunalen Solidarität in Form des Finanzinstruments der Umlage, mit all seinen finanzverfassungsrechtlichen Problemen. Dargestellt wird das Haushaltswesen der Kommunen ebenso wie die Haushalts- und Finanzkontrolle der Kommunen in Gestalt der überörtlichen Kommunalprüfung. Die Ebene des nationalen Haushaltsrechts verlässt schließlich der vierte Teil des Werkes, der sich dem EU-Haushalt und dem EU-Haushaltsverfahren zuwendet. Nur kurz gehen die Verfasser auf die Rolle des europäischen Rechnungshofes ein und allzu kurz wird der freilich auch neue europäische Stabilisierungsmechanismus geschildert. Den Autoren ist es gelungen, in einem überschaubaren Umfang das komplexe Mehrebenensystem des bundesstaatlichen Haushalts, seiner Aufstellung, seiner

Struktur, Funktion und Kontrolle ebenso darzustellen wie seine supranationale Einbindung und Entsprechung. Die Ausführungen sind klar gegliedert und konzentrieren sich auf das Wesentliche. Ihre Lesbarkeit wird erheblich dadurch gesteigert, dass die Autoren auf eine Überfrachtung mit Literatur- und Rechtsprechungsnachweisen verzichten. Gerade im interföderalen Rechts-

vergleich liegt die besondere Qualität der Ausführungen. Es ist den Verfassern hoch anzurechnen, dass sie die Rechtslage insbesondere in den einzelnen Bundesländern aufgenommen haben und nachweisen. Kurz: Ein Buch, dem viele Leser nicht nur in der Verwaltung zu wünschen sind.

Hüttemann, Rainer, Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht, 3. Aufl., Otto Schmidt, Köln, 2015, 977 Seiten, ISBN 978-3-504-06258-3, € 119,00.



Das Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht hat im Zuge und in Folge des Ehrenamtsstärkungsgesetzes zahlreiche Änderungen und architektonische Verschiebungen der Regelungsgehalte einzelner Normen erfahren. Zudem zeigten sich auch Rechtsprechung und Verwaltung wiederum dynamisch. Hier auf reagiert die hier anzuzeigende Neuauflage des Hüttemann. Ab wann lässt sich von einem modernen

Klassiker sprechen? Fraglos ist jedenfalls, dass die Neuauflage ihren Wert in der Kontinuität der Struktur, der Meinungsfreude des Autors und der Tiefe der wissenschaftlichen Durchdringung des Rechtsgebietes in steter Berücksichtigung der vielfältigen Praxisfragen beweist. Der Aufbau des Buches ist im Wesentlichen unverändert geblieben: Der weite Kreis des Spenden- und Gemeinnützigkeitsrechts wird in vier Sektoren unterteilt: Hüttemann widmet sich zunächst den Grundlagen der Gemeinnützigkeit, gibt einen Überblick über die mit der „Gemeinnützigkeit“ einher gehenden steuerlichen Vergünstigungen und widmet sich ihrer steuersystematischen Rechtsfertigung. Im zweiten Sektor wendet sich Hüttemann dem gemeinnützigen Handeln und damit den handlungsleitenden Strukturen zu, mittels derer der Gesetzgeber sicherzustellen beabsichtigt, dass gemeinnützige Zwecke gefördert werden. Erfreulich ist auch hier, dass die Darstellung einer klaren Gliederung folgt und jeweils zu Ausschließlichkeit, Unmittelbarkeit, Selbstlosigkeit, Gegenwartsnähe, Satzungsgebundenheit und tatsächlicher Geschäftsführung zwischen Regelungsgehalt, Rechtsfolgen und Ausnahmen unterscheidet. In diese Architektur der Idealsphäre gemeinnütziger Körperschaften fügen sich umfangreiche Ausführungen zu den komplexen Fragen der gemeinnützigen Mittelverwendung ein. Hier bleiben erneut keine Fragen offen. Der dritte Sektor der Darstellung steht ganz im Zeichen der wirtschaftlichen Betätigung und der partiellen Steuerpflicht der gemeinnützigen Körperschaften mit ihren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben. Im abschließenden vierten Sektor gibt der Autor einen kurzen Überblick über das Spendenrecht und über sonstige steuerliche Vergünstigungen. Ein Grundlagenwerk auf aktuellem Stand! (md) ■



Insolvenzrecht

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

Merten, Michael/Schlotter, Sinja/Wolff, Katja, Das neue Verbraucherinsolvenzverfahren nach der Insolvenzrechtsreform, HDS Verlag, Weil im Schönbuch 2014, ISBN 978-3-941480-72-8, 224 S., 49,90 €



Mit Inkrafttreten der Insolvenzordnung zum 1.1.1999 wurde ein der deutschen Rechts- und Wirtschaftsordnung immanenter allgemeiner Rechtsgrundsatz relativiert: dass nämlich ein Rechtssubjekt, welches zu viele Verbindlichkeiten angesichts seines finanziellen Leistungsvermögens eingeht, für diese

dennoch einzustehen hat. Zum Ausdruck bringt dies § 1 S. 2 InsO, der zahlungsunfähigen Personen einen Ausweg aus ihrer finanziellen Bedrängnis eröffnet: „Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien“. Durch die Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens nebst Restschuldbefreiung wollte der Gesetzgeber insbesondere zahlungsunfähigen Privatpersonen sowie in eine ausweglose finanzielle Lage geratenen Kleingewerbetreibenden die Möglichkeit eröffnen, ihre Schuldenlast auch ohne Zustimmung der Gläubiger loszuwerden. Jegliche gesetzliche Entschuldungskonzeption hat freilich mit einer nicht zu unterschätzenden Schwierigkeit zu kämpfen: den mit unerbittlicher Schärfe aufeinanderprallenden Interessen von Schuldnern, Gläubigern sowie dem Staat. Das primäre Anliegen der Schuldner ist dabei offensichtlich: Sie wollen von ihren Verbindlichkeiten befreit werden. Das breite Spektrum der Gläubiger wiederum ist wenig erbaut, seine Forderungen ersatzlos zu verlieren. Zwiespältiger ist die Position des Staates: Zum Stichtag 1.10.2012 waren in Deutschland rd. 6,59 Mio. Personen (über 18 Jahre) als überschuldet einzustufen. Dies entspricht einer Schuldnerquote von 9,65 %. Will der Staat nicht gezwungen sein, seine zahlungsunfähigen Bürger mit Sozialleistungen zu alimentieren, muss er deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sichern. Integration bzw. Reintegration in den Wirtschaftskreislauf sparen nicht nur Steuern und Abgaben, die ansonsten zur Existenzsicherung verwendet werden müssten. Umgekehrt führte die Entlastung

der masselosen Schuldner von den Verfahrenskosten durch die Einführung eines Stundungsmodells in den §§ 4 a ff. InsO zu einer drastischen Belastung der Justizhaushalte, welchen nunmehr die Finanzierung des ganz überwiegenden Teils der Verfahren oblag.

Vor dem genannten Hintergrund verwundert nicht, dass Verbraucherinsolvenzverfahren und Restschuldbefreiung seit je her vielfältigen Diskussionen ausgesetzt sind. Weniger als zwei Jahre nach ihrer Implementation zum 1.1.1999 wurde die erste legislative Korrektur erforderlich. Damit nicht genug sind für die Jahre 2004 bis 2007 drei Referentenentwürfe und ein Regierungsentwurf zur Novellierung des Rechts der Verbraucherentschuldung zu registrieren, hinzu kommt ein Alternativentwurf. Ein neuer, letztendlich erfolgreicher Anlauf wurde mit dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 12.7.2012 unternommen. Auf der Grundlage von Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses wurde das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte schließlich am 16.5.2013 im Bundestag verabschiedet. Die Eckpunkte der Reform lassen sich wie folgt charakterisieren: Der Vorschriftenkomplex über das vereinfachte Insolvenzverfahren wird aufgehoben, die Erwerbsobliegenheit auf die gesamte Verfahrensdauer ausgedehnt, das Lohnabtretungsprivileg abgeschafft und die Möglichkeit eines Insolvenzplans auch für Verbraucherschuldner eröffnet. Was die Restschuldbefreiung betrifft, so hat künftig eine Eingangsentscheidung über die Zulässigkeit des Antrags zu erfolgen, die Treuhandphase wird verkürzt, die Möglichkeiten zur Stellung von Versagungsanträgen werden zeitlich und inhaltlich ausgeweitet, weitere Forderungen werden von der Restschuldbefreiung ausgenommen und Versagung sowie Widerruf der Restschuldbefreiung findet sich künftig im Schuldnerverzeichnis. Die bisherigen Stellungnahmen zur Reform sind überwiegend kritisch. So kann man unter anderem lesen, die Veränderungen seien in den Kernbereichen „zaghafte, inkonsequent und praxisfern, sie werden nicht dazu beitragen, die erklärten Ziele, eine Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens für einen nennenswerten Zahl von Schuldnern und die Stärkung der Gläubigerrechte, zu verwirklichen (Baczako, ZVI 2013, 209, 210.)“. Damit korrespondierend wird schon im Vorwort des Buches von Merten/Schlotter/Wolff unmissverständlich auf die Defizite der Neuregelung hingewiesen. Dies gilt vor allem für das Erreichen der Mindestbefriedigungsquote für eine Restschuldbefreiung, aber auch für den Umstand, dass das Gesetz dem Schuldner keine Möglichkeit bietet, verbindliche Aussagen über die zur Berechnung der erforderlichen Quote nötigen Daten zu erhalten. Ungeachtet dessen wollen Merten/Schlotter/Wolff dem Leser die reformbedingten Änderungen nahebringen, gleich zu Beginn wird ein Überblick über die Neuerungen gegeben (A, S. 1 – 14). Im Anschluss hieran wird auf die Lohnabtretung eingegangen (B, S. 15 – 17), wobei die Unterschiede zum alten Recht schnell deutlich werden. Näher betrachtet wird dann die Insolvenzanfechtung. Im vereinfachten Verfahren alten Rechts war die Anfechtung Sache der Insolvenzgläubiger und nicht des Treuhänders, § 313 Abs. 2

S. 1 InsO a.F. Diese vom Regelinsolvenzverfahren abweichende Konzeption wurde damit begründet, dass die Gläubiger fähig und hinreichend motiviert seien, die Anfechtung von sie schädigenden Handlungen durchzuführen. Die Erwartung des Gesetzgebers erfüllte sich freilich nicht und so obliegt die Insolvenzanfechtung künftig dem Insolvenzverwalter. Es steht zu vermuten, dass die Streichung des § 313 Abs. 2 InsO gravierende Auswirkungen auf die Praxis der Anfechtung in Verbraucherinsolvenzverfahren haben wird, weshalb die Ausführungen von *Merten/Schlotter/Wolff* (C, S. 18 – 35) für die Praxis von einiger Bedeutung sind. Nach einigen Bemerkungen zur neuen Rechtslage in Bezug auf die Absonderungsrechte (D, S. 36 – 40) wird ausführlich die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens behandelt (E, S. 41 – 72). Neben den Berechnungsbeispielen etwa im Hinblick auf die Vergütung des Insolvenzverwalters findet man hier manch Nützliches, so etwa die Überlegungen zur Frage der Bedeutung von Zweckbindungserklärungen bei Zahlungen Dritter (S. 67 f.). Asymmetrische Verfahren, also Insolvenzen, deren Verfahrensdauer die Wohlverhaltensperiode übersteigt, sind nun auch gesetzlich geregelt und bedürfen daher der Erörterung (F, S. 73 – 76). Versagung und Widerruf der Restschuldbefreiung treffen naturgemäß den Schuldner hart, demgemäß werden die Versagungstatbestände ebenso wie die formellen Voraussetzungen entsprechender Anträge näher besprochen (G, S. 77 – 87). Neu ist der Insolvenzplan in der Verbraucherinsolvenz (H, S. 88 – 107), über seinen Nutzen streiten sich die Geister. Der Kündigungsausschluss bei Wohnungsbaugenossenschaften darf auch nicht fehlen (I, S. 108 – 113), nachdem der Reformgesetzgeber hier Regelungsbedarf gesehen hat. Nimmt man Forderungen von der Restschuldbefreiung aus, so ist das für die Rechte der Gläubiger von Vorteil. Die Ausweitung der Privilegierungstatbestände auf Unterhalts- und Steuerschulden (J, S. 114 – 121) mutet zum einen merkwürdig an, stellt zum anderen eine kaum vertretbare Besserstellung des Staates dar und ist im Hinblick auf den Verfahrensablauf zudem nicht bedacht. *Merten/Schlotter/Wolff* skizzieren kritische Stimmen, stehen der Neuregelung aber positiver gegenüber (S. 120) als der Autor dieser Zeilen. Nach einem Hinweis auf die Eintragung ins Schuldnerverzeichnis sowie die Speicherfristen (K, S. 122 – 128) folgen noch Übersichten und Muster (L, S. 129 – 179). Die Synopse der Gesetzestexte macht den Schluss (M, S. 180 – 216).

Wer einen Einstieg in das neue Verfahren finden will und erste Handlungsempfehlungen sucht, wird bei *Merten/Schlotter/Wolff* ohne weiteres fündig werden. Die zahlreichen Beispiele und Muster erleichtern dabei den Zugang zur Materie, hilfreich ist auch das Stichwortverzeichnis. (cwh) ■

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder (cwh), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits-, Handels- und Zivilprozessrecht, Johannes Gutenberg-Universität, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Seine Forschungsschwerpunkte sind: Deutsches, Europäisches und Internationales Arbeits-, Insolvenz- und Zivilverfahrensrecht. cwh@uni-mainz.de



978-3-03909-217-8
163 Seiten
flexibler Einband
Euro 29,-

Dieter Pfaff · Gerd Peters
Katrin Hummel

Richtig gutes Controlling

Mehr wissen, besser steuern



978-3-03909-187-4
368 Seiten
flexibler Einband
Euro 89,-

Patrick Pfäffli · John-Oliver Breckhoff
Stefan Michel

Price Excellence

Strategien zur Steigerung
der Profitabilität



978-3-03909-181-2
118 Seiten
broschiert
erscheint Juni 2015
ca. Euro 30,-

Claire Barmettler · Martin Gubler
Gregor Ziltener

Individualisiertes Personalmanagement

Wie sich Laufbahnmodelle
in der Praxis bewähren

Bankrecht und Verbraucher- kreditrecht

Dr. Bernd Müller-Christmann

Peter Bülow/Markus Artz, *Verbraucher-
kreditrecht*.
8. Aufl., Verlag C. H. Beck, München 2014.
ISBN 978-3-406-65613-2. XXXV, 800 Seiten, 129,- €.

Seit dem 13. Juni 2014 gelten neue Vorschriften im Verbraucher-
kreditrecht. Diese basieren auf der Umsetzung der schon
im Jahre 2011 erlassenen EU-Verbraucherrechte-Richtlinie.
Grundlegend geändert wurden insbesondere die Regelungen
zum Widerrufsrecht und zur Abwicklung nach dessen Aus-
übung.

Wenn kurz nach Inkrafttreten eines Gesetzes Publikationen
erscheinen, handelt es sich häufig entweder um bloße Ein-
führungen, die ohne einen darüber hinausgehenden Anspruch
zu erheben, die neue Rechtslage im Überblick vorstellen, oder
um „Schnellschüsse“, die überwiegend aus den Gesetzesma-
terialien zitieren und auf Probleme allenfalls hinweisen, ohne
Lösungen anzubieten.

Bei dem vorliegenden Werk gilt weder das eine (bloßer Über-
blick) noch das andere (Schnellschuss). Denn es handelt sich
um ein bestens eingeführtes, gewachsenes Standardwerk zum
Verbraucher-
kreditrecht, das schon viele Auflagen erlebt hat
und nun anlässlich der Umsetzung der Verbraucherrechte-
Richtlinie gründlich überarbeitet wurde. Beide Autoren sind
ausgewiesene Kenner des Verbraucher-
kreditrechts, die die
Probleme unter gründlicher Auswertung der Materialien und
von Rechtsprechung und Literatur erläutern.

Während sich das Verbraucher-
kreditrecht früher in einem
einheitlichen Normengefüge, dem Verbraucher-
kreditgesetz
(dessen Text im Anhang noch abgedruckt ist), wiederfand,
erfassen die „Besonderen Vorschriften für Verbraucher-
darlehensverträge“ im BGB (§§ 491 bis 512 BGB) nur einen, wenn
auch wesentlichen Teil der Gesamtmaterie. So wurde aus dem
früheren von *Peter Bülow* verfassten Kommentar zum Ver-
braucher-
kreditgesetz (nach Verlagswechsel) der vorliegende
Kommentar zum Verbraucher-
kreditrecht, bei dem seit der 6.



Auflage der Bielefelder Ordinarius und Bülow-Schüler *Markus
Artz* als Mitautor fungiert.

Neben dem materiell-rechtlichen Kern des Verbraucher-
kreditrechts im 1. Teil werden die Regelungen zur Vermittlung
von Verbraucher-
kreditverträgen (§§ 655a bis 655e BGB), das
Internationale Verbraucher-
kreditrecht (Rom-I-VO, Art. 46b
EGBGB, Art. 34 AEUV, UN-Kaufrecht) und das Verbraucher-
kredit-Mahnverfahren (§§ 688 bis 691 ZPO, Art 15 EuGVVO)
kommentiert. Da im ersten Teil nicht nur die §§ 491 bis 512
BGB, sondern auch darin eingebettet, die insoweit anwend-
baren Vorschriften des allgemeinen Schuldrechts über das
Widerrufsrecht bei Verbraucher-
darlehensverträgen (§§ 335,
356b BGB) und über die Rechtsfolgen eines solchen Widerrufs
(§§ 357, 357a BGB) sowie über verbundene und zusammen-
hängende Verträge (§§ 358 bis 360 BGB) erläutert werden,
kann man mit Fug und Recht von einer Kommentierung des
gesamten Verbraucher-
kreditrechts, einem „Rundum-sorglos-
Paket“ (so *Grüneberg* in einer Rezension WM 2014, 2102)
sprechen, zumal auch eingehende Darlegungen zum Verbrau-
cherbegriff nach § 13 BGB (innerhalb des § 491 BGB) und
zu den den Darlehensgeber treffenden Informationspflichten
nach Art. 246 bis 246b, 247 EGBGB (innerhalb des § 491a
BGB) zu finden sind.

Zu Beginn der Kommentierung jeder Einzelschrift werden
nach einem (fast schon zu) umfangreichen untergliederten
Schrifttumsverzeichnis die jeweiligen Vorgängerregelungen
genannt und die einschlägigen Passagen aus der Verbrau-
cher-
kreditrichtlinie und der Verbraucher-
rechte-Richtlinie im

Wortlaut wiedergegeben, so dass der Leser stets auf dieses Material zurückgreifen kann, wenn im Folgenden darauf Bezug genommen wird.

Konnten die beiden Autoren bei der Kommentierung in wesentlichen Teilen an die Konzeption der Voraufgaben anknüpfen und die Erläuterungen fortschreiben und aktualisieren, sind sie bei § 495 BGB einen neuen Weg gegangen. Da die Widerrufsregelung des § 495 BGB die Blankettnorm des § 355 Abs. 1 BGB ausfüllt und die Rechtsfolgen des Widerrufs eines Verbraucherdarlehensvertrags sich aus §§ 355 Abs. 3, 357, 357a BGB ergeben, werden zur vollständigen Erfassung des Widerrufsreglements diese Vorschriften einschließlich der Regelungen zum verbundenen Geschäft in die Kommentierung des § 495 BGB eingebunden. Dieses Konzept ermöglicht eine zusammenhängende Erläuterung und das Aufzeigen der Wechselbeziehungen zwischen besonderem und allgemeinem Schuldrecht. Gegenüber diesem unbestreitbaren Vorteil darf nicht ins Gewicht fallen, dass man sich nun Gedanken machen muss, wie man eine Kommentarstelle exakt zitiert und sich wohl nur umständliche und optisch nicht gerade gefällige Lösungen anbieten.

Der Kommentar ist kurz nach Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes erschienen. Diesem insbesondere für die Praxis höchst erfreulichen Umstand liegt eine Pionierarbeit zugrunde. Die Autoren mussten hinsichtlich der Umgestaltungen im Widerrufsrecht Neuland betreten und zu Auslegungsproblemen zu einem Zeitpunkt Stellung beziehen, als neben den (erfahrungsgemäß nur gelegentlich ergebnisreichen) Gesetzesmaterialien allenfalls (je nach Gang der Fertigstellung) die Erläuterungen im BGB-Kommentar von Palandt zur Verfügung standen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Kommentierung zurückhaltend oder ausweichend ausfällt. Der Leser findet schon jetzt dezidierte, sorgfältig begründete Stellungnahmen zu einzelnen Streitfragen. Natürlich kann derjenige, der Neuland betritt, nicht das gesamte Areal gleichermaßen ausführlich abschreiten und so wird, wer sucht, immer eine noch unvollständig bearbeitete Teilfläche entdecken.

Einführende Überblicke und Schnellschüsse werden, wenn sie die Funktion der ersten Information erfüllt haben, rasch wieder vergessen - sie fehlen zwar in der Anfangsphase in keinem Literaturverzeichnis, werden nach einiger Zeit aber nicht mehr zu Rate gezogen. Dieses Schicksal blüht dem Werk von *Bülow/Artz* ganz sicher nicht. Es wird als erste große Kommentierung der Neuregelungen Bestand haben und Wissenschaft und Praxis noch lange Zeit gute Dienste leisten. Die Neuauflage wird den guten Ruf dieses Standardkommentars festigen. Schon wegen seiner Aktualität kommt man ohne ihn im Verbraucherkreditrecht nicht aus. (*bmc*)

Silke Bittner/Jochen Clausnitzer/Carsten Föhlisch, Das neue Verbrauchervertragsrecht. Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2014. ISBN 978-3-504-4107-1. XVII, 254 Seiten, 39,80 €.

Seit dem 13. Juni 2014 gelten neue Verbraucherschutzvorschriften im Vertragsrecht. Diese basieren auf der Umsetzung der schon im Jahre 2011 erlassenen EU-Verbraucherrechte-



Richtlinie. Vor allem Versandhandels- und Direktvertriebsunternehmen sind von diesen Änderungen betroffen. Die §§ 312-312i BGB über besondere Vertriebsformen und die §§ 355-360 BGB über das Widerrufsrecht wurden grundlegend umgestaltet. Das Buch will ein Leitfaden für die Beratungspraxis sein. Dessen wird es dringend bedürfen, denn auf jeden Juristen, der für die rechtliche Gestaltung des Vertriebs von Waren oder Dienstleistungen Verantwortung trägt, wird viel Arbeit zukommen. Das Autorenteam ist für diese Aufgabe prädestiniert. Zwei Autoren sind beim Bundesverband Direktvertrieb als Justiziarin (*Silke Bittner*) bzw. Geschäftsführer (*Jochen Clausnitzer*) tätig, *Carsten Föhlisch* ist Bereichsleiter Recht der *Trusted Shops GmbH*, einem Unternehmen zur Zertifizierung von Online-Shops.

Das Buch ist in zwei Teile gegliedert. In Teil A wird das neue Verbrauchervertragsrecht in vier Kapiteln vorgestellt, Teil B enthält eine vergleichende Gegenüberstellung der alten und neuen Gesetzestexte. Dass diese Synopse mehr als die Hälfte des Buchumfangs ausmacht, belegt einerseits das Ausmaß der Änderungen, zeigt aber andererseits, dass der eigentliche Leitfaden nur eine gedrängte Darstellung des neuen Rechts sein kann.

Nach einer Einleitung, in der die zentralen Änderungen im Überblick vorgestellt werden, wird im Hauptteil das neue Recht der Verbraucherverträge erläutert. Im Einzelnen geht es zunächst um den Verbraucherbegriff, den Anwendungsbereich (§ 312 BGB) und die allgemeinen Pflichten und Grund-



sätze bei Verbraucherverträgen und besonderen Vertriebsformen (§ 312a BGB). Dann werden die Vertragstypen behandelt, die Gegenstand des Umsetzungsgesetzes sind, nämlich Direktvertriebsverträge (§ 312b BGB), Fernabsatzverträge (§ 312c BGB) und Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312i BGB). Ein besonderes Augenmerk gilt den Informationspflichten bei diesen Geschäften, die eingehend und mit Praxistipps versehen erläutert werden. Bereits hier wird auch auf die Musterwiderrufsbelehrung eingegangen, die anhand von Beispielen dargestellt wird. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Änderungen beim Widerrufsrecht und den Widerrufsfolgen. Die bislang bei den einzelnen Vertragstypen geregelten Widerrufsrechte sind in §§ 355 ff BGB zusammengefasst, das früher anstelle des Widerrufsrechts mögliche Rückgaberecht ist entfallen. Die Rechtsfolgen des Widerrufs sind in den §§ 357 - 357c BGB abschließend und eigenständig geregelt, eine Verweisung auf das Rücktrittsrecht erfolgt nicht mehr. Trotz dieser Vereinheitlichung sind die Regelungen wegen der unterschiedlichen Voraussetzungen für einzelne Vertragstypen und wegen der zahlreichen Ausnahme- und Sondervorschriften weiterhin unübersichtlich und nicht leicht zu erfassen. Der über 30 Seiten umfassende Überblick von *Silke Bittner* zeigt die Zusammenhänge auf und vermittelt einen ersten Eindruck von der Komplexität der Materie. Teil A wird abgerundet durch eine kurze Darstellung der Besonder-

heiten im Kaufrecht, bei der Wohnungsvermittlung und bei Fernunterrichtsverträgen sowie der Übergangsvorschriften. Natürlich kann in einem Leitfaden keine vertiefte Darstellung der komplexen Probleme geleistet werden. Für einen ersten Überblick über die neue Rechtslage ist der kleine Band gut geeignet. (bmc)

Martin Tonner/Thomas Krüger, Bankrecht, Nomos-Verlag, Baden-Baden 2014. ISBN 978-3-8487-0117-9. 364 Seiten, 24,- €.

Wenn zwei Richter ein Werk zum Bankrecht vorlegen, erwartet man eine Darstellung aus der Sicht der Praxis. Da beide Autoren auch in der Lehre (Schwerpunktausbildung Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht an der Bucerus Law School) tätig sind, wird eine Verzahnung von Theorie und Praxis angestrebt.

Die Darstellung ist in sieben Teile mit insgesamt 28 Paragraphen gegliedert. In der Einführung werden die Grundlagen mit einem Hinweis auf aktuelle Entwicklungen im Bankrecht sowie der Aufbau des deutschen Bankwesens behandelt. Teil 2 widmet sich den Rechtsbeziehungen zwischen Bank und Kunde mit allgemeinen Themen wie AGB, Bankgeheimnis und Schufa sowie den Bankentgelten. Das Bankkonto bildet den Gegenstand des 3. Teils, dem das Recht des Zahlungsverkehrs (Überweisung, Lastschrift, automatisierte Zahlungssysteme, Kreditkartengeschäft) in Teil 4 folgt. Kreditgewährung mit Schwerpunkt Verbraucherkreditgeschäft und Kreditsicherung sind die Themen der nächsten beiden Teile, ehe das Recht der Kapitalanlage (insbesondere Haftung bei Anlageberatung) den Überblick abschließt. Neben einem Literatur- und Stichwortverzeichnis findet sich am Ende eine hilfreiche Zusammenstellung von Definitionen alphabetisch geordnet für jeden einzelnen der sieben Teile. Wie in der blauen Reihe des Nomos-Verlags üblich ist jedem Kapitel ein (oder mehrere) Beispielfall vorangestellt, für den am Ende ein Lösungsvorschlag unterbreitet wird. Außerdem wird dem Leser Gelegenheit gegeben, durch Wiederholungs- und Vertiefungsfragen zu prüfen, ob er den Stoff verstanden und verarbeitet hat.

Natürlich kann ein Kurzlehrbuch nicht das gesamte Bankrecht mit all seinen Teilgebieten behandeln. Die Auswahl orientiert sich an der Ausbildungs- und Prüfungsrelevanz. Deshalb fällt das öffentliche Bankrecht mit dem gerade in Zeiten der Finanzmarktkrise bedeutsamen Bankaufsichtsrecht weitgehend der Begrenzung zum Opfer. Im Bankrecht werden die divergierenden Interessen von Banken auf der einen Seite und von Anlegern/Verbrauchern auf der anderen Seite von den jeweiligen Vertretern häufig mit Vehemenz und Einseitigkeit vertreten. Die Verfasser halten ihr Versprechen, einen möglichst neutralen Blick auf dieses Rechtsgebiet zu richten. Mit dieser preiswerten Anschaffung erhält der Studierende ein Werk, das für einen Überblick und zur Vorbereitung im Schwerpunktbereich vollauf genügt. Da das Bankrecht gewissermaßen einen Querschnitt durch weite Teile des Zivilrechts bietet, eignet es sich zugleich zur Examensvorbereitung in diesem Bereich. (bmc)

Hans-Peter Schwintowski, *Bankrecht*, 4. Aufl., Carl Heymanns Verlag, Köln 2014. ISBN 978-3-452-27768-8; XLIII, 1214 Seiten, geb., € 128,-.

Gegenüber der Voraufgabe (3. Aufl. 2011, besprochen in *fachbuchjournal* 2012 Ausgabe 5 S. 35) sind mehrere Änderungen festzustellen: War die 3. Auflage nach dem Ausscheiden des früheren Mitautors *Frank A. Schäfer* allein von *Schwintowski* bearbeitet worden, ist dieser nun in die Funktion des Herausgebers gewechselt. Sein Name steht zwar immer noch bei ca. der Hälfte der Kapitel als Autor, er hat sich allerdings acht Mitautoren ins Boot geholt, überwiegend Rechtsanwälte, aber auch einen Mitarbeiter des Bundesministeriums der Justiz. In der Tat kann in der Gesamtdarstellung die Stofffülle des Bank- und Kapitalmarktrechts von einem Autor nicht mehr bewältigt werden. Mit der Erweiterung des Autorenteam sind auch neue Themen aufgenommen worden, was trotz deutlich kleinerer Schrift zu einer erheblichen Zunahme des Umfangs geführt hat. Erfreulicherweise ist der Preis gleich geblieben.

Der Band ist wie bisher in zwei Teile gegliedert. Der 1. Teil trägt nunmehr mit Grundlagen des „Grundlagen des Bankrechts“ eine passende Überschrift – möglicherweise hat die Kritik in der Rezension der Voraufgabe an der unglücklichen Bezeichnung („Der allgemeine Bankvertrag“) insoweit ihre Wirkung nicht verfehlt, wie der Rezensent überhaupt erfreut feststellen darf, dass seine Anregungen in der Besprechung der Voraufgabe aufgegriffen wurden. Im Einzelnen werden Begriff, Rechtsquellen, die Methodik der Auslegung und schließlich der allgemeine Bankvertrag behandelt. Diese Ausführungen wie auch die folgenden zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen stammen noch aus der Feder von *Schwintowski*, während für das Kapitel „Bankgeheimnis-Bankauskunft-Datenschutz“ nunmehr *Peter Schantz* verantwortlich zeichnet. Neu aufgenommen in den ersten Teil wurde ein über 100 Seiten umfassender Überblick über das Bankaufsichtsrecht (Autor *Christian Köhler*).

Der 2. Teil „Bankgeschäfte“ beginnt mit einem knappen Überblick über das Einlagengeschäft (§ 5). Da das Einlagengeschäft über Konten abgewickelt wird, sind diese das Thema des nächsten Kapitels. Es behandelt allgemeine Fragen wie Rechtsgrundlagen und Errichtung des Kontos und die besonderen Kontoformen. Der in der Fallpraxis relevanten Frage der Bestimmung des Kontoinhabers ist ein eigenes Kapitel gewidmet (§ 7). Einen Schwerpunkt bildet das 8. Kapitel, das sich mit dem Zahlungsdienstrecht befasst. Die Rechtsprobleme des Kreditkartengeschäfts (Bearbeiter *Christian Hoffmann*) und der automatisierten Zahlungsgeschäfte stehen im Mittelpunkt der nächsten beiden Kapitel. Dem in seiner Bedeutung zurückgehenden Scheckgeschäft wird immer noch relativ viel Raum gegeben, auf ein eigenes Kapitel für den Reisescheck (§ 12) könnte man langsam verzichten. Bei dem auf das Kreditgeschäft folgenden Kapitel zum Verbraucherdarlehensrecht ist zu bemängeln, dass die im Jahre 2010 in Kraft getretenen Vorschriften in großen Teilen fast nur an Hand der Gesetzesbegründung erläutert werden. Das war für die 2011 erschienene Voraufgabe noch in Ordnung, inzwischen liegen zu vielen Fragen höchstrichterliche Entscheidungen und vor allem



Erläuterungen in (Groß- und einbändigen) Kommentaren vor, die *Schwintowski* weitgehend ignoriert.

Neu aufgenommen wurde der von *Tino Glaß* verfasste Überblick über Schuldscheindarlehen, dem ein imposantes Schriftumsverzeichnis von dreieinhalb Seiten vorangestellt ist. Es folgen konzentrierte Darstellungen zum Depotgeschäft (§ 15) und zur Vermögensverwaltung (§ 16, bearbeitet von früheren Mitherausgeber *Frank A. Schäfer*). Das wichtige Kapitel der Anlageberatung hat der neue Autor (*Hannes Bracht*) nicht nur aktualisiert, sondern insgesamt neu strukturiert. Die Unterscheidung zwischen Aufsichtsrecht und Zivilrecht ist sicherlich angebracht, weniger die Überschrift „aufsichtsrechtliche Anlageberatung“. Die in der Voraufgabe noch gesondert behandelte brisante Frage der Aufklärungspflicht der Bank über Rückvergütungen (kick-backs) ist nun zu Recht Bestandteil dieses Kapitels geworden.

Die dann noch folgenden Kapitel über das Effktengeschäft und die Wertpapierleihe (Verfasser *Dirk-Fabian Lange*), über Derivate (*Christian Köhler*) und das Emissions- und Konsortialgeschäft (*Peter Schantz*) sind neu bzw. wieder aufgenommen worden und schließen damit Lücken, die nach der Neukonzeption der Voraufgabe entstanden waren. Ganz neu ist das von *Fabian Badtke* verfasste abschließende 23. Kapitel, das kartellrechtliche Fragen der Bankgeschäfte behandelt, u.a. wird die aktuelle Diskussion um den Anspruch auf ein Girokonto („Girokonto für jedermann“) aufgegriffen. Die Darstellung endet mit einem Exkurs zur Fusionskontrolle im Bankensektor. Die Entwicklung dieses Werkes ist, wenn man die ersten vier Auflagen vergleicht, etwas unruhig verlaufen. Mit der Erweiterung des Autorenteam verbindet der Herausgeber auch die Hoffnung auf eine „Langzeitperspektive mit großer Kontinuität“. Die Grundlage hierfür ist mit der 4. Auflage geschaffen. Die Verteilung des Stoffes auf mehrere Schultern hat die Qualität gesteigert und den Informationswert für den Leser erhöht. (bmc) ■



Erbrecht

Dr. Bernd Müller-Christmann

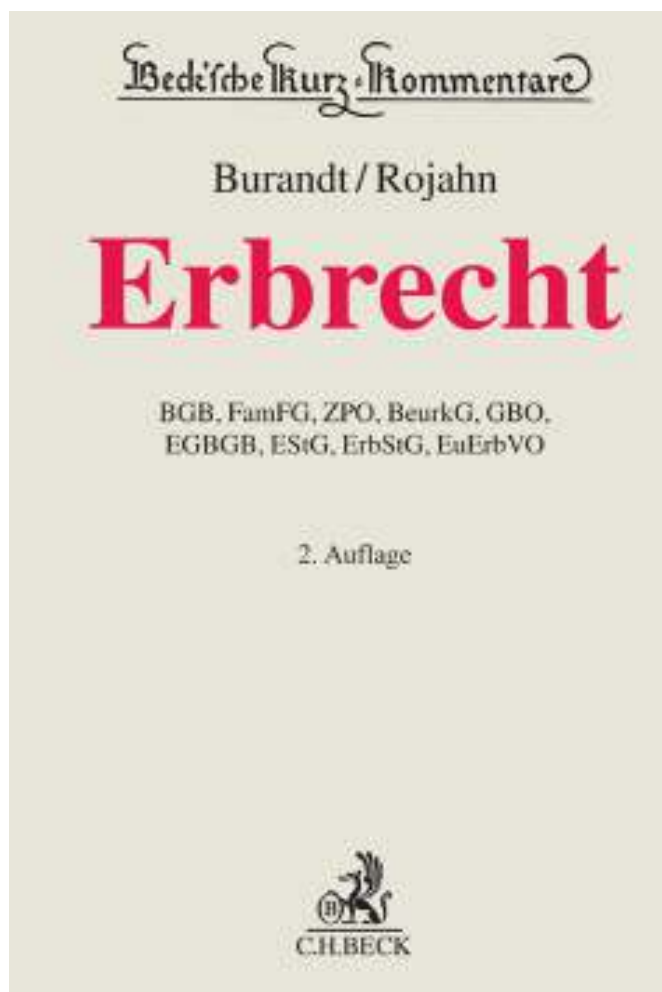
Ludwig Kroiß/Claus-Henrik Horn/Dennis Solomon (Hrsg.),
Nachfolgerecht, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden
2015. ISBN 978-3-8487-0369-2. 2100 S., 158,- €.

Dieser neue Kommentar will der zunehmenden Komplexität bei der Beratung in der Nachlassplanung und im Erbfall Rechnung tragen und Lösungen unter Berücksichtigung von Fragestellungen aus anderen Rechtsgebieten (z.B. Familien-, Steuer- und Sozialrecht) anbieten. Dieser Aufgabe widmen sich 33 Autoren aus Anwaltschaft, Justiz und Wissenschaft unter der Herausgeberschaft eines Dreiergremiums, dem ein Richter (*Kroiß*), ein Rechtsanwalt (*Horn*) und ein Lehrstuhlinhaber (*Solomon*) angehören. Das eigentliche Erbrecht, also das 5. Buch des BGB, wird nicht behandelt, das Werk versteht sich vielmehr als Ergänzung zu den BGB-Kommentierungen zum Erbrecht. Der Untertitel „Erbrechtliche Spezialgesetze“ ist allerdings etwas irreführend, weil solche, so es sie überhaupt gibt, jedenfalls nicht im Mittelpunkt stehen. Auch wenn im Vorwort der Trend zur Spezialisierung hervorgehoben wird, spricht das Werk eher den „Generalisten“ an, der erbrechtliche Fragen unter jedem Blickwinkel erörtert wissen will. Die

Darstellung wechselt geschickt zwischen der klassischen Kommentierung von gesetzlichen Vorschriften und der systematischen Behandlung einzelner Themen.

Das Werk besteht aus sieben Teilen, in denen insgesamt 36, in Umfang und Inhalt sehr unterschiedliche Kapitel behandelt werden. Den Schwerpunkt bildet erwartungsgemäß das Zivilrecht, das in 22 Kapitel untergliedert ist. Ungewöhnlich ist die alphabetische Anordnung, die dazu führt, dass die Darstellung mit „AGB-Banken“ (Autor *Kroiß*, der außerdem einen Paragraphen des Heimgesetzes bearbeitet hat, Kap. 12) beginnt, wobei sich die Frage stellt, ob die Behandlung einer einzigen AGB-Klausel (Ziffer 5 AGB-Banken) ein eigenes Kapitel rechtfertigt. Jedenfalls ist es ungeschickt, dass dieses dünne Kapitel von kaum etwas mehr als einer Druckseite den Auftakt bildet und damit den ersten Eindruck bestimmt. Im folgenden Kapitel „Anwaltshaftung“ gibt Rechtsanwalt *Spirgath* einen Überblick mit Beispielen aus der eigenen Praxis über die Pflichten aus dem Mandatsverhältnis und die Haftung bei deren Verletzung. Erbrechtliche Fragestellungen im Arbeitsrecht behandelt Rechtsanwalt *Naber*, insbesondere die Rechtslage nach dem Tod des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers. Unter der etwas unklaren Überschrift „Berufsrecht“ werden dann die Pflichten des Anwalts bei der Nachfolgeberatung angesprochen. Hier hätte sich eine Verknüpfung mit dem Kapitel Anwaltshaftung angeboten, die aber wegen der schon kritisierten alphabetischen Reihenfolge nicht zustande kommt. Die überwiegend landesrechtlich geregelten Bereiche „Bestattung, Totenfürsorge und Sepukralkultur“ sind im 5. Kapitel zusammengefasst. Gemessen an seiner wachsenden Bedeutung wird dem Betreuungsrecht nur ein schmaler Abschnitt (Kap. 6) eingeräumt; es folgen Kommentierungen der §§ 27–35 BeurKG und einzelner Vorschriften der Bundesnotarordnung (jeweils von Notar *Gutfried*). Erfreulich ist, dass dem noch wenig bearbeiteten Thema „Digitaler Nachlass“ ein eigener Abschnitt (Autorin Rechtsanwältin *Herzog*) gewidmet ist. Eindeutige Schwerpunkte im zivilrechtlichen 1. Teil sind die Kapitel 10 (Familienrecht, verfasst von Rechtsanwalt *Schwackenberg*) und 11 (Handels- und Gesellschaftsrecht, Rechtsanwältin *Plückelmann*). Ferner sind kommentiert die Höfeordnung, das Konsulargesetz, das Verschollenheitsgesetz und Vorschriften der Insolvenzordnung zum Nachlassinsolvenzverfahren. Aus dem Lebenspartnerschaftsgesetz wird vor allem die erbrechtliche Regelung in § 10 erörtert, aus dem Mietrecht die §§ 542, 563, 563a, 563b und § 564 BGB. Jeweils vollständig abgedruckt und auszugsweise erläutert, soweit erbrechtliche Themen betroffen sind, werden das Personenstandsgesetz und das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Der zivilrechtliche Teil wird abgeschlossen mit einem Kapitel zu versicherungsrechtlichen Fragen und zu Problemen der Vollmacht.

Der verfahrensrechtliche 2. Teil beginnt mit Erläuterungen zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), die sich der Mitherausgeber *Horn* und Richter am Amtsgericht *Poller* teilen. Die Regelungen der Grundbuchordnung werden von Diplom-Rechtspflegerin *Imre* ausführlich dargestellt. Ein Diplom-Rechtspfleger (*Wilsch*) zeichnet auch für die Erläuterung der Vorschriften des Gerichts- und Notarkostengesetzes



verantwortlich. Ferner werden in diesem Teil das Schiedsverfahren der ZPO und das Mediationsverfahren im Hinblick auf ihre Eignung für erbrechtliche Streitigkeiten vorgestellt. Die von Richter am Oberlandesgericht *Krätzschel* fachkundig besorgte Kommentierung des Zivilprozessrechts (Kap. 27) konzentriert sich auf die Vorschriften und Themen, die erfahrungsgemäß in Erbrechtsprozessen eine Rolle spielen (Streitwert, Zuständigkeit, Streitgenossenschaft, Stufen- und Feststellungsklage, §§ 305, 327 ZPO und einstweiliger Rechtsschutz). Kapitel über die Zwangsvollstreckung (Richter am Oberlandesgericht *Gierl*) und über den Ablauf eines Zwangsversteigerungsverfahrens nach §§ 180 – 184 ZVG (Diplom-Rechtspflegerin *Feldhofer*) komplettieren den verfahrensrechtlichen Teil.

In Teil 3 mit der Überschrift „Internationales Privatrecht“ wird die Europäische Erbrechtsverordnung (EuErbVO), die für die Rechtsnachfolge von Personen, die am 17. August 2015 oder danach verstorben sind, gilt und die bisherigen, im EGBGB enthaltenen Vorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts ersetzt, von Akad. Rat *Köhler* umfassend kommentiert. Dass in einem Sammelwerk zum Erbrecht auch ein Abschnitt über das Strafrecht (Teil 4) enthalten ist, mag gute Gründe haben, die Autorin (Rechtsanwältin *Holling*) hat bei den Themen – behandelt werden die Delikte Falsche Versicherung an Eides statt, Unterschlagung, Betrug, Untreue und Urkundenfälschung sowie Steuerhinterziehung, die im Untertitel genannte StPO kommt nicht vor – auch eine vertretbare Auswahl getroffen. Eines über eine Seite umfassenden Lite-

raturverzeichnis mit Festschriftbeiträgen etwa „Zur Strafbarkeit der Änderung von Betriebsratprotokollen“ oder Zeitschriftenaufsätzen zum Thema „Card counting im Blackjack aus strafrechtlicher Sicht“ hätte es aber nicht bedurft. Der 5. Teil hat das Verwaltungsrecht zum Thema, wo es insbesondere um die Rechtsnachfolge in öffentlich rechtliche Pflichten und Genehmigungen, Gestattungen etc. geht. Ein eigenes Kapitel ist dem Wafferecht gewidmet, in dem im Rahmen der Verschärfung des Waffengesetzes auch das sog. Erbenprivileg neu geregelt wurde. Das wichtige Thema „Steuerfolgen des Erbfalls und Gestaltungsmöglichkeiten“ steht im Mittelpunkt des von Rechtsanwalt *Holler* allein bearbeiteten 6. Teils Steuerrecht. Den Abschluss bildet ein über 170 Seiten umfassender Überblick über die Zusammenhänge von Sozialrecht und Erbrecht, für den Richter am Landessozialgericht *Bienert* verantwortlich zeichnet.

Der Kommentar Nachfolgerecht vertieft dort, wo klassische Einzelkommentare den erbrechtlichen Bezug vernachlässigen. Die Ausführungen knüpfen an typische Beratungssituationen an und geben hilfreiche Gestaltungshinweise. (*bmc*)

Wolfgang Burandt/Dieter Rojahn (Hrsg.), Erbrecht, 2., Neubearb. Aufl., Verlag C. H. Beck, München 2014. ISBN 978-3-406-65752-8. XXII, 1935 S., 199,- €.

Drei Jahre nach der Voraufgabe (besprochen in fachbuchjournal 3/2012 S. 18) präsentieren die Herausgeber eine Neuauflage des Querschnittskommentars zum Erbrecht. Die Neubearbeitung bringt das Werk auf den Stand der nationalen und internationalen Gesetzgebung zum Jahresende 2013. Die wichtigste Neuerung dürfte die für Erbfälle ab dem 17. August 2015 geltende Europäische Erbrechtsverordnung (EuErbVO) sein, die in der erbrechtlichen Beratung und Gestaltung schon jetzt zu beachten ist. Der Mitherausgeber *Wolfgang Burandt* kommentiert das 84 Artikel umfassende Regelwerk auf knapp 35 Seiten.

Die Darstellung gliedert sich weiterhin in fünf Komplexe. Den Schwerpunkt bildet das fast 1.100 Seiten umfassende materielle Recht, dem ein knapp 200 Seiten starkes Kapitel über das Verfahrensrecht folgt. Nach einem Überblick über Vergütungs- und Kostenrecht schließt sich an der Abschnitt zum Europäischen und internationalen Erbrecht, der deutlich erweitert wurde (ca. 300 Seiten); abschließend wird das Steuerrecht (Erbrechts- und Schenkungssteuergesetz, einkommenssteuerrechtliche Folgen des Erbfalls) behandelt.

Die Kommentierung des BGB wurde um den Abschnitt Vertretung und Vollmacht (§§ 164-181 und §§ 662 ff.) sowie um familienrechtlichen Regelungen, die engen Bezug zum Erbrecht haben, wie zum Beispiel § 1371 (Zugewinnausgleich im Todesfall) oder § 1901a (Patientenverfügung) erweitert. Als Gewinn ist die Aufnahme eines Anhangs zu § 1922 anzusehen, der sich mit dem immer wichtiger werdenden, aber noch ungeklärten Fragen des digitalen Nachlasses befasst.

Der Block „Verfahrensrecht“ umfasst 10 Gesetze. Den größten Raum nimmt der Auszug aus dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen

ligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ein. Recht knapp kommt die ZPO weg, die lediglich mit zwei Zuständigkeitsnormen (§§ 27, 28) sowie den Vorschriften über die Stufenklage (§ 254) und die Feststellungsklage (§ 256) vertreten ist. Ausführlicher werden die Bestimmungen der Insolvenzordnung, insbesondere §§ 315 ff. InsO und des Beurkundungsgesetzes (§§ 27–35) kommentiert. Ferner werden § 20 BNotO, einzelne Vorschriften der GBO, des Verschollenheitsgesetzes und des Heimgesetzes, die Höfeordnung und das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen erläutert.

Im Abschnitt „Internationales Erbrecht“ werden die Art. 17b, 25, 26, 235 §§ 1, 2 und Art 239 EGBGB kommentiert. Gegenstand der Länderberichte sind zehn Staaten, neun europäische und die USA. Neu aufgenommen wurden England/Wales, Montenegro und Serbien, weggefallen ist Rumänien. Kriterien für die Auswahl kann man nicht erkennen. Vielleicht hängt es einfach davon ab, ob man einen geeigneten Autor gefunden hat.

Im Vergütungs- und Kostenrecht wurde die systematische Darstellung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes um eine Kommentierung des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG) ergänzt, für die der neu zum Autorenkreis gestoßene Notar *Jörn Heinemann* verantwortlich zeichnet. Sein präziser Überblick ist wohlthuend sachlich, was man von dem Beitrag von *Herbert Schons* zum RVG nicht durchgehend sagen kann. Wie bereits in der Besprechung der Voraufgabe angedeutet, schießt der engagierte „Gebührenrechtler“ gelegentlich mit seinen Formulierungen über das Ziel hinaus, wenn er (im Zusammenhang mit der Geschäftsgebühr) von einer „merkwürdigen und abwegigen Rechtsprechung“ (Rn. 175) und von „nicht ernst zu nehmenden Ausrutschern einiger Gerichte“ (Rn. 180) spricht. Wer so austeilt, muss sich die süffisante Feststellung gefallen lassen, dass der peinliche Rechtschreibfehler aus der Voraufgabe („kontakariert“) wohl nur stufenweise korrigiert werden soll (jetzt: „kontakariert“ Rn. 179).

Wenn wir gerade bei Negativem sind: die Kommentierung der Vorschriften zum Erbvertrag ist weiterhin ein Schwachpunkt. Einige der in der Besprechung der Voraufgabe gerügten inhaltlich und sprachlich misslungenen Formulierungen sind erhalten geblieben, etwa: „Den Abschluss des Erbvertrages muss der beschränkt geschäftsfähige Erblasser persönlich abschließen“ (§ 2275 Rn. 7) oder „so ist davon auszugehen, dass die keiner der Ehegatten an einer Bindung seiner Verfügung gebunden sein sollte“ (§ 2278 Rn. 14) oder die einleitende Formulierung zur Formvorschrift (§ 2276): „Die Vorschrift entspringt aus dem im Erbrecht herrschenden Grundsatzes der Formstrenge“.

Nahezu unverständlich sind die Ausführungen in § 2286 Rn. 12, 13 zur „Aushöhlung des Erbvertrags“. Dort heißt es beispielsweise: „Die Ansichten aus der Literatur haben die Rechtsprechung des BGH zur Nichtigkeit der Erbvertrag wegen deren „Aushöhlung“ überwiegend kritisiert.“ Was hier gesagt werden soll, kann man allenfalls ahnen. Gegenstand der Kritik der „Ansichten aus der Literatur“ ist jedenfalls nicht die ausgehöhlte Rechtsprechung des BGH, mag sie auch zur „Nichtigkeit der Erbvertrag“ ergangen sein. Solche schlimmen



Ausreißer sind jedoch keineswegs typisch für das Werk, in dem ansonsten Solidität und Kompetenz vorherrschen. Dass eine Gesamtdarstellung dieses Formats neben Stärken auch einige Schwächen aufweist, muss man hinnehmen. Wenn das Werk tatsächlich zu einem „Palandt des Erbrechts“ werden will, wie ein Rezensent (*Roth NJW 2014, 2847*) euphorisch prognostiziert, sollten diese Qualitätsunterschiede beseitigt werden. Der Querschnittskommentar behandelt alle Themen, die für die Ausbildung zum Fachanwalt für Erbrecht relevant sind; insofern bietet er in der Tat „Erbrecht aus einer Hand“. Die Attribute „umfassend, kompakt und aktuell“ hat er auf jeden Fall verdient. Ein Abstrich ist bei der Aktualität freilich zu machen. Der Münchner Kommentar wird noch in der 5. Auflage 2006 ff. zitiert, obwohl der Band Erbrecht schon Anfang 2013 in der 6. Auflage erschienen ist. Dies verwundert umso mehr, als es sich dabei sozusagen um den „großen Bruder“ aus dem eigenen (Verlags-)Haus handelt. Keine Erwähnung im Literaturverzeichnis finden die großen Lehrbücher zum Erbrecht von *Muscheler und Lange*.

Ludwig Kroiß/Christoph Ann/Jörg Mayer (Hrsg.), BGB Erbrecht, 4. Aufl., Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden 2014. ISBN 978-3-8329-7090-1, XXIX, 2190 S., 198,- €.

Vier Auflagen in zehn Jahren sind ein Beweis dafür, dass dieser Erbrechtskommentar (der ursprünglich Anwaltskommentar hieß und gelegentlich auch heute in Fußnoten noch



als AnwK-BGB zitiert wird) in Wissenschaft und Praxis gut aufgenommen wurde. Herausgeber sind ein Richter (*Ludwig Kroiß*), ein Hochschullehrer (*Christoph Ann*) und ein Notar (*Jörg Mayer*), an der Herausgabe beteiligt ist der Deutsche Anwaltverein. Für die Neuauflage konnten einige neue Autoren gewonnen werden, vorwiegend Rechtsanwälte.

Anlass für die Neubearbeitung waren die grundlegenden Reformen im Bereich des Gerichts- und Notarkostenrechts sowie die seit der Voraufgabe (2010) ergangene Rechtsprechung. Bereits eingearbeitet sind die Neuregelungen des GNotKG, das die KostO abgelöst hat. An der bewährten Konzeption des Bandes wurde festgehalten. Vor der eigentlichen Kommentierung der Normmerkmale, wird unter der etwas blassen Bezeichnung „Allgemeines“ in die Vorschrift eingeführt. Soweit angebracht folgt ein Abschnitt „Weitergehende praktische Hinweise“, in dem Gestaltungs- und Verfahrenshinweise gegeben sowie sozialrechtliche, prozessuale und gebührenrechtliche Fragen angesprochen werden. Ein besonderes Augenmerk wird auf steuerrechtliche Aspekte gelegt, die in mehreren Anhängen eingehend behandelt werden. Diese praktischen Hinweise machen das Werk vor allem für diejenigen attraktiv, denen an konkreter Hilfestellung bei der Rechtsanwendung und Beratung gelegen ist. In anderen Kommentierungen nicht zu finden sind beispielsweise die an § 1922 BGB und § 1923 BGB angehängten umfassenden Darstellungen über „Estate planning – Zur Rolle der Banken im Erbfall“ und zur „Stiftungerrichtung von Todes wegen“. Erweitert wurden ferner die über 300 Seiten starken Länder-

berichte, in denen das Erbrecht von 19 Staaten bzw. Regionen zusammengestellt ist.

Bei einer Zahl von fast 40 Bearbeitern aus allen Bereichen der juristischen Berufe ist es nicht verwunderlich, dass Quantität und Qualität der Kommentierung recht unterschiedlich ausfallen. Beschränken sich die einen auf eine solide Darstellung des Notwendigen, bieten andere einen umfassenden Überblick, der keiner Streitfrage aus dem Weg geht. Als Beispiel für die erste Gruppe mag die Kommentierung des Abschnitts Erbfolge dienen, die bei einzelnen Paragraphen, etwa § 1937 oder 1941 BGB, aus wenigen Zeilen oder bloßen Verweisungen besteht. Für die zweite Gruppe steht beispielsweise die Bearbeitung des Vermächtnisrechts durch den Mitherausgeber *Jörg Mayer*.

Eine aktuelle, fundierte Darstellung des Erbrechts von kompetenten Autoren, die ihren Blick stets auf die Bedürfnisse der Praxis richten.

Jürgen Damrau/Manuel Tanck (Hrsg.), Praxiskommentar Erbrecht, 3. Aufl., zerb-Verlag, Bonn 2014. ISBN 978-3-95661-009-7. XXVII, 2388 S., geb., 159,- €.

Zehn Jahre nach Erscheinen der Erstaufgabe liegt die 3. Auflage des Praxiskommentars Erbrecht vor. Zu dem bisherigen Alleinherausgeber, *Jürgen Damrau*, emeritierter Professor an der Universität Konstanz, inzwischen als Rechtsanwalt tätig, ist der Mannheimer Fachanwalt für Erbrecht *Manuel Tanck* getreten, der zusammen mit den Rechtsanwälten *Michael Bonefeld* und *Christopher Riedel* auch die Redaktion des Bandes innehat. Das 26köpfige Autorenteam, in dem sich prominente Namen finden, die durch zahlreiche erbrechtliche Veröffentlichungen ausgewiesen sind, ist unverändert geblieben. Deutlich in der Mehrheit sind die Rechtsanwälte mit Fachanwaltstitel, daneben zwei Richter und zwei Hochschullehrer (*Winfried Boecken*, Universität Konstanz und *Ralph Weber*, Universität Greifswald).

Die Neuauflage berücksichtigt neben zahlreichen Gerichtsentscheidungen die Änderungen im Verfahrensrecht, das Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das 2. Kostenmodernisierungsgesetz und auch schon die ab 17.08.2015 geltende EU-Erbrechtsverordnung. Letztere wird allerdings nicht zusammenhängend erläutert, sondern nur bei einzelnen Vorschriften angesprochen. Trotz der notwendigen Aktualisierungen und Ergänzungen ist die Seitenzahl ungefähr gleich geblieben, sodass das gerade noch handliche Format gewahrt werden konnte. Wie bei den früheren Auflagen liegt jedem Band eine CD bei, die nicht nur den gesamten Inhalt des Buches wiedergibt, sondern auch die vollständigen Gesetzestexte des BGB und der EU-ErbVO. Die bei der Voraufgabe noch mögliche Online-Recherche für verlinkte Urteile wird nicht mehr angeboten.

Wie schon bei der Besprechung der 2. Auflage (*fachbuchjournal* 3/2012 S. 23) ausgeführt, sieht das Werk zwar auf den ersten Blick wie ein normaler Kommentar zum Erbrecht aus, weil das gesamte 5. Buch des BGB, beginnend mit § 1922 BGB der Reihe nach erläutert wird. Die Unterschiede zum herkömmlichen Kommentar zeigen sich aber schon in den

Gliederungsübersichten bei den einzelnen Paragraphen. Fast immer schließen sich an die Kommentierung der Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen einer Norm hilfreiche Beratungs- und Gestaltungshinweise sowie prozesstaktische Überlegungen an. Soweit erforderlich werden gebühren- oder steuerrechtliche Probleme im Überblick behandelt. An kritischen Stellen wird der Anwalt gezielt vor „Haftungsfallen“ gewarnt.

Weiterhin gilt, dass es sich um eine sehr solide Kommentierung des gesamten 5. Buchs des BGB mit präzisen, praxisbezogenen Ausführungen handelt. Zusammenfassend kann dieser Praxiskommentar als ausgezeichnete Arbeitshilfe allen „Erbrechtlern“, insbesondere Rechtsanwältinnen empfohlen werden.

Hans Brox/Wolf-Dietrich Walker, Erbrecht, 26. Aufl., Verlag Franz Vahlen München, 2014. ISBN 978-3-8006-4811-5. XXXVI, 508 S., brosch., 24,90 €.

„Dieses Buch ist für Lernende geschrieben... Die Darstellung ist Lehrbuch, nicht Handbuch, deshalb sind Schwerpunkte gebildet worden. Ziel der vertieften Behandlung einzelner Problemkreise ist es, mit den spezifisch erbrechtlichen Interessenabwägungen vertraut zu machen... Entsprechend dem pädagogischen Zweck wird nur diejenige Literatur und Rechtsprechung zitiert, die für den Lernenden eine Hilfe bedeutet. Auf Vollständigkeit wurde bewusst verzichtet, um den Anfänger nicht zu verwirren.“

Dieser Auszug aus dem Vorwort zur 1. Auflage 1966 charakterisiert auch heute noch treffend dieses Standardwerk zum Erbrecht. Wenn von Klassikern der zivilrechtlichen Ausbildungsliteratur die Rede ist, dürfen die Werke von Brox nicht fehlen. Der 2009 verstorbene Bundesverfassungsrichter und Professor an der Universität Münster deckte mit seinen Lehrbüchern in der Reihe *Academia iuris* (früher Heymanns Verlag) und in der Reihe *Grundrisse des Rechts* im Beck-Verlag den wesentlichen Teil des Zivilrechts ab. Neben dem vorliegenden zum Erbrecht verfasste er Lehrbücher zum BGB Allgemeiner Teil, Schuldrecht Allgemeiner und Besonderer Teil, Zwangsvollstreckungsrecht, Handels- und Wertpapierrecht und zum Arbeitsrecht. Diese Publikationen dienten Generationen von Studenten zum Einstieg in ein Rechtsgebiet und zur Examensvorbereitung. So hat auch das erstmals 1966 erschienene Lehrbuch zum Erbrecht rasch einen festen Platz in der juristischen Studienliteratur gefunden. Auch in den heutigen Zeiten des Überangebots hat es nichts von seinem Rang eingebüßt. Seit der 22. Auflage wird es von dem Brox-Schüler *Wolf-Dietrich Walker*, Professor an der Universität Gießen, fortgeführt.

Die Darstellung ist in elf Abschnitte unterteilt. Der für die studentische Ausbildung wichtigste Bereich des Erbrechts, die Be-

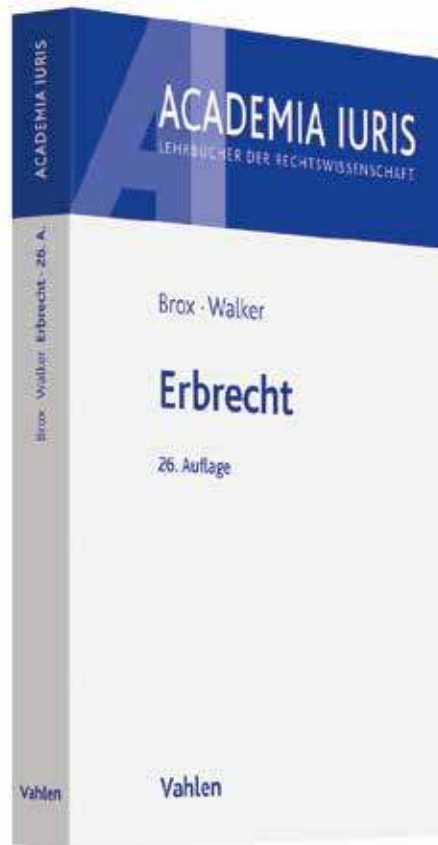
rufung zum Erben, bildet nach einer knappen Einführung den ersten Schwerpunkt. Im Einzelnen werden hier die gesetzliche und die gewillkürte Erbfolge durch Testament und Erbvertrag sowie der Ausschluss von der Erbfolge behandelt. Die unterschiedlichen Anordnungen des Erblassers (Erbeinsetzung, Testamentsvollstreckung, Vermächtnis oder Auflage) werden im folgenden Abschnitt angesprochen. Es folgen Abschnitte über die Miterbengemeinschaft, das Pflichtteilsrecht, den Schutz des Erben und der Erbschaft sowie über die Erbenhaftung. Kleinere Abschnitte enthalten danach einen Überblick zu Themen wie Erbrecht und Gesellschaftsrecht, Erbschaftsverkauf und Erbschaftssteuerrecht. Aus aktuellem Anlass (Geltung der Europäischen Erbrechtsverordnung für Erbfälle mit Auslandsbezug ab dem 17.8.2015) wurde das abschließende Kapitel über das internationale Erbrecht ausgebaut.

Vermittelt wird ein auf das Wesentliche beschränkter Überblick über das Erbrecht, der über den Pflichtstoff in den Juristischen Staatsprüfungen hinausgeht. Die Darstellung ist durch-

gehend an den Bedürfnissen der Ausbildung orientiert. Den einzelnen Kapiteln sind neben Literaturhinweisen kleine Fälle vorangestellt, die in die Problematik einführen und deren Lösung innerhalb der folgenden Erläuterungen durch einen grauen Balken hervorgehoben wird. Zusammenfassungen am Ende von Kapiteln ermöglichen eine zusätzliche Lernkontrolle. Im Anhang finden sich schließlich mit Anmerkungen versehene Mustertexte, etwa zum gemeinschaftlichen Testament oder zum Erbvertrag.

Wer eine gut verständliche Einführung in das Erbrecht mit didaktischem Anspruch sucht, sollte zu diesem Buch

greifen. Es ist zwar für Studierende geschrieben und für diese hervorragend geeignet, aber auch der Praktiker wird das Werk mit Gewinn heranziehen können. ■



Dr. Bernd Müller-Christmann (bmc) studierte an der Universität Heidelberg. Nach der Referendarzeit und einer Promotion im Strafrecht trat im Oktober 1980 in den Justizdienst von Baden-Württemberg ein. Seit 1991 ist er beim Oberlandesgericht in Karlsruhe tätig, seit 2002 als Vorsitzender Richter. Er ist Mitautor in mehreren juristischen Kommentaren und Autor in juristischen Fachzeitschriften.

mueller-christmann-bernd@t-online.de

Die ENZYKLOPÄDIE EUROPARECHT biegt in die Schlussgerade ein

Professor Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.



Schon mehrfach (zuletzt Ausg. 5/2014, S. 93 f., mit Rückverweisen) wurde über die Fortschritte berichtet, die die Veröffentlichung der auf zehn Bände angelegten ENZYKLOPÄDIE EUROPARECHT macht (deren Gesamtprogramm wurde in der Ausg. 2/2013, S. 30 ff. dargestellt). Gegen Ende des Jahres 2014 sind zwei weitere Bände herausgekommen, nämlich Band 1

Armin Hatje/Peter-Christian Müller-Graff (Hrsg.),
Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht,
Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2014,
ISBN 978-3-8329-7231-8. Geb., 1466 Seiten, 158,- €.

und Band 3

Stefan Leible/Jörg Philipp Terhechte, Europäisches
Rechtsschutz- und Verfahrensrecht, Nomos Verlags-
gesellschaft, Baden-Baden 2014, ISBN 978-3-8329-
7233-2. Geb., 1495 Seiten, 158,- €.

1.

Zu dem Bd. 1 haben 43 in- und ausländische Autoren (einschließlich der beiden Band-Herausgeber, die zugleich Herausgeber der Enzyklopädie sind) beigetragen. Die naheliegende Annahme, dargestellt würden ausschließlich die Organisation und das Verfassungsrecht der Europäischen Union, erweist sich schon bei einem ersten Blick in die Inhaltsübersicht als

unzutreffend, weil zu eng. Der Band spannt den thematischen Rahmen sehr viel weiter.

Irritierend ist die immer wieder auftauchende Wortkombination „Organisations- und Verfassungsrecht“. Das passt ähnlich zu einander wie „Äpfel und Obst“. Treffender wäre die Generalüberschrift „Das Verfassungsrecht der europäischen Organisationen“ oder „Die europäischen Organisationen“.

Die Fülle der Erscheinungen wird nur mühsam in fünf Teile (A - E) gegliedert. Ihnen vorangestellt ist als § 1 der programmatische Beitrag „Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht“ der beiden Herausgeber. Das europäische Organisations- und Verfassungsrecht kennzeichnen sie als „die Gesamtheit der seit Mitte des 20. Jahrhunderts ratifizierten und derzeit gültigen völkerrechtlichen Verträge und der auf deren Grundlage entstandenen Rechtsakte, die dem europäischen Einigungsgedanken seit Mitte des 20. Jahrhunderts die rechtliche Form dauerhafter Verbände oder Kooperationen geben“ (S. 53). Wenig später (S. 54) weisen sie zu Recht darauf hin, dass der Begriff „Verfassungsrecht“ nicht notwendigerweise Staaten vorbehalten ist. Die Definition als „Normengruppe zur Legitimation und Kontrolle von Hoheitsrechten“ vermag allerdings nicht so recht zu befriedigen. Was mit „Verfassung“ im ursprünglichen Sinne des Wortes gemeint ist, kommt u.a. in dem Titel eines der noch heute geltenden Reichsgesetze zum Ausdruck, nämlich in „Gerichtsverfassungsgesetz“. Es regelt die Organisation der Gerichte. Eine Verfassung ist also nichts

anderes als ein Organisationsstatut, das regelt, welche Organe eine Organisation (gleich welcher Art) hat und welche Aufgaben, Befugnisse und Verpflichtungen die Organe haben. Jeder Verein hat eine Verfassung in diesem weiten Sinne, nämlich eine Satzung, wie sich aus § 25 BGB ergibt: „Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinsatzung bestimmt.“

Unter der Überschrift „Der Beteiligtenkreis“ unternehmen es die beiden Herausgeber alsdann, die „Formen des Zusammenwirkens“ in fünf Gruppen zusammenzufassen (S. 55 ff.). Spätestens hier wird deutlich, dass sich der Band nicht nur mit Organisationen befasst, sondern mit unterschiedlichen Formen des Zusammenwirkens, die mangels eigener Organe keine Organisationen strictu sensu sind. Diese Ausdehnung des Untersuchungsrahmens über die echten Organisationen hinaus ist zu begrüßen.

Der erste Teil des Bandes (**A. Begriffliche und theoretische Grundlagen des europäischen Organisationsrechts und Verfassungsrechts**) enthält vier Beiträge. *Andreas Grimm* und *Cord Jakob* (Die integrationstheoretischen Grundlagen des Europarechts, § 2, S. 89 - 111) stellen die Entwicklung der Idee der europäischen Einigung dar und kommen dabei u.a. zu der Erkenntnis, das Recht sei lange Zeit als bloßes Beiwerk der politischen und ökonomischen Integration wahrgenommen worden (S. 104). *Thomas Eger* und *Hans-Jürgen Wagener* stellen in einer auch für den Nichtökonom verständlichen Sprache die wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen der europäischen Integration dar (§ 3, S. 113 - 162). Der Titel der rechtsvergleichenden Abhandlung von *Franz Mayer* und *Mattias Wendel* „Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Europarechts“ (§ 4, S. 163 - 258) könnte zu Missverständnissen Anlass geben. Denn sie befassen sich nicht mit dem Europarecht, sondern mit dem „Integrationsverfassungsrecht“ der EU-Mitgliedstaaten, dessen Kern in Deutschland der Art. 23 GG ist. Das Prinzip der einheitlichen Geltung und Anwendung des EU-Rechts verlangt, dass dieses unterschiedslos in allen Mitgliedstaaten gilt und angewendet wird. Dieser Grundsatz erleidet jedoch zahlreiche Durchbrechungen. Damit befasst sich *Daniel Thym* (Binnendifferenzierung der EU-Integration, § 5, S. 259 - 307).

Der zweite Teil (**B. Europäische Union und verbundene Organisationen**) setzt sich aus 13 Abhandlungen zusammen. Die historische Entwicklung der EU wird knapp skizziert von *Armin Hatje* und *Stine von Förster* (§ 6, S. 311 - 327). *Jörg Philipp Terhechte* unternimmt es, eine „Prinzipienordnung der Europäischen Union“ zu entwickeln (§ 7, S. 329 - 365). Er stellt eine Vielzahl von Verfassungs- und Vollzugsprinzipien, Prinzipien des nationalen und des Völkerrechts, geschriebene und ungeschriebene, wirtschaftliche und politische Prinzipien vor (so die Typologie S. 336), ohne dass deutlich wird, was denn nun unter „Prinzipien“ zu verstehen ist. *Ferdinand Wollenschläger* (Grundrechtsschutz und Unionsbürgerschaft (§ 8, S. 367 - 475) behandelt zwei Themen, die nur wenig miteinander zu tun haben, denn den Schutz der meisten europäischen Grundrechte genießen auch Nichtunionsbürger. In dem Abschnitt, der dem Grundrechtsschutz gewidmet ist, geht es

nicht um die einzelnen Grundrechte, sondern um die Allgemeinen Grundrechtslehren; beide wurden bereits eingehend in Bd. 2 der Enzyklopädie dargestellt (siehe meine Besprechung in *Ausg. 2/2014* S. 29 ff.). Die Unionsbürgerschaft wurde 1993 durch den Maastrichter Vertrag eingeführt. Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt (Art. 9 Satz 2 EUV). Die sich aus diesem Status ergebenden Rechte stellt der Autor auf S. 442 f. zusammen. Anschließend behandeln *Müller-Graff* das Thema „Grundfreiheiten und Wettbewerbsordnung“ (§ 9, S. 477 - 542), *Hatje* und *von Förster* die „Organordnung“ (§ 10, S. 541 - 621), *Ines Härtel* die „Gesetzgebungsordnung“ (§ 11, S. 623 - 708), *Gernot Sydow* die „Verwaltungsvollzugsordnung“ (§ 12, S. 709 - 746), *Thomas von Danwitz* den Rechtsschutz (§ 13, S. 747 - 793), *Ulrich Häde* die Finanzordnung (§ 14, S. 795 - 832) und *Matthias Pechstein* die „Mitgliedschaftsordnung“ (§ 15, S. 833 - 849) der Europäischen Union. Wozu das angehängte Wortteil „ordnung“, das den Autoren vermutlich vorgegeben worden war, gut sein soll, hat sich mir nicht erschlossen. In dem zuletzt genannten Beitrag geht es um Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft sowie um die Suspendierung der Mitgliedschaftsrechte. – Außerhalb der EU fristet die Europäische Atomgemeinschaft ein freudloses Dasein; ihr widmet sich *Jürgen Grunwald* (§ 16, S. 851 - 890). Danach führt der Weg wieder zurück in den Organisationsbereich der EU: *Häde* informiert über den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM), der bedrohten Mitgliedstaaten finanziellen Beistand leisten kann (§ 17, S. 891 - 903). Dann verlässt das Werk erneut den Organisationsbereich der EU (die Aufeinanderfolge der Beiträge leuchtet nicht immer ein) und wendet sich der institutionalisierten Zusammenarbeit von dreien seiner Mitgliedstaaten zu: der Benelux-Union (*Peter van Elsuwege/Merijn Chamon*, § 18, S. 905 - 917).

Der dritte Teil (**C. Organisatorisch verfestigte Partnerschaften der EU**) enthält sechs Artikel. Mit dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), dem derzeit 31 Staaten (die EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Norwegen und Liechtenstein) angehören, beschäftigt sich *Hans Petter Graver* (§ 19, S. 921 - 936), mit der Zusammenarbeit von EU und der Schweiz *Christine Kaddous* (§ 20, S. 937 - 983), mit den Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen, die mit Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro und Serbien abgeschlossen wurden, *Siniša Rodin* (§ 21, S. 985 - 999). Während Kroatien inzwischen Mitglied der EU ist, drängen die anderen in sie hinein. Letzteres gilt wohl auch noch für die Türkei, mit der die damalige EWG schon 1963 ein Assoziierungsabkommen abgeschlossen hat; dazu *Necla Akda Güney* (§ 23, S. 1029 - 1050). Gegenstand der sich anschließenden Abhandlung von *Philippe Coursier* (§ 24, S. 1051 - 1068) ist die Union für den Mittelmeerraum (Union für das Mittelmeer, Mittelmeerunion), die 2008 ins Leben gerufen wurde; ihr gehören die EU-Mitgliedstaaten, 14 Mittelmeeranrainerstaaten sowie Mauretanien und Marokko an.

Der vierte Teil (**D. Weitere europäische Organisationen**) vereinigt in sich zwölf Beiträge. Die nach der EU wichtigste europäische Organisation ist der Europarat, dessen Gericht, der Europäische Gerichtshof für Menschenrecht (EGMR), in den

letzten Jahren mit einer Reihe aufsehenerregender Entscheidungen Furore gemacht hat. Der – dem Verfasser vermutlich vorgegebene – Umfang von *Robert Uerpmann-Witzacks* Beitrag „Europarat“ (§ 25, S. 1071 - 1103), wird der Bedeutung dieser Institution schwerlich gerecht; der EGMR wird nur en passant erwähnt. Im Anschluss daran befassen sich *Astrid Epiney* mit der Europäischen Freihandelszone – EFTA (§ 26, S. 1105 - 1124), *Miklós Király* mit dem Mitteleuropäischen Freihandelsabkommen – CEFTA (§ 27, S. 1125 - 1147), *Joakim Nergelius* und *Lorenz Jarass* mit dem Nordischen Rat und dem Nordischen Ministerrat (§ 28, S. 1149 - 1161), *Jan Klabbers* mit dem Ostseerat (§ 29, S. 1163 - 1171), *Andrea Wechsler* mit der Europäischen Patentorganisation (§ 30, S. 1173 - 1226), *Stephan Hobe* mit der europäischen Organisation für Flugsicherung EUROCONTROL (§ 31, S. 1227 - 1237), *Dirk Buschle* mit der Energiegemeinschaft, an der auf der einen Seite die EU und auf der anderen Seite Albanien, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Moldau, Montenegro, Serbien, die Ukraine und das Kosovo beteiligt sind (S. 1542). Mit dem am 1. Juli 2006 in Kraft getretenen Gründungsvertrag ist ein Binnenmarkt für Elektrizität und Erdgas geschaffen worden. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD, von engl. Organisation for Economic Cooperation and Development), die von Zeit zu Zeit mit PISA-Studien hierzulande meist unliebsame Aufmerksamkeit erregt, aber darüber hinaus auf vielen Feldern eine rege Tätigkeit entfaltet; zu ihr *Andreas Reindl* (§ 33, S. 1261 - 1300). Im Zusammenhang mit der Ukraine-Krise ist zur Zeit die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) gefordert; ihr haben sich *Volker Epping* und *Manuel Brunner* angenommen (§ 34, S. 1301 - 1339). Die Westeuropäische Union (WEU) und die Nordatlantikpakt-Organisation (NATO – von engl. North Atlantic Treaty Organization) bilden den Gegenstand des Beitrages von *Sebastian Graf von Kielmansegg* (§ 35, S. 1341 - 1361). Die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), der wohl noch zehn UdSSR-Nachfolgestaaten angehören, nachdem die Ukraine im März 2014 den Austritt beschlossen hat, beleuchtet der renommierte polnische Rechtswissenschaftler *Kazimierz Lankosz* (§ 36, S. 1363 - 1371).

Der den Bd. 1 abschließende fünfte Teil (**E. Perspektiven der europäischen Integration**) besteht aus nur einem Beitrag, nämlich dem von *Claus Dieter Classen* m.d.T. Zur offenen Finalität der europäischen Integration (§ 37, S. 1375 - 1425). Was heißt „Finalität“? Im Wörterbuch wird er erläutert mit „Zweckbestimmung, Ermittlung des Beweggrundes für eine Handlung, abhängig vom angestrebten Ziel, nicht ausgehend von ihrer Ursache“. Der Autor scheint damit die *Perspektiven der Entwicklung* zu meinen (s. S. 1378), das Ziel, auf das die EU zusteuert. Er gelangt zu dem Ergebnis (S. 1421), im Kern werde die EU „auf absehbare Zeit das bleiben, was sie derzeit ist: eine Organisation, die formal auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages beruht, faktisch aber in ganz erheblichem Umfang Anleihen bei staatlichen Strukturen macht“. Entscheidend für ihre Zukunftsfähigkeit seien einerseits die Erreichung der selbstgesteckten Ziele und andererseits die Bewahrung von daran ausgerichteten demokratischen und

rechtsstaatlichen Strukturen. Vor allem die demokratische Legitimation der Union stelle eine Herausforderung dar.

II.

Der Bd. 3 der Enzyklopädie besteht aus drei Teilen (A. bis C.), von denen der dritte in drei Abschnitte unterteilt ist. Mitgewirkt haben 41 Autoren.

Der erste Teil (**A. Die Verfahrens- und Rechtsschutzidee im Europarecht**) wird eingeleitet durch einen gewissermaßen programmatischen Beitrag der beiden Bandherausgeber über die Rechtsschutz- und Verfahrensdebatte im Unionsrecht (§ 1, S. 55 - 61). *Steffen Augsberg* stellt dann – ebenfalls auf hoher Abstraktionsebene – die „Akteure im Verfahren“ vor, v.a. die im Rechtsetzungs-, Rechtsdurchführungs- und Rechtsprechungsverfahren agierenden Subjekte (§ 2, S. 63 - 74). *Michael Fehling* erörtert die Funktion von Verfahren im Unionsrecht (§ 3, S. 75 - 103); das Schwergewicht ruht auf dem Gesetzgebungs- und dem Verwaltungsverfahren. Bei diesem, so meint der Autor, dürften künftig zwei Entwicklungslinien miteinander konkurrieren: einerseits eine weitere bereichsspezifische Ausdifferenzierung und andererseits die Herausbildung eines allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts auf Unionsebene (S. 99). Unter der wenig anschaulichen Überschrift „Rolle des Verfassungsrahmens“ befasst sich *Claudio Franzius* mit der Bedeutung der Verfassungen der EU und der Mitgliedstaaten für den Rechtsschutz und das Verfahren (§ 4, S. 105 - 129).

Der zweite Teil (**B. Rechtsschutz in der Europäischen Union**) setzt sich aus neun Abhandlungen zusammen. *Markus Kotzur* stellt die europäische Gerichtsbarkeit vor (§ 5, S. 133 - 152). Dabei geht er auch kurz auf „die nationalen Gerichte als funktionale Unionsgerichte“ (eine sehr problematische Zuordnung) und den EGMR ein (S. 150 f.). Der Präsident des BVerfG *Andreas Voßkuhle* und *Moritz Lange* stellen die – außerordentlich bedeutsame – „Rolle der nationalen Gerichte im Europarecht“ dar (§ 6, S. 153 - 170). Die sich immer mehr zuspitzende Konkurrenz von EuGH und EGMR einerseits und BVerfG andererseits tritt hervor, wenn die Verfasser ausführen, nach Auffassung des EuGH gelte der (unbestrittene) Anwendungsvorrang des Unionsrechts aufgrund von dessen Eigenständigkeit unbeschränkt, während das aus Sicht vieler mitgliedstaatlicher Verfassungsgerichte (insbesondere des BVerfG) in dieser Absolutheit nicht zutrefte; nach ihrer Ansicht ist der Anwendungsvorrang ein von den Mitgliedstaaten als den „Herren der Verträge“ abgeleitetes Recht, über dessen Grenzen das BVerfG wacht (S. 164 f.). Das BVerfG leitet daraus die Befugnis ab, Maßnahmen der europäischen Organe als „ausbrechende Rechtsakte“ zu brandmarken, die für Deutschland nicht bindend sind. Mit dem Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrecht der Unionsgerichte befasst sich *Bertrand Wägenbaur* (§ 7, S. 171 - 202), mit dem in der Praxis besonders wichtigen Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV *Ulrich Karpenstein* (§ 8, S. 203 - 250), mit der Nichtigkeitsklage nach Art. 263 AEUV *Alexander Thiele* (§ 9, S. 251 - 287), mit dem Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 258 AEUV, das nur von der EU-Kommission gegen einen Mitgliedstaat eingeleitet werden kann, *Carsten Nowak* (§ 10,



S. 289 - 357), mit der Untätigkeitsklage nach Art. 265 AEUV *Alexander Thiele* (§ 11, S. 359 - 375), mit der Schadensersatzklage nach Art. 268 AEUV *Ino Augsberg* (§ 12, S. 377 - 402). Den Abschluss des zweiten Teils bildet die Darstellung des für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geltenden Verfahrensrechts durch *Anne Peters* und *Tilmann Altwicker* (§ 13, S. 403 - 429).

Der dritte Teil ist „**C. Verfahrensrecht**“ überschrieben und setzt sich aus drei Abschnitten zusammen. Deren erster ist betitelt „**Die justitielle Zusammenarbeit im Zivilrecht**“. Deren verfassungsrechtliche Grundlage ist Art. 81 AEUV; über ihm wölbt sich ein immer größer werdendes Gebäude sekundären EU-Rechts (Verordnungen und Richtlinien), welches das Zusammenwirken der nationalen Justizbehörden in Zivilsachen erleichtern und Konflikte verhindern soll. Der Abschnitt enthält sechzehn Beiträge. Den Auftakt bestreitet der Mitherausgeber *Leible* mit einer Darstellung der Strukturen und Perspektiven eben jener justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen (§ 14, S. 433 - 481). Angesichts der ungewissen politischen Zukunft der Union sei es nicht zeitgemäß, eine europäische ZPO oder ein europäisches Zivilgesetzbuch zu fordern. Was Europa stattdessen brauche, seien gemeinsame Mindeststandards im Zivilprozessrecht (S. 481). Mehr oder weniger eingehende Untersuchungen widmen *Paul Oberhammer*, *Christian Koller* und *Michael Slonina* der Zuständigkeit sowie der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (§ 15, S. 483 - 602), *Wolfgang Hau* der Zuständigkeit sowie der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehe- und Kindschaftssachen (§ 16, S. 603 - 632), *Dieter Martiny* der Zuständigkeit sowie der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Unterhaltssachen (§ 17, S. 633 - 684). *Anatol Dutta* stellt das Europäische Erbverfahrensrecht dar (§ 18, S. 685 - 715), *Matthias Lehmann* den Europäischen Vollstreckungstitel (§ 19, S. 717 - 734), *Walter Rechberger* das Europäische Mahnverfahren (§ 20, S. 735 - 782), *Michael Stürner* das Europäische Bagatellverfahren (§ 21, S. 783 - 806) und *Götz Schulze* die

grenzüberschreitende Zustellung (§ 22, S. 807 - 830). *Mary-Rose McGuire* erläutert die Europäische Beweisnahmeverordnung (§ 23, S. 831 - 871), *Christoph Thole* das Europäische Insolvenzrecht (§ 24, S. 873 - 954). Auch der Prozesskostenhilfe, die auch Bedürftigen den Zugang zum Rechtsschutz sichern soll, hat sich inzwischen das Unionsrechts angenommen, wie *Herbert Roth* zeigt (§ 25, S. 955 - 972). *Sebastian Koehler* und *Michael Müller* nehmen die alternative Streitbeilegung (Mediation) und Schiedsverfahren unter die Lupe (§ 26, S. 973 - 1007). Die zur Zeit im Zusammenhang mit dem TTIP (*Transatlantic Trade and Investment Partnership*) heftig diskutierten Investitionsschiedsverfahren fallen nicht unter dieses Thema. Die europäische (Ver-

bands-) Unterlassungsklage bildet den Gegenstand des Beitrages von *Astrid Stadler* (§ 27, S. 1009 - 1045). Mit der – wie er sich ausdrückt – Achillesferse des europäischen Zivilrechtsraums, der Zwangsvollstreckung“, befasst sich *Jürgen Stamm* (§ 28, S. 1047 - 1084). In dem letzten Beitrag des 1. Abschnitts des dritten Teils gehen *Peter Mankowski* und *Oliver L. Knöfel* unter dem schwer verständlichen Titel „Verhältnis zur Drittstaaten“ der Frage nach, welche europarechtlichen Regeln gelten, wenn Angehörige eines EU-Mitgliedstaates in zivilrechtliche Auseinandersetzungen mit Angehörigen eines Drittstaates geraten, also eines nicht der EU angehörenden Staates.

Der sich aus sechs Beiträgen zusammensetzende 2. Abschnitt des dritten Teils widmet sich dem **europäischen Verwaltungs-verfahrensrecht**, wobei mit diesem Begriff recht großzügig umgegangen wird, indem darüber hinaus teilweise auch das Verwaltungsorganisations- und das materielle Verwaltungsrecht einbezogen wird. Den Auftakt bestreitet *Terhechte* mit einer einführenden Darstellung u.d.T. Strukturen und Perspektiven des europäischen Verwaltungsrechts (§ 30, S. 1137 - 1160). Die „Handlungsformen im europäischen Verwaltungsrecht“ untersuchen *Hinnerk Wissmann* und *Pia Lange* (§ 31, S. 1161 - 1193). Verunglückt ist ihre Definition des europäischen Verwaltungsrechts als „das Handeln auf der Grundlage des Europarechts, dass (gemeint ist: das) sich nicht im Verfahren der Gesetzgebung oder der Form der Rechtsprechung vollzieht“ (S. 1165). Denn Handeln (eine Tätigkeit) ist nicht Recht. Das (Verwaltungs- wie auch das übrige) Recht besteht aus Normen, nicht aus Handlungen. Abgesehen von diesem sprachlichen Missgeschick bietet der Artikel einen ordentlichen Überblick über die Handlungsformen des europäischen Rechts, die sich großenteils auch im deutschen Recht finden. Ähnlich wie das Bundesrecht ganz überwiegend nicht von Bundes-, sondern von Landes- und Kommunalbehörden vollzogen wird (Art. 83 GG), wird das Unionsrecht in der Regel nicht durch Organe der EU, sondern durch die Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten umgesetzt. Die „unionsunmittelbare Verwaltung“,

die zumeist als „direkter Vollzug“ bezeichnet wird, schildert *Jörg Gundel* (§ 32, S. 1195 - 1225), die „mittelbare Unionsverwaltung durch die Mitgliedstaaten“ („indirekter Vollzug“) *Steffen Hindelang* (§ 33, S. 1227 - 1267). Mit den verschiedenen Formen der Zusammenarbeit von Unions- und nationalen Behörden befasst sich *Carsten Nowak* u.d.T. Europäisches Kooperationsverwaltungsrecht (§ 34, S. 1269 - 1334), der seinen Ausführungen sage und schreibe zwölf Seiten Literaturnachweise voranstellt (S. 1269 - 1281). Weniger wäre mehr. Der 2. Abschnitt wird abgeschlossen mit einer knappen Darstellung „Rechtsschutz im europäischen Verwaltungsrecht“ aus der Feder von *Jürgen Bast* (§ 35, S. 1335 - 1354). Eine als solche bezeichnete „Verwaltungsgerichtsbarkeit“, die mit der aus den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten, den Oberverwaltungsgerichten und dem Bundesverwaltungsgericht bestehenden deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit vergleichbar wäre, kennt die EU nicht. Über verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten entscheiden der EuGH und vor allem das Gericht (erster Instanz) und das Gericht für den öffentlichen Dienst der Union (EUGöD). Dieses wird nicht genannt, obwohl es eine reiche Rechtsprechungstätigkeit entfaltet. Es ist das bis dato einzige „Fachgericht“ der EU, von dem in dem Beitrag mehrfach die Rede ist.

Der 3. Abschnitt des dritten Teils (**Das System der strafjustiziellen Zusammenarbeit in Europa**) enthält drei Beiträge. Nachdem bereits *Wolfgang Schomburg*, *Otto Ladogny* und *Nina Marlene Schallmoser* in Bd. 9 der Enzyklopädie (§ 13 Grundlagen der Zusammenarbeit) über die Zusammenarbeit der EU-Staaten in strafrechtlichen Angelegenheiten berichtet haben, nimmt sich nunmehr *Martin Böse* dieses Themas an (§ 36 Strukturen und Perspektiven der strafjustiziellen Zusammenarbeit in Europa, S. 1357 - 1415). *Frank Meyer* komplettiert den Band mit zwei Abhandlungen über das Verfahren der strafrechtlichen Zusammenarbeit (§ 37, S. 1379 - 1415) und über den „Rechtsschutz im europäischen Strafrecht“ (§ 38, S. 1417 - 1459). Der zuletzt genannte Titel (wie so mancher andere in diesem Band) ist sprachlich misslungen. Wie kann es Rechtsschutz im europäischen Strafrecht geben? Rechtsschutz kann es geben in einem Verfahren oder gegen bestimmte Maßnahmen, aber doch nicht „im Strafrecht“. Als „potentielle Rechtsschutzgegenstände“ nennt der Verfasser die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten, die Tätigkeit von EU-Agenturen in der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit sowie die Rechtsetzungsaktivitäten zur Harmonisierung und Annäherung von Straf- und Strafverfahrensrecht (S. 1421).

III.

Die Ausstattung der beiden Bände entspricht der der früher vorgestellten. Jeder Band wird erschlossen durch eine (knapp) Inhaltsübersicht und ein (ausführliches) Inhaltsverzeichnis am Bandanfang sowie ein Stichwortverzeichnis am Bandende. Dort findet sich auch ein Allgemeines Literaturverzeichnis, das bei allen bisher erschienenen Bänden identisch ist. Auch das Abkürzungsverzeichnis ist in allen Bänden das gleiche. Die einzelnen Beiträge werden eingeleitet durch eine Inhaltsübersicht und – zumeist umfangreiche – Literaturhinweise;

den Schluss bildet jeweils ein tabellarisches Verzeichnis wichtiger Entscheidungen. Zu loben ist, dass alle Belege in Fußnoten ausgelagert sind, sodass der Lesefluss nicht beeinträchtigt wird. Der Übersichtlichkeit kommt ferner zugute, dass wichtige Schlagworte im Text durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Vom Rezensenten eines Handbuchs kann zweierlei nicht erwartet werden. Zum einen kann er aus Platzgründen nicht in eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den in dem Werk vertretenen Meinungen eintreten; das verlangt im gelegentlich ein hohes Maß an Selbstverleugnung ab. Und zum anderen kann nicht erwartet werden, dass er das ganze Buch von vorn bis hinten liest. Er muss sich notgedrungen damit begnügen, einen Überblick über den Inhalt zu geben und dessen Qualität durch Stichproben zu prüfen. Das habe ich bei beiden hier vorgestellten Bänden getan und bin zu dem Ergebnis gekommen, dass sie einen soliden Überblick über die jeweilige Materie vermitteln. Mehr kann man von einem Handbuch nicht verlangen. Man freut sich auf die noch ausstehenden drei Bände 4, 6 und 7. ■

Univ.-Prof. Dr. jur. Hans-Werner Laubinger, M.C.L., hatte bis zum Eintritt in den Ruhestand den Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz inne, an der er noch heute als Forscher tätig ist. Er ist Mitherausgeber des *Verwaltungsarchivs*, dessen Schriftleiter er von 1983 bis 2001 war. hwlaubinger@t-online.de

+++ NOVITÄT +++



Günter Maus
Bilanzsteuerrecht und Buchführung, 3. Auflage 2015
 Steuern und Finanzen in Ausbildung und Praxis, Band 2

Bilanzsteuerrecht und Buchführung kompakt und übersichtlich dargestellt. Dieses Buch ermöglicht einen einfachen Einstieg in die komplexe Welt des Bilanzsteuerrechts. Mit zahlreichen Beispielen und Übersichten werden die handels- und steuerrechtlich relevanten Regelungen verständlich dargestellt. Das Lehrbuch ist die ideale Ergänzung entsprechender Vorlesungen. Es eignet sich in gleicher Weise für Zwecke des Selbststudiums. Käufer des Buchs erhalten einen kostenlosen E-Book Zugang. Dort stehen zwei Übungsklausuren mit Lösungen zur Online-Nutzung für Sie bereit. Die 3. Auflage wurde durchgehend überarbeitet und aktualisiert.

512 Seiten, Kartoniert, Inhalt zweifarbig,
 ISBN: 978-3-95554-108-8, Preis: 49,90 €

www.hds-verlag.de

Betriebswirtschaftslehre

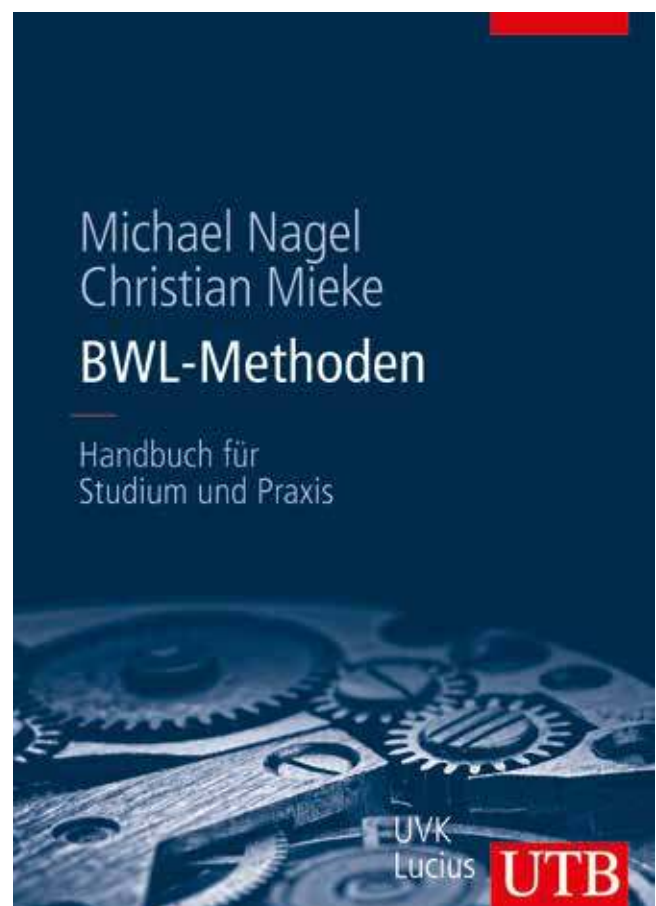
Professor Dr. Hartmut Werner

„Ein bisschen BWL kann niemals schaden.“ Doch wie eignet man sich dieses „bisschen“ an Wissen am geschicktesten an? Eine gute Möglichkeit dazu bietet bekanntlich das Buch. Da jedoch mittlerweile eine Vielzahl an Publikationen zur Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre vorliegen, bleibt offen, welche Schrift die geeignete ist. Michael Nagel und Christian Mielke haben mit ihren „BWL-Methoden“ ein sehr anwendungsorientiertes Buch verfasst, das etliche betriebswirtschaftliche Instrumente näher beschreibt. Hans und Martina Corsten gehen in ihrer „Betriebswirtschaftslehre“ hingegen eher klassisch vor.

Nagel, Michael und Mieke, Christian, *BWL-Methoden. Handbuch für Studium und Praxis*, UTB, 2014, 379 Seiten, EUR 39,99, ISBN 978-3-8252-8564-7.

Corsten, Hans und Corsten, Martina, *Betriebswirtschaftslehre*, UTB, 2014, 327 Seiten, EUR 24,99, ISBN 978-3-8252-4117-9.

Michael Nagel ist Professor für Betriebswirtschaftslehre an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Stuttgart. Er war vor seiner Tätigkeit als Hochschullehrer in bekannten Unternehmensberatungen als Consultant tätig. Christian Mieke lehrt Betriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Brandenburg. Gleichzeitig ist er Privatdozent an der Technischen Universität Cottbus. Beide Autoren sind recht umtriebig. Neben der hier besprochenen Schrift haben sie in 2014 noch ein Buch zu „Marketing- und Vertriebsmethoden“ publiziert (UKV-Verlagsgesellschaft). Angelehnt an die Wertekette Porters, stellen die Verfasser ein Methoden-Sammelsurium vor, das in sieben ausgewählte Funktionsbereiche der Betriebswirtschaftslehre eingeordnet wird: Forschung, Entwicklung und Innovationsmanagement, Beschaffung und Logistik, Produktion, Marketing und Vertrieb, Strategische Analyse, Strategische Planung, Umsetzung und Kontrolle sowie Organisation. In dem Bereich „Produktion“ werden beispielsweise die Hilfs-



mittel Wertanalyse, Fehler-Möglichkeiten- und Einflussanalyse (FMEA), Kanban, Retrograde Terminierung oder Toyota Productive Maintenance näher gekennzeichnet.

In dem Buch erfolgt strikt die Konzentration auf das Wesentliche. Dies muss auch so sein, es werden schließlich über 60 betriebswirtschaftliche Werkzeuge darin behandelt. Jedes Konzept bekommt einen Platz von fünf bis sechs Seiten eingeräumt. Die Sprache der Autoren ist einfach und jederzeit gut nachvollziehbar. Nagel und Mieke verstehen sich darauf, in wenigen Sätzen auf den Punkt zu kommen. Dabei ziehen die Verfasser die einschlägige Literatur gekonnt heran. Es versteht sich, dass für eine umfassendere Beschreibung der Werkzeuge, also einen echten „Tiefgang“, kaum Platz bleibt. Wer kritische betriebswirtschaftliche Reflektionen sucht, wird diese jedenfalls nicht finden (Vorteile und Nachteile der beschriebenen Hilfsmittel sind bestenfalls gestreift).

Die Auswahl der Tools erscheint zwar mitunter etwas willkürlich, dennoch erhält der Leser einen gelungenen und modern anmutenden Einstieg in den Werkzeugkasten der Betriebswirtschaftslehre. Dass dabei auch einmal etwas durcheinander geraten kann, bleibt nicht aus. So vermischt sich die Kennzeichnung des „Konsignationslagers“ (vgl. S. 117) mit dem benachbarten Konzept der „Bestandsfinanzierung“, ohne dass dies durch die Autoren deutlich herausgestellt würde. Auch überrascht zuweilen die Zuordnung der Methoden in die unterschiedlichen betriebswirtschaftlichen Disziplinen: Es bleibt zum Beispiel das Geheimnis der Verfasser, warum sie die übergreifend einsetzbare „Nutzwertanalyse“ in den Bereich „Forschung, Entwicklung und Innovationsmanagement“ – und

nicht in das allgemeine Segment „Strategische Planung, Umsetzung und Kontrolle“ – verorten.

Bei näherer Betrachtung der Schrift muss zudem die Frage erlaubt sein, warum Nagel und Mieke das Gebiet des Rechnungswesens komplett aussparen. Ist das Rechnungswesen nicht fundamentales und unterstützendes Glied einer Wertekette? Bietet nicht vor allem das interne Rechnungswesen (Controlling, Kostenrechnung) eine Vielzahl interessanter Werkzeuge, die trefflich hätten besprochen werden können? Sind nicht gerade in der Finanzwirtschaft (Investition, Finan-

Der Reiz des Buches [Nagel, Mieke] besteht in seinem Anwendungsbezug. Der Praktiker wird es zu schätzen wissen, wenn grundlegender „Ballast“ über Bord geworfen wird und die Konzentration auf das Wesentliche erfolgt.

zierung) etliche Tools beheimatet, die sich gerade seit der Finanzkrise 2009 in aller Munde befinden? Leichter ist es zu erklären, dass auf die Beschreibung von Instrumenten aus der Speziellen Betriebswirtschaftslehre verzichtet wurde (aus den Randgebieten Bankbetriebslehre, Handelsbetriebslehre oder Dienstleistungsmanagement).

Es bleibt festzuhalten: Der Reiz des Buches besteht in seinem Anwendungsbezug. Der Praktiker wird es zu schätzen wissen, wenn grundlegender „Ballast“ über Bord geworfen wird und die Konzentration auf das Wesentliche erfolgt. Wer Überlegungen zum Standort oder zur Geschichte der Betriebswirtschaftslehre (*Wöhe*, Vahlen-Verlag) oder zur Entstehung des Unternehmens als System (*Thommen/Achleitner*, Springer-Gabler-Verlag) sucht, liegt hier falsch. Diese betriebswirtschaftlichen Eckpfeiler spart die Schrift von Nagel und Mieke aus. Doch auch Studierende können sich gezielt auf die Beschreibungen der Werkzeuge stürzen und versuchen, diese Inhalte treffsicher in ihren Klausuren zu platzieren. Zudem ist das Buch auch gut für betriebswirtschaftliche Neu- und Quereinsteiger geeignet, die sich möglichst schnell über Methoden der BWL informieren möchten. Der Insider hingegen wird nicht viel Neues erfahren, doch ist das Buch auch nicht für ihn geschrieben worden.

Ein weiteres Buch zur Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre haben Hans und Martina Corsten vorgelegt. Hans Corsten lehrt an der Universität Kaiserslautern. Dort ist er Professor für Produktionswirtschaft. Martina Corsten ist Professorin an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Villingen-Schwenningen (mit Schwerpunkt Steuern und Prüfungswesen). Die Schrift von Corsten und Corsten untergliedert sich in vier Hauptteile. Im ersten Abschnitt widmen sich die Autoren dem Untersuchungsfeld „Grundlagen, Konzeption und Ziele“. Darin findet sich zunächst die Einordnung der Betriebswirt-



schaftslehre in die allgemeine Wissenssystematik. Außerdem werden in diesem Teil verschiedene betriebswirtschaftliche Grundkonzepte näher beschrieben (wie Faktortheorietischer Ansatz, Entscheidungsorientierter Ansatz und Verhaltenswissenschaftlicher Ansatz).

Im zweiten Hauptteil des Buches werden „Konstitutive Entscheidungen“ näher beschrieben. Hans und Martina Corsten nehmen sich darin insbesondere der Standortentscheidung und der Wahl der Rechtsform an. Außerdem charakterisieren sie unterschiedliche Formen von Unternehmenszusammenschlüssen. Im dritten und im vierten Hauptabschnitt der Schrift werden die „Funktionsbereiche des Unternehmens“ (Beschaffung, Produktion, Marketing, Finanzierung, Investition) sowie die „Funktionsübergreifenden Aufgaben“ (Rechnungswesen, Planung, Organisation, Kontrolle) diskutiert. Besonders wichtige Begriffe sind mit einem QR-Code am Seitenrand markiert und können über gängige QR-Reader-Anwendungen gespeichert und aufgerufen werden.

Corsten und Corsten gehen eher traditionell vor. Sie betten ihre Überlegungen in den bekannten betriebswirtschaftlichen Gesamtkontext ein. Dabei werden theoretische Bezüge nicht nur gestreift, sondern in etlichen Fällen auch tiefer thematisiert (vgl. die Grundkonzeptionen der BWL auf S. 22ff. oder die Überlegungen zur Produktions- und Kostentheorie auf S. 126ff.). Am Beispiel des Untersuchungsgegenstands „Finanzierung“ kann die grundsätzliche Herangehensweise der Verfasser trefflich beschrieben werden (vgl. S. 158ff.): Zunächst wird der Finanzierungsbegriff in den betriebswirtschaftlichen

Die eigentliche Zielgruppe, Bachelor- und Masterstudierende mit Schwerpunkt BWL, wird reichlich ihren Nutzen aus dem Buch [Corsten] ziehen.

Rahmen eingeordnet und geklärt. Anschließend finden sich Überlegungen zu wesentlichen Finanzierungsarten und Finanzierungsinstrumenten (getrennt in die Bereiche Außen- und Innenfinanzierung). Schließlich enden die Ausführungen zur Finanzierung mit einer näheren Kennzeichnung von Derivaten.

Die Schrift ist logisch aufgebaut. Die eigentliche Zielgruppe, Bachelor- und Masterstudierende mit Schwerpunkt BWL, wird reichlich ihren Nutzen aus dem Buch ziehen. Aber auch sonstigen „BWL-Interessierten“ ist es zu empfehlen. Berater hingegen werden das Buch von Hans und Martina Corsten vermutlich nicht mögen. Auch bleiben darin etliche (modernere) betriebswirtschaftliche Themenkomplexe ausgespart: Wer in dem Abschnitt „Planung“ (vgl. S. 250ff.) beispielsweise nach den Stichwörtern „Better Budgeting“ oder „Beyond Budgeting“ sucht, wird diese nicht finden (der „Rolling Forecast“ hingegen wird zumindest kurz beschrieben).

Im Ergebnis bleibt festzuhalten: Im Gegensatz zu dem Buch der BWL-Methoden von Nagel und Mieke ist die Schrift von Corsten und Corsten weniger pragmatisch. Sie reiht sich vielmehr in die eher theoretisch ausgelegten betriebswirtschaftlichen Schriften ein, obgleich sich darin auch etliche Berechnungsbeispiele finden. Hans und Martina Corsten haben ein eher klassisch konzipiertes Buch zur Allgemeinen BWL niedergeschrieben, das auch höheren Ansprüchen des Lesers genügt. Die Veröffentlichung von Michael Nagel und Christian Mieke hingegen wirkt insgesamt frischer und moderner. Leser, die zu den darin besprochenen Instrumenten gezielt Informationen suchen, werden rasch fündig. Die Einbettung dieser Inhalte in einen traditionellen betriebswirtschaftlichen Kontext bleibt bei Nagel und Mieke allerdings auf der Strecke. Dies ist legitim, denn genau das war die Absicht der Verfasser. ■

Prof. Dr. Hartmut Werner wurde im Anschluss an sein wirtschaftswissenschaftliches Studium Assistent des Finanzvorstands beim Handelsunternehmen JVC Germany. Anschließend wechselte er in die Industrie zu Continental Automotive Systems. Dort durchlief er in führenden Positionen die Bereiche Zentralcontrolling, F&E-Controlling, Einkaufscontrolling, Projektcontrolling, Logistikcontrolling, Zentrale Logistik und Leiter Werkslogistik. Während dieser Zeit erfolgte die externe Promotion zum „Strategischen Forschungs- und Entwicklungscontrolling“. Seit 1998 lehrt Prof. Werner Controlling und Logistikmanagement an der Hochschule RheinMain (Wiesbaden Business School).

Hartmut.Werner@hs-rm.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Carla Horn-Friesecke (chf), c.horn-friesecke@dinges-frick.de
Erwin König (ek), 0611 9310941, e.koenig@fachbuchjournal.de

Redaktion (verantwort.):

Angelika Beyreuther (ab), 0611 39699-24, a.beyreuther@fachbuchjournal.de

Druck-, Verlags- und Redaktionsadresse:

DINGES & FRICK GmbH, Medientechnik, Drucktechnik & Verlag
Hausanschrift: Greifstraße 4, 65199 Wiesbaden
Postanschrift: Postfach 2009, 65010 Wiesbaden
Telefon 0611 39699-0 | Telefax 0611 93109-43
Geschäftsführer: Wolfgang Dinges, Dipl.-Ing. Helmut Frick, Carla Horn-Friesecke

Anzeigen (verantwort.):

Ursula Maria Schneider, 0611 7160585 u.schneider@fachbuchjournal.de

Bankverbindung:

Wiesbadener Volksbank, IBAN: DE91 5109 0000 0007 1422 34
BIC: WIBADE53XXX

Gerichtsstand und Erfüllungsort:

Wiesbaden

Anzeigenpreise:

Preisliste Nr. 8, gültig ab 1.1.2015

Bezugsbedingungen:

Lieferung durch Postzeitungsdienst
Einzelheft: € 11,- Jahresabonnement (6 Ausgaben) € 60,-
Preise inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten (Inland: € 12,- Ausland: Preis auf Anfrage)
Mehrfachabonnement: Preis auf Anfrage
Abonnements-Kündigungen jeweils sechs Wochen vor Ende des Bezugszeitraums

Erscheinungsweise:

6-mal jährlich, ISSN-Nr. 1867-5328
Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

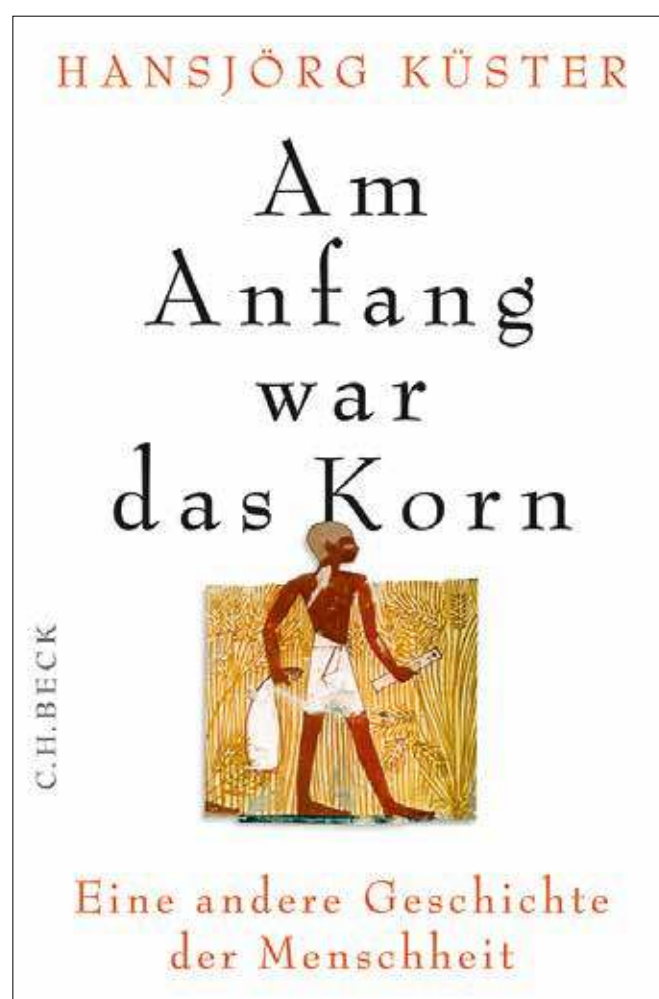
Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke

Hansjörg Küster: *Am Anfang war das Korn. Eine andere Geschichte der Menschheit.* Verlag C.H. Beck OHG, München, 2013, 298 Seiten, 60 Abbildungen, davon 53 in Farbe, und 7 Karten. ISBN 978 3 406 65217 2, 24,95 €

„Im Schweiß deines Angesichts sollst du dein Brot essen, bis dass du wieder zu Erde werdest, ...“ (1. Mose 3,19) – mit diesen Worten vertreibt Gott Adam und Eva nach dem Sündenfall aus dem Paradies. Was biblisch den Anfang aller menschlicher Mühsal auf Erden bedeutet, ist nach Ansicht des Pflanzenökologen Hansjörg Küster *die* entscheidende Weichenstellung in der Menschheitsgeschichte, die vor rund elftausend Jahren den Wechsel von der aneignenden Lebensweise als Jäger und Sammler zu den ersten bäuerlichen Gesellschaften einleitete, was erst den rapiden Aufstieg der Menschheit ermöglichte. Dieser Prozess begann offenbar im ‚Fruchtbaren Halbmond‘, als unsere Vorfahren erstmals die Ähren reifer Wildgräser, zunächst wohl Einkorn, sammelten, um die Körner auszusäen und Monate später das Korn für ihr „tägliches Brot“ zu ernten. Was veranlasste Wildbeuter dazu, diesen zunächst sehr mühsamen, langwierigen und keineswegs immer Erfolg versprechenden Wechsel zum Ackerbau zu vollziehen? Die Annahme klimatischer Zwänge wird in der Wissenschaft weitaus kontroverser diskutiert, als Hansjörg Küsters Darstellung vermuten lässt (vgl. Josef H. Reichholf: *„Warum die Menschen sesshaft wurden“.* S. Fischer Verlag, Frankfurt/ Main 2008).

Der Hannoveraner Pflanzenökologe schildert ausführlich, wie schon bald die Kultivierung weiterer Getreidearten (z.B. Emmer und Gerste) folgte, aber auch von Hülsenfrüchtlern (z.B. Erbsen und Linse), sowie von Lein oder Flachs, aus dem man sowohl Öl oder Fett als auch Textilfasern gewinnt.

Die produzierende Wirtschaftsweise, das Kultivieren von Pflanzen und die Domestikation von Tieren, führten nach der epipaläolithisch-neolithischen Transition rasch zur Entstehung dörflicher Gemeinschaften und schon sehr bald zu beeindruckenden Siedlungen (z.B. Cafer Höyük, Çatal Höyük). Komplexe Bewässerungssysteme, konfliktträchtiger Landbesitz und eine gerechte Verteilung der Ernten erforderten ei-



ne effiziente Verwaltung, die durch die Erfindung der Schrift möglich wurde und zur sozialen Differenzierung in den frühen Hochkulturen des Vorderen Orients beitrug. Auch in anderen Regionen wie der Indusregion, China, Mittel- und Südamerika sowie in mehreren Gegenden Afrikas wurde der Mensch fast synchron und unabhängig voneinander sesshaft, kultivierte Reis und Hülsenfrüchte in Südost-Asien, Mais, Kartoffeln und Maniok in Lateinamerika und Hirse in Afrika. Es folgte die Kultivierung von Obst und Gemüse sowie Gewürzen und schließlich auch von Genusspflanzen wie Kaffee, Kakao

und Tabak. Aufgrund der Standortgebundenheit vieler Kulturpflanzen entstand schon bald ein reger Handel und Warenaustausch, zunächst in der Alten Welt und post-kolumbisch dann weltweit, bis zur gigantischen Globalisierung des heutigen Welthandels.

Dieser Teil der Humangeschichte ist in groben Zügen Schulbuchwissen, und wer – aufgrund des Untertitels – eine komplexe und vernetzte Zivilisationsgeschichte erwartet hätte, wird enttäuscht. Der Vegetations- und Landschaftskundler Küster bleibt ganz bei seinem Leisten. Diese thematische Konzentration auf die eigene Forschungsdisziplin, in der der Autor bestens ausgewiesen ist (siehe u.a. seine Bände „*Geschichte des Waldes*“, „*Entdeckung der Landschaft*“), macht den Band unerwartet einseitig, zumal der Verfasser nicht nur die Domestikation von Wildtieren und die Viehzucht ausklammert, sondern ebenso historisch-anthropologische, umweltgeschichtliche, demographische und paläoepidemiologische Aspekte weitestgehend außer Acht lässt.

Küsters „*andere Menschheitsgeschichte*“ ist vorwiegend eine „*Geschichte der Kulturpflanzen*“, und als solche recht lehrreich, denn mit Akribie hat der Verfasser zu knapp 300 Pflanzenspezies Informationen zu deren Herkunft, Morphologie, Systematik, Züchtung sowie zur heutigen Verbreitung und wirtschaftlichen Nutzung zusammengetragen. Das geschieht detailliert, bisweilen sogar pingelig, wenn z.B. erklärt wird, was die Type-Bezeichnung 405, 1050, 1370 auf Weizenmehltüten bedeutet. Die z.T. redundanten Erläuterungen der ernährungsspezifischen Vor- und Nachteile der einzelnen Getreidesorten würden auch in ein Lehrbuch des Müllerhandwerks passen. Trotz der Vielzahl ansprechender Abbildungen, fehlt eine didaktisch ausgefeilte Illustration, wenn man von den wenigen Karten absieht, und tabellarische Zusammenstellungen zur übersichtlichen Orientierung der raum-zeitlichen Zusammenhänge fehlen, wie übrigens auch ein Schlagwortregister – außer dem Index der Pflanzenarten –, was irgendwie symptomatisch ist.

Aufgrund des trocken-sachlichen Schreibstils und der beflissen-detailverliebten Abarbeitung des Pflanzenkanons im Stil eines geordneten Zettelkastens ist die Lektüre im Mittelteil streckenweise recht ermüdend. (Prä-)historische und landschaftskundliche Abrisse beziehen sich vorwiegend auf den Orient und Europa. Küster beschreibt die Bewässerungswirtschaft im Nahen Osten, die Ausweitung des Ackerbaus auf Europa, die diachronen Veränderungen der Landnutzungssysteme, informiert über Drei-Felder-Wirtschaft und Klostergärten und arbeitet sich über Exkurse zur industriellen Revolution bis zur modernen Landwirtschaft und zum globalen Welthandel vor. Prähistorisch-anthropologische und umweltgeschichtliche Hintergründe kommen bei weitem zu kurz – und wenn doch, dann auf Europa bezogen. Ethnogeographische Aspekte sind nahezu ausgeklammert und bedauerlicherweise weist das Schriftenverzeichnis wenig aktuelle Literatur auf; zur Ergänzung seien daher z.B. jüngere Publikationen von Bernd Herrmann (Göttingen), Wolfgang Nentwig (Bern), Josef H. Reichholf (München) empfohlen.

Unverständlicherweise lässt Küster auch höchst relevante, im Kontext mit Kulturpflanzen stehende geschichtliche Aspekte

aus. Bekanntlich hatte die landwirtschaftliche Nahrungsversorgung einen rapiden Bevölkerungsanstieg zur Folge, was einen steigenden Innovationsdruck erzeugte, um einer Verknappung der Nahrungsressourcen zu begegnen; nicht immer erfolgreich, denn Hungerkatastrophen und -revolten kennzeichnen den Weg der Menschheit vom Neolithikum bis zur Gegenwart; aber über diese Ereignisse erfährt man von Küster kaum etwas (vgl. deshalb http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_von_Hungersnöten). Ebenso hätten die paläopathologischen und -epidemiologischen Auswirkungen der Landwirtschaft Beachtung verdient; z.B. gab es durch die Vorratshaltung Scharen von Ratten und Ungeziefer; Zooanthroponosen führten zu Pein und Plagen, darunter verheerende Pestepidemien. Und wären nicht auch umfangreichere Ausführungen über Bier, Wein und harte Getränke von Interesse gewesen, zumal Alkoholkonsum seit jeher auch Alkoholismus und gravierende gesellschaftliche Probleme verursachte? Und was den interdisziplinären Anspruch betrifft noch ein weiterer Hinweis: Hans-Werner Ingensieps anthropologisch-philosophischer Beitrag zum berühmten Zitat „*Der Mensch ist, was er isst*“ von Ludwig Feuerbach zeigt exemplarisch, was man ferner über „*Natur und Kultur der Ernährung*“ in einer Geschichte der Menschheit erwarten darf (s. ESSENER UNIKATE 30/2007, S. 52-59).

Die letzten Kapitel befassen sich mit der modernen Landwirtschaft, dem kritischen Verbraucher und der Hyper-Auswahl im Supermarkt. Dem Autor ist zuzustimmen, dass die „*gute alte Zeit*“ der Landwirtschaft eine euphemistische Bemäntelung der tatsächlichen historischen Verhältnisse ist. Landwirtschaft war und ist immer eine Form von Kultur, und die sentimentale Forderung „*Zurück zur Natur*“, die sich zu Zeiten Rousseaus gegen Feudalismus und die Industrialisierung richtete und heute vor allem gegen die Gentechnik, erfordert einen entemotionalisierten praktisch-philosophischen Diskurs über Natürlichkeit und Künstlichkeit. Etwas irritierend wirken dann aber schon die provokant-gelassene Befürwortung der Gentechnik sowie des Anbaus von Energiepflanzen „*für den Tank*“; und wenn Küster in trivialster Weise ein undifferenziertes, faktenarmes Loblied auf „*Precision Farming*“ und die vor Nahrungs- und Genussmitteln überquellenden Supermärkte als Konsumentenparadiese anstimmt, verflacht das Sachbuch auf das Niveau von Werbepostillen der Düngemittel- und Nahrungsmittelkonzerne. Küster ignoriert die Lebensmittelkandale in Deutschland (z.B. 2011: HUS- oder EHEC-Epidemie; Dioxin-Skandal Harles & Jentsch; Müller-Brot-Hygieneskandal) sowie die aggressive Unternehmensstrategie von *Monsanto* und geht weder auf die verheerende Zerstörung der Tropenwälder Borneos durch *Wilmar International* beim Ölpalmenanbau an noch verliert er ein kritisches Wort über den ‚neuen Kolonialismus‘, den Aufkauf riesiger Agrarflächen in Afrika durch reiche ausländische Investoren. – Fazit: „*Where is the beef?*“ in dieser inhaltlich und vom Anspruch her unausgewogenen ‚*anderen*‘ Menschheitsgeschichte. (wh)

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke (wh) war bis 2010 Akadem. Direktor am Institut für Anthropologie, Fachbereich 10 (Biologie), der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. henkew@uni-mainz.de

Naomi Oreskes / Erik M. Conway: Die Machiavellis der Wissenschaft: Das Netzwerk des Leugnens [aus dem Englischen von Hartmut S. Leipner]. ERLEBNIS wissenschaft. Weinheim: Wiley-VCH, 2014, ISBN 978-3-527-41211-2, 363 Seiten, Geb. € 24,90

Obwohl das vorliegende Sachbuch bereits 2010 unter dem Titel „*Merchants of Doubt*“ erschien, hat diese wissenschaftshistorische Recherche über gezielte Manipulation wissenschaftlicher Fakten und lancierte mediale Verunsicherung nach wie vor aufrüttelnde Brisanz. Es geht um das Fehlverhalten einer Gruppe amerikanischer Wissenschaftler, die jegliche Verantwortung und Ethik in der Wissenschaft negierte und angetrieben durch ideologische und politische Motive „... gegen wissenschaftliche Wahrheit kämpfte und Verwirrung in einigen der wichtigsten Themen unserer Zeit stiftete.“ (s. S. xxix)

Oreskes und Conway legen anhand akribisch gesammelter, glaubwürdiger Quellen dar, dass es den Protagonisten Fredrick Seitz, Fred Singer, Bill Nierenberg und Robert Jastrow, alleamt hoch reputierte Physiker, von denen einige an der Entwicklung der Atombombe beteiligt und vom Kalten Krieg geprägt waren, gar nicht um den fairen wissenschaftlichen Diskurs ging. Wie hätte das auch sein können, denn sie besaßen keine Expertise in Umwelt- und Gesundheitsfragen; aber sie hatten aufgrund ihrer Funktionen in wissenschaftlichen und politikberatenden Institutionen viel Macht und Einfluss in der *scientific community* und Politik. Als überzeugte Antikommunisten und Industrielobbyisten nutzten sie ihre Prominenz nachweislich zur Verteidigung der „Ideologie des *Laissez-Faire*-Kapitalismus“.

Dass Rauchen und auch Passivrauchen die Gesundheit gefährdet, gilt heute als unbestritten; aber aufgrund der von der Tabakindustrie unterstützten destruktiven Lobbyarbeit der oben genannten Forscher brauchte es Jahrzehnte, bis sich diese wissenschaftliche Erkenntnis in einem Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden und am Arbeitsplatz niederschlug. Weitere Themen, die die Autoren mit Akribie recherchierten, betreffen die systematische Leugnung des Risikos eines nuklearen Winters im Zusammenhang mit der von US-Präsident Ronald Reagan 1983 angeordneten *Strategic Defense Initiative* (SDI), besser bekannt als „*Krieg der Sterne*“, ferner die Umweltschädigung durch sauren Regen, die Ausdünnung der Ozonschicht durch Chloratome aus FCKW (sog. Ozonloch), die Klimaerwärmung durch Treibhausgase sowie die Gesundheitsgefährdung durch das Pflanzenschutzmittel DDT. In all diesen Fällen führte das Netzwerk der Leugner zur jahrelangen Behinderung der notwendigen Schritte zur Risikominderung und damit zu Etappensiegen der skrupellosen Lobbyisten, d.h. der Verhinderung staatlicher Regulierung einer perfiden profitorientierten Industrie.

Dass sich der wissenschaftliche Konsens – sieht man mal von der anhaltenden Kontroverse um die Ursachen des Klimawandels vorerst noch ab – letztlich durchsetzte, ist zwar als positives Zeugnis für das Procedere komplexer wissenschaftlicher Entscheidungsfindung zu werten, aber es bleibt die Frage, wie es einigen Machiavellisten der Wissenschaft überhaupt gelingen konnte, das Einvernehmen so gravierend in Frage



zu stellen. Das war, so die Autoren, nur deshalb möglich, weil Wissenschaft ein langwieriger, komplexer Prozess der Wahrheitsfindung ist und der Zweifel als essentieller Bestandteil stets immanent. Die gezielte Streuung von Fehlinformationen und notfalls sogar massive persönliche Diffamierungen gegnerischer Experten verfehlen in einer medial überfluteten Gesellschaft ihre Wirkung nicht.

Das wissenschaftshistorische Lehrstück über die abgefeimten Strategien der Industrielobby und ihrer willfährigen Handlanger ist informativ und spannend, weist jedoch erhebliche Redundanzen in der stereotypen Kapitalismuskritik und gehäufte Druckfehler auf; und bitte, warum sollten Publikationen zum Risiko der Babypille „zunächst nur in speziellen *Ophthalmologiezeitschriften* erschienen“ sein? (s. S. 80) Diese Schwächen wären verzeihlich, sofern mehr Skepsis gegenüber der aktuellen Umwelt- und Gesundheitspolitik das Lernziel wären, d.h. sich Leser z.B. Folgendes fragen: Was machen eigentlich die rund 5000 Lobbyisten im Deutschen Bundestag und warum sind die meisten anonym? Wie unabhängig sind die rund tausend Stiftungsprofessuren an deutschen Hochschulen? Wieso gelingt es der Fraport AG eigentlich immer wieder, wissenschaftlich fundierte Ergebnisse zur Gesundheitsgefährdung von Fluglärm und Feinstaub zu bagatellisieren? – Und wie wäre es mit einem verbindlichen Imperativ für Wissenschaftler, den der Philosoph Hans Jonas vorschlug: „Handle so, daß die Wirkungen deines Handelns nicht zerstörerisch sind für die Permanenz echten menschlichen Lebens auf Erden“ (siehe Max-Planck-Gesellschaft (Hrsg., 1984) *Verantwortung und Ethik in der Wissenschaft*. S. 258). (wh)

Punkt, Punkt, Komma, Strich – Kunst und Architektur für Kinder

Das Kunstsachbuch „Kritzlet&Klecks“ von Renate Habinger und Verena Ballhaus steht auf der diesjährigen Nominierungsliste des Deutschen Jugendliteraturpreises. Weiterhin gibt es etliche herausragende Neuerscheinungen, die sich sehr unterschiedlich, aber stets originell den Themen Kunst und Architektur nähern. Antje Ehmann hat sich für das fachbuchjournal umgeschaut und präsentiert Ihnen fünf neue Sachbücher und eine CD.

„Annemarie van Haeringen schafft mit ihrem Bilderbuch ‚Monsieur Matisse und seine fliegende Schere‘ eine sehr kindgerechte Geschichte, die leicht und heiter von einem Mann erzählt, der körperlich stark eingeschränkt ist, aber noch genau weiß, was er will. Im Krankenhaus schafft er etwas Neues, das der Höhepunkt seines Lebenswerkes werden soll“, so der Übersetzer Rolf Erdorf. Henri Matisse (1869–1954) ist ein berühmter französischer Maler, den die niederländische Illustratorin bereits kleinen Kindern nahe bringt. Mit leichtem, treffsicherem Strich zeigt sie ihn zunächst voller künstlerischen Tatendrang in seinem Atelier. In welchem Kontrast dazu steht das weiße, leere Krankenzimmer. „Ein Albtraum! Bringt mir Pinsel, bringt mir Farben!“, so lauten die eindringlichen Worte, die sie dem Künstler in den Mund legt. „Das Schöne für mich ist, dass hier meine beiden

Übersetzerwelten zusammenkommen: Kind und Kunst. In meinem Kopf gehört das längst zusammen, denn neben der Kinder- und Jugendliteratur habe ich schon viele Kunstbücher übersetzt“, so Erdorf. In Amsterdam gibt es im Stedelijk Museum ab Ende März bis Mitte August eine große Matisse-Ausstellung zu sehen.

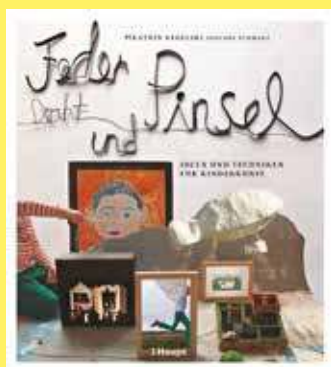
Ausstellungsreif sind auch etliche Kunstwerke der Kinder, die in „Feder, Draht und Pinsel“ von Katrin Regelski und Susanne Schwarz ästhetisch ansprechend gezeigt werden. Der Schweizer Hauptverlag macht schon seit einigen Jahren mit seinen thematisch vielfältigen sowie stets auserlesenen Sachbüchern Eindruck. „Wenn ich Kunst mache, ist das wie spielen, und es kommt was bei raus“, so Ruth, 7 Jahre. Katrin Regelski hat viele Kinder in ihrer Hamburger Kindermalschule. In ihrem neuen Sach-

buch geht es nun darum, wie Kinder selbst künstlerisch aktiv werden können. Unterteilt in fünf Kapitel Basteln, Drucken, Grafik, Werken und Malen können Interessierte den Schritt-für-Schritt-Anleitungen und den Fotografien folgen. Faszinierend, was aus einfachem Blumendraht entstehen kann, wie Kinder eigene Geschenkpapiere und Postkarten kreieren oder ein Theater erschaffen. Eine einzigartige Fundgrube für den Kunstunterricht oder Kinder, die zu Hause künstlerisch tätig sein wollen.

Einen gänzlich neuen Zugang zu über zwanzig Gemälden von Picasso, Raffael, Paul Klee oder Velázquez eröffnen uns Silke Vry und Holmer Ehrenhauss in „Soundtracking Kunst“. „Unsere Überzeugung ist die, dass vieles von dem, was sich in einem Gemälde versteckt, auch akustisch vorstellbar sein kann, und wir haben versucht, genau das herauszuho-



Annemarie van Haeringen: Monsieur Matisse und seine fliegende Schere. Aus dem Niederländischen von Rolf Erdorf. Verlag Freies Geistesleben 2015, € 14,90



Katrin Regelski, Susanne Schwarz: Feder, Draht und Pinsel – Ideen und Techniken für Kinderkunst. Haupt Verlag 2014, € 24,90



Silke Vry, Holmer Ehrenhauss: Soundtracking Kunst. Verlag Beltz&Gelberg 2014, € 16,95

Das Warum hinter dem Kunstwerk

„Ich habe einen Zugang zu moderner Kunst bekommen, da ich die Motivationen hinter den Arbeiten verstanden habe, das ‚Warum‘ hinter den Kunstwerken“, so der Regisseur Frank Gustavus. Wer genau dieses Aha-Erlebnis auch haben möchte, der sollte sich „Sommer Schnee und Wurstmaschine“ anhören. Mit bekannten Sprechern wie Patrick Bach, Nina Petri und Ulrich Nieten und auf der Auswahlliste des BEO Sonderpreises 2014 „Bestes Sachhörbuch für Kinder“.
www.kinderhoerbuchpreis.de

len und darzustellen“, so die Autorin. Bei „Las Meninas“ von Velázquez etwa sieht das dann so aus, dass den Figuren ganz unterschiedliche Worte und Gedanken zugeordnet werden. Auf der linken Seite ist das Ölgemälde zu sehen, und auf der rechten Seite dazu passend in unterschiedlicher Typografie der Text. Ehrenhaus dazu: „Für Typografie als gestalterisches Ausdrucksmittel hatte ich schon immer ein Faible, denn sie ist genau wie Lautstärke, Stimmhöhe, Tönung der Sprache in der Lage, die Bedeutung der Worte zu verstärken, zu interpretieren, ja sogar ironisch zu verfremden.“ Tipps, wie man selbst „Soundtracken“ kann und Informationen zu den Bildern runden dieses originelle Kunstbuch gekonnt ab.

„13 Architekten, die Du kennen solltest“ von Florian Heine und „Große Bauwerke – Die Geschichte der Architektur“ von Stephen Biesty und Patrick Dillon schaffen es auf ganz unterschiedliche Art und Weise, Kinder und Jugendliche für diesen Bereich zu interessieren. „Architektur ist die eine Kunst, die jeder sehen kann und die auch jeden etwas angeht. Denn es kommt auf die Architektur an, ob wir uns in einem Haus wohlfühlen oder ob uns eine Stadt gefällt“, so der Autor und Fotograf Florian Heine in seinem Vorwort. Er setzt ganz auf Fotografien, ergänzt die jeweils zwei bzw. vier Seiten mit einer Zeitleis-

te und schafft es, in lockerem Ton von den zentralen Punkten zu schreiben, die Architekten wie Frank Lloyd Wright, Le Corbusier oder Ludwig Mies van der Rohe auszeichnen. „Natürlich muss ich auf viele Architekten verzichten. Zaha Hadid wollte ich unbedingt dabei haben, denn sie ist eine der ganz wenigen bekannten Frauen in diesem Beruf. Gerne hätte ich aber auch Architekten wie Shigeru Ban berücksichtigt, der nicht nur edle Häuser und Museen baut, sondern auch viele Ideen hat, wie man Notunterkünfte in Katastrophengebieten möglichst sinnvoll gestaltet“, so Heine weiter.

Der Engländer Stephen Biesty ist bekannt für seine detaillierten, technischen Illustrationen. Zahlreiche aufklappbare Querschnitte machen „Große Bauwerke – Die Geschichte der Architektur“ zu einer faszinierenden Reise durch die Jahrhunderte. Das Tadsch Mahal in Indien, Notre-Dame und Centre Pompidou in Paris oder das Opernhaus von Sydney so zu betrachten ist einfach großartig. „Beim Zeichnen stelle ich mir vor, ich würde die Bauwerke in Einzelteile zerlegen und unter einem Mikroskop betrachten. Jedes von ihnen sollte in seiner Einzigartigkeit gezeigt werden“, so Biesty. Das ist ihm zweifellos gelungen.

„Viele Bücher für Kinder sind mir zu ernst und bieder, und gerade bei Themen wie Kunst und Architektur zu oft mit einem erhobenen Zeigefinger geschrieben, frei nach dem Motto: ‚Aufgepasst, jetzt geht es um Kultur, jetzt wird es ernst!‘“, bemängelt Florian Heine. Die hier vorgestellten Sachbücher beweisen das genaue Gegenteil. ■

Antje Ehmann hat Literaturwissenschaft an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendliteratur studiert und 1998 ihren Magisterabschluss gemacht. Nach kurzer Tätigkeit am Kindertheater ist sie seit über zehn Jahren als freie Journalistin, Referentin und Jurorin in diesem Bereich tätig.

antje.ehmann@gmx.de



Sebastian Cichocki: Sommer Schnee und Wurstmaschine – Sehr moderne Kunst aus aller Welt. Regie: Frank Gustavus und Markus Langer. Oetinger audio 2014, € 12,95



Florian Heine: 13 Architekten, die du kennen solltest. Reihe Kunst für Kids. Verlag Prestel junior 2014, € 12,99



Patrick Dillon, Stephen Biesty: Große Bauwerke. Die Geschichte der Architektur. Aus dem Englischen von Margot Wilhelmi. Gerstenberg Verlag 2014, € 19,95

Menschen brauchen menschlichen Kontakt. Und den gibt es in der Buchhandlung um die Ecke, beim Autor aus meinem Viertel, beim kleinen Verlag in meiner Stadt.

Unser Fragebogen

Antworten von Sewastos Sampsonis,
Größenwahn Verlag, Frankfurt am Main



Was ist Ihre Erinnerung an Ihr erstes Buch? Um welches Buch handelt es sich?
Das Buch hieß „Gebete für jeden Tag“ – das Lieblingsbuch meiner Mutter.

Ihre drei Lieblingsbücher sind ...
„Das Herz nach Istanbul tragen“ von Maria Skiadaresi.
„Das Geisterhaus“ von Isabel Allende.
„Größenwahn Küche“ von Thomas Sträter.

Würden Sie Ihre Lieblingsbücher auch als eBook lesen?
Selbstverständlich!

Entspannen Sie beim Lesen oder was sind Ihre Mittel gegen Stress?
Entspannung bedeutet die Kunst, dem Alltag zu entfliehen. Das kann ein Buch leisten genauso wie ein Film, ein Abendessen oder ein Museumsbesuch, ein Spaziergang, ein Strandurlaub oder einfach nur die Liebe.

Traumjob VerlegerIn? Beruf oder Berufung?
Berufung pur. Hinter den harten verlegerischen Zahlen und Fakten steht das Bedürfnis, die Welt zu verändern mit dem geschriebenen Wort.

Wie kam es zu dieser Entscheidung?
Als Mitinhaber des „Café Größenwahn“ kam mir die Idee, einen Gedichtwettbewerb zu veranstalten, der bei unseren Gästen voll einschlug. So kam es dazu, quasi von heute auf morgen, den Verlag zu gründen, mit dem Plan, auch ein Kochbuch zu verlegen.

Gibt es für Sie ein Vorbild aus der Welt der VerlegerInnen?
Ja – Verlegerinnen und Verleger kleiner und unabhängiger Verlage, die mit großen finanziellen Schwierigkeiten leben, die durch Zubrot-Jobs und 24-Stunden-Tage, ohne Personal und Kredite Bücher verlegen. Von solchen Idealisten mit Herzblut nimmt die kulturelle Öffentlichkeit wenig bis gar keine Notiz.

Aber genau diese Talentesucher und -entdecker glauben an unbekannte Autoren und wagen es, ihnen eine Chance zur Verwirklichung zu geben.

Wie beginnt ein guter Tag als VerlegerIn?
Mit Optimismus, Leichtigkeit und guter Laune.

Und wie sieht ein schlechter Tag aus?
Mit Inflexibilität, Unzufriedenheit und schlechter Laune.

Was war das spannendste Ereignis in Ihrem Berufsleben?
Mein erstes selbst verlegtes Buch in den Händen zu halten, als ob ein Kind das Licht der Welt erblickt hatte. Seit diesem „Ur“-Erlebnis empfinde ich alle Bücher des Verlags auch als „meine“ Kinder.

In einem FAZ-Interview stellte Felicitas von Lovenberg Verlegern diese Frage: Wenn Sie eine einzige Veränderung am Buchmarkt bestimmen könnten – welche wäre es?
In Zeiten von Mindestlohn- und Frauenquotendebatten, von Diskriminierungs- und Gleichstellungsgesetzen würde ich es begrüßen, wenn Buchhandlungen und Bibliotheken ein dauerhaftes, überschaubares Sortiment an Büchern aus kleinen und unabhängigen Verlagen etablieren würden. Quasi ein ständiger Mindestvorrat an Büchern dieser Provenienz, ähnlich einer Quotenregelung, mit besonderer Kennzeichnung der unabhängigen Abteilung.

Wie viel Prozent seines Umsatzes wird Ihr Verlag im Jahr 2020 durch elektronische Informationen erwirtschaften?
E-Books und Printbooks werden auf gleicher Ebene sein, also etwa 50 Prozent.

Und die große Frage am Schluss: Wie wird sich die Verlagslandschaft in den nächsten zehn Jahren verändern?
Unabhängige Verlage sowie Nachbarschaftsbuchhandlungen existieren, wenn das Bewusstsein der Öffentlichkeit gezielt getriggert wird: Menschen brauchen menschlichen Kontakt. Und den gibt es in der Buchhandlung um die Ecke, beim Autor aus meinem Viertel, beim kleinen Verlag in meiner Stadt.

Die Bibel für das Hier und Jetzt.

NT+
PS
Basis
Bibel

Urtextnah und lesefreundlich!



Erstveröffentlichung weiterer Teile des Alten Testaments in der BasisBibel-Übersetzung!

Neu!



+
Android-
App

BasisBibel. Auslese

13 x 19 cm, 240 Seiten,
Lesebändchen, partieller Farbschnitt,
flexibler Farbeinband
ISBN 978-3-438-00946-3
€(D) **10,00** €(A) 10,30 CHF 14,90
(Mengenpreise)



BasisBibel Die Psalmen

13 x 19 cm, 256 Seiten,
Lesebändchen, partieller Farbschnitt,
Farbregister, flexibler Farbeinband
dunkelblau
ISBN 978-3-438-00980-7
€(D) **9,99** €(A) 10,30 CHF 14,90
(Mengenpreise)

BasisBibel

Das Neue Testament und die Psalmen

13 x 19 cm, 1520 Seiten,
Lesebändchen, partieller Farbschnitt,
zwei Farbregister, flexibler Farbeinband
blau ISBN 978-3-438-00974-6
petrol ISBN 978-3-438-00975-3
hellgrün ISBN 978-3-438-00976-0
lila ISBN 978-3-438-00977-7
gelb ISBN 978-3-438-00978-4

je €(D) **19,99** €(A) 20,60 CHF 29,90
ab 10 Expl.
€(D) **18,90** €(A) 19,40 CHF 28,50
ab 20 Expl.
€(D) **17,90** €(A) 18,40 CHF 26,90
ab 50 Expl.
€(D) **16,90** €(A) 17,40 CHF 25,50

BasisBibel

Das Neue Testament und die Psalmen Großausgabe

16,3 x 23,7 cm, 1520 Seiten,
Lesebändchen, partieller Farbschnitt,
zwei Farbregister, flexibler Farbeinband
aubergine
ISBN 978-3-438-00988-3
€(D) **34,95** €(A) 35,90 CHF 48,50

Die neue Bibelübersetzung zum
entspannten Lesen im vergrößerten
Format.

BasisBibel

Das Neue Testament und die Psalmen + Android-App (als Download-Code)

13 x 19 cm, 1520 Seiten,
Lesebändchen, partieller Farbschnitt,
flexibler Farbeinband,
inkl. Download-Code für Android-App
ISBN 978-3-438-00943-2
€(D) **24,99** €(A) 25,70 CHF 37,50



Deutsche
Bibelgesellschaft

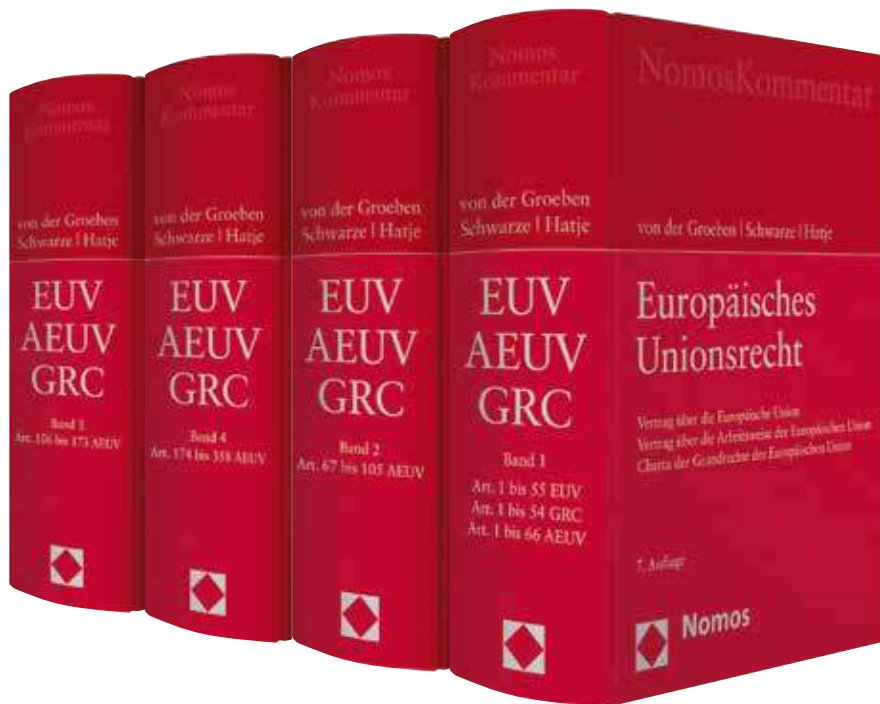
Bibelkompetenz seit 1812

Balinger Straße 31 A 70567 Stuttgart

Gebührenfreie Bestell-Hotline 0800-242 3546 www.dbg.de

»Das Flaggschiff der deutschsprachigen Kommentare«

Prof. Dr. Stefan Leible, GPR 1/06, zur Voraufgabe



NEU 2015

Europäisches Unionsrecht

Vertrag über die Europäische Union –
Vertrag über die Arbeitsweise der
Europäischen Union –
Charta der Grundrechte der
Europäischen Union

Herausgegeben von
Dr. Hans von der Groeben†,
Prof. Dr. Dr. h.c. Jürgen Schwarze und
Prof. Dr. Armin Hatje

7. Auflage 2015, 4 Bände,
8.372 S., geb., 890,- €
ISBN 978-3-8329-6019-3

www.nomos-shop.de/22204

Jetzt lieferbar!

Der Großkommentar ist das führende **Standardwerk** zum europäischen Recht. Seine wissenschaftliche Präzision und hohe Verständlichkeit ist meinungsprägend und integrationsfördernd. Seiner Argumentation folgen nationale und europäische Gerichte. Praxisnah wird die Sichtweise der europäischen Institutionen erläutert und hinterfragt. Auf hohem wissenschaftlichem Niveau fließt so die „Brüsseler“ Sichtweise in die Meinungsbildung ein.

Die 7. Auflage bringt das Gesamtwerk auf den durchgehend aktuellen Stand nach Lissabon. Artikel für Artikel werden **EUV, AEUV, GRC und wichtige Sekundärrechtsakte** von über 100 Autorinnen und Autoren von Rang und Namen kommentiert. Raum gibt der Kommentar der detailgenauen Darstellung der Spruchpraxis der europäischen Gerichte. Neueste Entscheidungen, insbesondere des EuGH zur Auslegung der Europäischen Grundrechtecharta, werden ebenso umfassend behandelt wie die Auswirkungen des zu erwartenden Beitritts der Union zur EGMR.

So beurteilt die Fachwelt die Voraufgaben:

»Der Großkommentar ist für jeden unverzichtbar, der sich vertieft in Wissenschaft, gerichtlicher, administrativer und rechtsberatender Praxis oder Politik mit dem Gemeinschaftsrecht befasst. Die hohe Qualität des Werkes wird abgerundet durch seine Benutzerfreundlichkeit. Mit der 6. Auflage bestärkt der »von der Groeben/Schwarze« das hohe Ansehen deutscher Kommentarkultur in Europa.«
PräsiBGH Prof. Dr. Günter Hirsch, NJW 14/04

»Ohne Frage ein, wenn nicht sogar das weithin anerkannte Standardwerk im Europarecht. Ein besseres Nachschlagewerk für die europäische Rechtspraxis muss man lange suchen.«
Ingo Winkelmann, VRÜ 1/05

»verständlich, zuverlässig, anregend und weiterführend«
Prof. Dr. Siegfried Magiera, DÖV 4/01



Nomos